Bas.
651.13

<36601811180019

<36601811180019

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

III. Band.

Religions- und Kirchensachen.

Von

Ge. Döllinger,
O. R. b. d. M. St. S.

München 1814.
Gedruckt durch J. G. J. Seybold.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Religions- und Kirchensachen.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen, und insbesondere der Katholiken.

Inhalt.

Aberglaube.
Ablaßtafeln.
Absentgelder.
Advents- und Weynachtslieder.
Aerndtegebet.
Aerndte und Dankfest.
Allmosen.
Amortizationsgesetze.
Amtliche Signaturen.
Amtssiegel für Katholische.
Dekanate und Pfarreien.
Anbetung, ewige.
Andachten.
Ansässigmachung fremder Religionsverwandte.
Antheil der Pfarrer an Gemeindegründen.
Arbeiten an Sonn- und Feiertägen.
Ausfertigung, pfarramtliche.
Ausländische geistliche Stellen.
Ausländische Klöster.
Auswärtige Stiftungen.
Aussegnen.
Aussetzen der Leichen.
Auswanderung temporäre der Priester.
Bauwesen.
Begräbniß.
Begräbnißakt.
Begräbnißkosten.
Begräbnißplätze.
Beicht und Communion.
Benefizien, Benefiziaten.
Erledigung.
Besetzung und Beförderung.
Congrua.
Gebäude.
Güter.
Schulden.

Inhalt.

Besetzung der niedern Kirchendienste.
Besteuerung der Geistlichkeit.
Betstunden.
Bischöfe.
Bischöfliche Behörden.
Bisthümer.
Bittgänge.
Brandversicherung geistlicher Gebäude.
Bruderschaften.
Canonikal-Sustentation.
Canoniker.
Canonisches Jahr.
Charwoche.
Christenlehre.
Christnacht.
Collekten.
Communion.
Conkurse.
Congrua.
Copulation.
Correktionsrecht.
Dankfeste und Gebete.
Dechantwahlen.
Dezimation.
Diözesanrechte.
Diözesansprengel.
Discretionsjahre.
Dispensationen.
Disposition, letztwillige,
der Geistlichen.
Domkapitularen, Domicellaren.
Dorfkirchen.
Dotation der Bisthümer.
Dotation neuer Stiftungen.
Ehe.
Ehedispensationen.
Eheverlobungen.
Eheeinsegnung.
Ehestreite.
Ehescheidung.
Ehegesetze.
Eigenthumsfähigkeit
der Stiftungen,
der Religiosen,
der Kirchengemeinschaften.
Einkünfte von geistlichen Pfründen.
Emeritenanstalten.
Emeritenfond.
Emeritenhäuser.
Epitaphien.
Erbfolge.
Erbeinsetzung der armen Seele.
Eremiten und Klausner.
Ewiges Licht.
Execration.
Exorcisiren.
Extracte, pfarrliche.
Fassionen.
Fasttäge, Fasten.
Feierlichkeiten, kirchliche.
Feiertäge, abgewürdigte.
Felder-Umritt und Umgang.
Feldkapellen.
Feuerassekuranz.
Feuerweihe.

Fi-

Inhalt.

Filialkirchen, Nebenkirchen und Kapellen.
Firmung.
Fiscalat der Stiftungen.
Folium beneficiorum.
Fortifikationssteuer.
Fromme Stiftungen.
Frohnleichnamsprozession.
Fundationen.
Fundations-Kapitalien.
Fundirungsvermögen.
Gebäude, geistliche.
Gebete.
Geburtsregister.
Gedenken der Verstorbenen.
Geistliche Behörden.
Geistliche Gegenstände gemischter Natur.
Geistliche Gerichtsbarkeit.
Geistliche Gesellschaften.
Geistliche Gewalt.
Geistliche Güter.
Geistliche Obrigkeit.
Geistliche Personen.
Allgemeine Bestimmung.
Fremde Geistliche.
Gerichtsbarkeit über Geistliche.
Güterpachtungen der Geistlichen.
Militärpflichtigkeit.
Sterbfälle der Geistlichen.
Vermögen und Eigenthum.
Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen.
Vergehen, Verbrechen und Bestrafung der Geistlichen.
Untauglichkeit durch Alter und Krankheit.
Zeugschaft der Geistlichen.
Geistliche Pfründen.
Besetzung.
Einkünfte und deren Berechnung und Verpachtung.
Geistlichkeit.
Geläute.
Bei Gewittern.
Zur Nachtzeit.
Bei Tage.
An Sonn- und Feiertägen.
Bei Prozessionen.
Bei Leichenbegängnissen und Begräbnissen.
Die Zügenglocke.
Bei dem Morgen-Mittag- und Abendgruß.
Bei allen Andachten.
Mittagsgeläute.
Vor dem Providiren.
Himmelläuten.
Gelübde.
Ewige oder unwiderrufliche geistliche.
Gesang in den Kirchen.
Gewissensfreiheit.
Glaubensgesetze.

Inhalt.

Glaubenskonfessionen.
Goldne Samstagsandacht.
Gottesdienst.
Allgemeine Bestimmung.
Feier.
Haltung.
Störung.
Gottesdienst für die Jugend.
Gottesdienst für Studierende.
Gottesdienst für Verstorbene.
Gottesdienst reduzirter Kirchen.
Gottesdienste, jährliche der Zünfte.
Gottesdienstliche Gefäße und Requisiten.
Grab Christi.
Gräber, Grüften.
Hausandacht.
Haus- und Schloßkapellen.
Heirathen der Laienbrüder.
Himmelfahrtstag.
Himmelläuten.
Hochzeiten.
Hofkultus.
Hülfspriester.
Jahrtäge.
Installation.
Interkalarfrüchte.
Investiturbriefe.
Jüdische Glaubensgenossen.
Jüdisches Kirchenvermögen.
Kapellen.
Kapläne.
Katechismuslehre.
Kirchen, kirchliche Gebäude.
Kirchendienste, niedere.
Kirchenfiscale.
Kirchengebete.
Kirchengesang.
Kirchengesellschaften.
Kirchengewalt.
Kirchenmusiken.
Kirchenpfründen.
Kirchensektion..
Kirchen-Staatspolizei.
Kirchenstühle.
Kirchenfrachten.
Kirchenuhren.
Kirchenvermögen.
Kirchenversammlungen.
Kirchenzucht.
Kirchhöfe.
Kirchweihfeste.
Klausner.
Klausur Befreiung.
Klöster.
Kreiskommissariat.
Kriminalfälle der Geistlichen.
Kreuz- und Bittgänge.
Laienbrüder.
Läuten.
Läutgarben.
Lehrvorträge der Geistlichen.
Leichen.
Leichen-Kondukt.
Leichengepränge.
Leichenpredigen.

Inhalt.

Leichentränke und Mahlzeiten.
Mediatstifte.
Mendikanten.
Messen.
Meßgroschen.
Meßner.
Meßnerdienste.
Meßnerhäuser.
Meßstipendien.
Militärbegräbnisse.
Namensfest Sr. Majestät des Königs.
Nebenkirchen.
Nonnen.
Nothtaufe.
Opfergang.
Ordinariate.
Päbstliche Notarien.
Paramente reduzirter Kirchen.
Passions = Tragödien.
Patrozinien.
Pfarramtskandidaten.
Pfarreien.
Erledigung.
Besetzung.
Pfarreidismembration.
Pfarreinkünfte.
Pfarrgebäude.
Unterhaltung.
Konkurrenz der Dezimatoren.
Konkurrenz der Pfarrgemeinden.
Priorität der Baufälle in Konkursen.
Kompetenz der General = Kreiskommissariate in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude.
Brandversicherung.
Pfarrgränzen.
Pfarrhöfe.
Pfarrmatrikel.
Pfarr = und Mutterkirchen.
Pfarrökonomie.
Pfarrökonomiegebäude.
Pfarrresignation.
Pfarrwiddumsgründe.
Präsentation.
Präsentationstaxe.
Predigen.
Predigerstellen.
Priesterseminar.
Privatkapellen.
Privatkirchengesellschaften.
Providiren.
Prophezeihungen, abergläubische.
Prozessionen.
Rechtsangelegenheiten der Pfarrer, und Benefiziaten.
Reisebewilligung der Geistlichen.
Religiöse Handlungen und Gebräuche.
Religiöse Volksblätter.
Religionsänderung.
Religionsbekenntniß.
Religions = und Gewissensfreiheit.
Religions = und Kirchengesellschaften

Re=

Inhalt.

Religionsunterricht.
Religionsverhältnisse der Kinder.
Allgemeine Bestimmung
der gemischten Ehe;
legitimirter natürlicher Kinder;
der Pflegkinder;
der Findlinge und natürlichen
Kinder.
Religionsverwandte, einzelne.
Religionswahl.
Religiosen.
Residenz der Domkapitularen.
Ruralkapitel.
Sammlungen.
Schloßkapellen.
Seelsorger.
Seelsorge-Jahre.
Sektenstifter.
Siegel.
Simultangebrauch der Kirche.
Spitalkirchen.
Stiftungen, auswärtige.
Stolgebühren.
Tauf.
Taufgebühren.
Taufliſten und Bücher.
Taufscheine.
Testamente der Geistlichen.
Tischtitel.
Titulanten.
Trauergeläute.
Trauungen.
Uneheliche Kinder.
Deren Beerdigung und Tauf.
Verachtung des Gottesdienstes u.
Religionsgebräuche.
Vermächtnisse an auswärtige Stif-
tungen.
Verpflichtung der Geistlichen.
Verkündung von der Kanzel.
Verlobte, Verlobungen.
Versteigerung an Feiertägen.
Vorsteher.
Votiv-Priester.
Wahlen der Ruralkapitel.
Wallfahrtskirchen.
Weihe.
Wetterläuten.
Wundergeschichten.
Zeremonien.
Zwangsmittel, kirchliche.

Aberglaube.

17. Mai 1752. Abergläubische Künste bei Schatzgräbereien sind schwer, und mit Verlust des Antheils zu bestrafen. M. G. S. v. J. 1784. S. 17.

3. Sept. 1802. Die Pfarrer sollen diese Unwissenheit, und schändlichen Aberglauben auszurotten suchen. R. Bl. 1802 S. 649.

1. Okt. 1813. Wenn der Aberglaube, und die Vorurtheile des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben u. d. gl. von Betrügern zu ihrem Eigennutze misbraucht werden, so soll dieses wie ein ausgezeichneter Diebstahl bestraft werden. Straf-Gesetzbuch S. 103. Art. 263.

Ablaßtafeln.

M. s. u. Hauskapellen.

Absentgelder, pfarrliche.

21. Juni 1786. Wenn sie einmal unter höchster Genehmigung verglichen, und festgesetzt sind, sollen in keine neue Cognition, Erinnerung, oder andere Weitläufigkeiten gezogen, sondern sogleich exequirt werden. G. S. v. J. 1788 S. 855.

Advents- und Weihnachtslieder.

4. Jän. 1803. Das Absingen der Weihnachts- und Adventslieder, dann religiöse Vorstellungen, in Beziehung auf dieselbe von herumziehenden Professionisten ist verboten. R. Bl. 1803 S. 40.

Aerndtegebeth.

28. Juni 1803. Dieses ist an Sonn- und gebothenen Feier- Tagen von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr unter Aussetzung des Hochwürdigen Guts zu halten. N. Bl. 1803 S. 431.

Aerndte- und Dankfest.

12. Okt. näml. Jahr. Diese Feier ist jedesmal im Movate September, und zwar vor Michaeli unter Aufstellung einiger Büschelchen von allen Gattungen Getreids, an einen Sonn- oder gebothenen Feiertag feierlich zu begehen. ditto S. 534.

Allmosen.

4. Dez. 1776. 25. Mai 1790. Die Prediger, und Seelsorger sollen das Volk zum Allmosengeben ermahnen, und die Armen-Versorgungsanstalten auf das nachdrücklichste empfehlen. G. S. v. J. 1784. S. 922. ditto 1797 S. 198.

2. Jan. 1748. Die Allmosengaben mitleidiger Personen sollen die Geistlichen nicht heimlicher Weise nach eigenem Gutdünken vertheilen, sondern ad Cassam communem bringen. ditto. 1784 S. 725.

Amortizations-Gesetz.

16. Jän. 1760. Schließt manus mortuas von aller Immobiliarschafts-Acquisition nicht nur in re, sondern auch in praetio aus, in praetio jedoch nur in soweit, als es das Quantum legitimae, und in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris übersteigt, jedoch nicht von Erlang- und Cultivirung öder Gründe. dit. S. 1074.

13. Okt. 1764. Wenn ein liegendes Gut will, oder muß vermacht werden, so ist dasselbe unpartheiischer dit. S. 1080.

Schä-

Schätzung nach längstens inner sechs Monaten um billigen Preis an Weltliche feilzubieten, und zu überlassen.

13. Okt. 1764. Alle geistliche Körperschaften sollen weder per actum inter vivos, noch mortis causa von inländisch weltlichen Vermögen an Geld, oder Geldswerth mehr als zweitausend Gulden hiesiger Landeswährung titulo lucrativo auf einmal erwerben können; auf diese Summe sollen auch die Messen, Jahrtäge, gute Werk und Andachtsübungen, dann der Unterhalt eines Religiosen eingeschränkt seyn. Diese Summe kann auch von der nämlichen Person nicht öfters, als einmal in das Kloster, oder geistliche Corpus gebracht werden. G. S. v. J. 1784 S. 1078.

Auf das ausländische Vermögen extendirt sich die amortizations gesetzmäßige Summe nicht;

4. Febr. 1768. 13. Okt. 1764. auch nicht auf das Vermögen der Weltgeistlichkeit. Spitäler, Waisen- und Krankenhäuser, und anderer zum Behufe der Armen gemachten Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, gestiftete Beneficien für Weltpriester, Schulen und Stipendien für Studierende sind unter dem Amortizations-Gesetze nicht begriffen, und auf keine gewisse Summe eingeschränkt. Bruderschaften sind nicht ausgenommen, und keine kann mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen. ditto 1784 S. 1090. dit. S. 1080.

14. Nov. 1793. Das in dem Amortizations-Gesetze enthaltene Acquisitions-Verbot erstrekt sich auf benann- ditto 1797 S. 488.

nannte manus mortuas nicht nur im Ju- sondern auch im Auslande.

30. Nov. 1803. Durch die in der Bestimmung über die Ei- genthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen, (m. s. u. Religiosen) enthaltenen Beschränkungen der Amortizations-Gesetze sollen zur Zeit weder gänzlich aufgehoben seyn, noch solche auf den Weltpriesterstand ausgedehnt, oder die Verlassenschaften dieses letztern neuen Abgaben unterworfen werden. ungedruckt.

3. Sept. 1808. Die Vollziehung der Amortizations-Gesetze gehört in den Geschäftskreis der Kirchensektion bei dem Ministerium des Innern. R. Bl. 1808. S. 2273.

Amtliche Signaturen.

Deren Bekanntmachung von der Kanzel, m. s. u. Verkündigung.

Amtssiegel:

für katholische Dekanate und Pfarreien.

11. Dez. 1811. Alle katholischen Dekanate und Pfarreien, so wie auch alle selbstständigen Vikariaten und Curatien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich in Zukunft zu ihrer amtlichen Korrespondenz, und Urkunden Ausfertigung eigener gleichförmiger Amtssiegel bedienen. Sie sind zum Gebrauche desselben nur in Amtssachen, nicht in Privatgeschäften berechtiget, und für jeden eigenen oder fremden Mißbrauch des Amts-Siegels verantwortlich. Allen Kaplänen, Kooperatoren, und anderen Hilfspriestern ist die Ausstel- ditto 1812 S. 157.

stellung pfarrlicher Urkunden, Zeugnisse u. dgl. in ihrem eigenen, oder in des Pfarrers Namen (der Fall der Erledigung einer Pfarrei, oder der legalen Verhinderung des rechtmäßigen Pfarrers allein ausgenommen, wo sodann der gehörig bestellte Pfarrverweser das Siegel zu führen befugt ist) für die Zukunft gänzlich untersagt, und jede nicht vom betreffenden Pfarrer, oder Pfarrverweser ausgestellte, d. i. durch dessen eigene Handunterschrift, und beigedrucktes Amtssiegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung wird hiemit als ungültig und rechtlich unwirksam erklärt.

Zur Bestreitung der auf die katholischen Pfarramtssiegel erlaufenden Kosten sind dieselben Quellen, aus denen die königl. Regierungsblätter für jede Pfarrei beigeschafft werden, für die Dekanatssiegel aber die Kapitel-Kassen in Anspruch zu nehmen. Ueber den Bedarf der Sigillen haben die königl. General-Kreiskommissariate zur höchsten Stelle den vorschriftsmäßigen Bericht zu erstatten.

Anbetung, ewige.

10. Sept. 1804. Wurde aufgehoben. R. Bl. 1804 S. 801.

Andachten,

2. Dez. 1784. willkührliche, und neue, sollen bei schwerer Strafe nicht mehr eingeführt, und gestattet werden. G. E. v. J. 1788 S. 809.

Ansäßigmachung fremder Religions-Verwandte.

M. s. u. Religions-Freiheit.

Antheil der Pfarrer an Gemeinde-Gründen.

M. s. u. Pfarrer.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

24. Dez. 1809. So oft anhaltende Witterung zur Zeit der Heu- oder Fruchtärndte einfällt, haben die Seelsorger den Pfarrgenossen die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und gebothenen Feiertagen, an welchen das Wetter der Aerndte günstig ist, nach geendigtem Gottesdienste die Aerndte-Geschäfte besorgen zu dürfen; der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedesmal im Einverständnisse mit dem Beamten, oder in Abwesenheit eines solchen nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsvorgesezten zu ertheilen, und durch diesen lezteren der Gemeinde ohne Verzug kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade schicklich von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn- und Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten, die öffentliche Vesper, oder Abend-Andacht ganz zu unterlassen. Diese Anordnung ist jährlich am ersten Sonntage nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkündigen. A. Bl. 1810 S. 8.

Ausfertigungen, Pfarramtliche.

M. s. u. Amtssiegel.

Ausländische geistliche Stellen.

M. s. u. geistliche Pfründen.

Aus-

Ausländische Klöster.

M. s. u. Klöster.

Auswärtige Stiftungen.

M. s. u. Stiftungen.

Aussegnen

30. März 1784. der Verstorbenen soll vor 12 Stunden nicht geschehen. G. S. v. J. 1784. S. 1176.

Aussetzen der Leichen,

m. s. u. Leichen.

Auswanderung, temporaire der Priester,

M. s. u. geistliche Pfründen.

Bauwesen

An Pfarr- und Benefizial-Gebäuden, m. s. u. Pfarrgebäude.

Begräbniß.

Das Begräbniß eines todten Körpers darf wegen nicht entrichteten Funeral-Kosten nicht aufgehalten werden. Wer unter den Vorwand Schulden halber den Leichnam aufenthält, wird seiner Prätension verlustig, und infam, und der dritte Theil seiner Güter confiscirt. Anmerk. ad Cod. Max. 62 C. I. §. 4. N. 28.

Eine schwangere Frau soll nicht eher begraben werden, bis das Kind von ihr geschnitten ist. dit. p. 2. C. I. §. 4. N. 2.

24. Mai 1803. Bei Beerdigung der Kinder soll hinsichtlich der unehlich gebornen durchaus kein Unterschied mehr gemacht werden. R. Bl. 1803 S. 345.

26. Jän. 1805. Todtgeborne Kinder sollen an keiner abgesonderten Stelle des Kirchhofes begraben, sondern nnter den übrigen Verstorbenen wie alle andere Kinder begraben werden. Ulm. R. Bl. 1805 S. 206.

29. May 1809. Der Selbstmörder soll jedesmal sogleich nach Beendigung gerichtlicher Untersuchung, und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justizbehörde ohne weitere Anfrage des Orts-Pfarrers in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhof beerdigt werden. R. Bl. 1809 S. 865.

Begräbniß-Akt.

Die Begräbniß geschieht in der Pfarrei, wo sich der Todesfall ereignet, oder der Verstorbene sein Domicilium gehabt, oder eine Zeitlang aufgehalten hat. Ist er in loco tertio gestorben, so steht es der Freundschaft frei, wo sie ihn will begraben lassen. Anmerk. ad Cod. Max. p. 2. C. I. §. 4. N. 9.

Dem Orts-Pfarrer des verstorbenen Körpers gebührt die Aussegnung, die Begleitung bis zum Grabe, und die Führung des Leichen-Conducts, wenn auch außerhalb der Pfarr die Beerdigung geschehen sollte, wo er sich aber seiner geistlichen Ceremoniels, oder Funktion nicht mehr bedienen darf, außer es wäre ein anderes hergebracht. ditto N. 12.

Wenn der Leichnam über Land geführt wird, geht der Leichen-Conduct nur bis zum Thor.

Die Ceremonie bei der Begräbniß hängt von dem Willen des Verstorbenen ab, hat er nichts verordnet, so disponiren seine Freunde und Erben, jedoch mit Rücksicht auf die Gewohnheit des Orts. Ist aber gar Niemanden vorhanden, so steht dieses der Obrigkeit zu. ditto N. 11.

24. März 1809. Kein Geistlicher soll gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. R. Bl. 1809 S. 920. §. 116 117. 118.

Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen,

so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Begräbnißkösten,
insbesondere für Militärpersonen auf dem Lande.

11. Aug. 1804. Der Pfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe so wie für das Lesen einer heiligen Messe 1 fl. 30 kr., der Meßner 36 kr., die beiden Ministranten 6 kr. das Leichenweib 24 kr. Die Todtenlade soll in den beschränktesten Kösten verfertiget werden. M. s. u. Stolgebühren. R. Bl. 1804 S. 745.

Begräbnißplätze.

28. Juni 10. Febr. 1803. In der Kirche, und in den Krüften der Kirchen-, Ordens- und Schloßkapellen, oder Klöster wird kein Begräbniß mehr gestattet, die Leichen sollen ohne allen Unterschied und Rücksicht auf Stand und Würde in die allgemeinen Kirchhöfe begraben werden. M. s. a. u. Leichen. ditto 1803 S. 66. u. 92.

24. Sept. 1808. Die Begräbniß-Orte müssen außer den Städten angelegt werden. ditto 1808 S. 2520.

Begräbnisse sind entweder gemein oder eigen. Die eignen sind nur für gewisse Personen mit Ausschluß aller andern bestimmt. Die übrigen sind ganzen Gemeinden überhaupt gewidmet. Anmerk. ad Cod. Max. p. 2. C. I. §. 4. N. 5.

Die

Die Auszeige pflegt nicht gratis, sondern gegen einen gewissen Werth zu geschehen, und Niemand darf sich ein solches Grab zueignen, welches schon einem andern zugeeignet ist.

Man darf es aber verkaufen, verschenken vererben, oder vertauschen zum nämlichen Gebrauch. Es verjährt sich auch inner 10 Jahren wanns nicht gebraucht, und wer andere wissentlich darinn beerdigt, auch hiezu stillgeschwiegen wird.

Die Begräbnisse so auf Erben bestimmt sind, werden Erbbegräbnisse genannt, so nicht nur für sich, sondern für seine Erben erlangt werden, worunter auch Testaments-Erben verstanden sind. Geschlechts- und Familien-Begräbnisse kommen jenen nur zu Guten, so von der Familie sind. Nur ledige, nicht aber verheirathete Töchter werden deßfalls nur mehr zugelassen. Stirbt die Familie aus, so fällt das Grab der Kirche anheim. Die Inscription auf Geschlechtsgräbern, oder in der Kirche aufgehängte Schilde machen nur ein Indicium, aber keine vollkommene Probe. Anmerk. ad Cod. Max. p. 2. C. 1. §. 4. N. 6.

Begräbnißplätze kann jeder noch in seinen Lebzeiten erwählen, ohne daß der Pfarrer es widersprechen darf.

Es steht jedem frei, ob er sich in seiner Pfarre, oder salvis juribus Parochialibus auf einem fremden Freithof zur Erde bestätigen lassen wolle, jedoch mit Ausnahme der Familien und Erbbegräbnissen, welche nur denen Erben, oder von der Familie allein zu stehen. Cod. Max. p. C. 1. §. 4.

Wenn

24. März 1809. Wenn ein Religionstheil keinen eignen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage, und Unterhaltung aber auch sämtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen. R. Bl. 1809 S. 919. §. 115

M. s. a. u. Geläute. u. u. Jüdische Glaubens-Genossen.

Beicht und Kommunion.

23. Dez. 1802. Kinder sind erst im dritten Jahre ihres Schulbesuches zur Beicht, und im sechsten Jahre zur Kommunion zuzulassen. ditto 1802 S. 914. §. 13.

3. Jän. 1795. Alle Kinder sollen vor der ersten Beicht und Kommunion ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und über ihre Begriffe und Kenntnisse in dem Christenthum gehörig geprüft werden. G. S. v. J. 1797 S. 312. §. 3.

M. s. a. u. geistliche Zeugschaft.

Beneficien.

Erledigung.

4. April 1789. 3. Okt. 1807. 12. Nov. 1808. Bei allen Erledigungen von Benefizien sollen die Landgerichte jedesmal sogleich dit. S. 421. R. Bl. 1807 S. 1582. — — 1808 S. 2709.

I. in Rücksicht des Todfalls,

a) Zeit, und

b) Ort des Todes,

c) Namen und Charakter des Verstorbenen;

II.

II. In Rücksicht des Benefiziums

1) zu welcher Pfarrei dasselbe gehöre,

2) ob die Seelsorge damit verbunden ist,

3) Obliegenheiten des Benefiziaten,

4) das erstemal einen vidimirten Stiftungs-Brief beilegen, worauf sich in der Folge zu beziehen ist,

5) Einkommen,

6) Lasten,

7) Prozesse;

III. Gerechtsame bei dem Benefizium,

a) Präsentations-Recht,

b) Wer bisher die Possess gegeben,

c) Wem die Verlassenschafts-Verhandlung gebühre,

dem betreffenden General-Kreiskommissariate eine Anzeige machen, welches die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt verfügt, und zugleich die Anzeige an das Ministerium des Innern einbefördert.

29. Okt. 1806. 8. Sept. 1808. Der Vorschlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Sr. Majestät dem Könige zusteht, gehört zu dem Ministerium des Innern, und der daselbst angeordneten Kirchen-Sektion. R. Bl. 1806 S. 425. — — 1808 S. 2271.

Besetzung.

30. Dez. 1806. Geistliche Benefizien sollen künftig nicht anders, als nach einer strengen Prüfung der sich darum meldenden Subjekte verliehen werden. ditto. 1807 S. 270.

Ex-

16. Aug. 1779. Erspektanzen auf Benefizien werden nicht ertheilt. G. S. v. J. 1784. S. 1131. §. 10.

21. Okt. 1768. Ausländer können ohne Indigenat keine Benefizien erhalten. dit. S. 1091.

8. April 1690. Resignationen und Vertauschungen finden nur mit landesherrlicher Genehmigung Statt. dit. S. 1052.

16. Aug. 1779. Auf unbesetzte Benefizien, wovon der Temporalgenuß auf unerlaubte Art unterdrückt wird, haben die Gerichte genau nachzuforschen. dit. S. 1133. §. 12.

11. Okt. 1807. Alle diejenigen einfachen Benefizien, welche nicht für die Seelsorge nothwendig befunden werden, oder als Schul = Benefizien erklärt sind, sollen dem Emeriten = Fonde zugetheilt werden. Die sämtlichen einfachen Benefizien ohne Ausnahme, welche unter königl. Oberadministration stehen, sollen mit ihren Einkünften, Lasten, Rechten, und so weiter in ein eigenes Verzeichniß gebracht, und die für emeritirte Priester geeigneten von den übrigen ausgeschieden werden, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß die durch günstige Ortsverhältnisse sich auszeichnenden Benefizien dem Emeriten vorbehalten bleiben. Wo an einem Orte mehrere solche Benefizien vorhanden sind, die den Ertrag von 400 fl. nicht abwerfen, sollen diese vereiniget, und bis zu erwähnter Summe einem Einzigen zugewendet werden. R. Bl. 1807 S. 1621.

Tritt aber der Fall ein, daß an einem Orte nur ein, oder auch mehrere einfache Benefizien sich vorfinden, welche einzeln, oder zusammen die volle Emeriten = Pension nicht erreichen,

so

so ist die Vereinigung letzterer demohngeachtet zu bewirken, und der Abgang durch einen jährlichen Zuschuß aus der Emeriten-Kasse dem mit der vollen Pension bedachten zu ergänzen.

Kein einfaches Benefizium kann von nun an auf andere Art, als unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen erlangt werden. Jene des Privat-Patronats allein ausgenommen, wenn die Patronen der Emeriten-Anstalt nicht beigetretten sind, in welchem Falle sie aber die Zurückweisung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben. Alle jene einfache Benefizien, auf welche Pfarrer zu präsentiren haben, sollen nur an emeritirte Geistliche verliehen werden.

17. Dez. 1808. R. Bl. 1809 S. 8.

Bei Frühmeß- und andern Curat-Benefizien ist die Installation und Immission ganz auf die Weise, wie bei Pfarreien vorzunehmen, nur daß hiebei die Ausantwortung der Pfarr-Matrikeln unterbleibt.

19. Juli 1805. Ulm. R. Bl. 1805. S. 768.

U. s. m. Pfarreien.

Die verliehenen Pfründen sollen nicht durch Vikarien oder Commendisten versehen, noch viel weniger ein unerlaubter Handel damit getrieben werden.

14. Aug. 1792. G. S. v. J. 1797 S. 477.

Von der Präsentation auf ein Benefizium, wobei den Stiftungen oder Communitäten das Patronats-Recht zusteht, werden zehn vom Hundert des wirklichen Ertrages als Taxe entrichtet.

27. März 1809. R. Bl. 1809 S. 735.

Wo das Patronat Sr. Majestät der König ausüben, werden zehn Prozent des wirklichen Ertra-

18. Juli Kaml. Jahr S. 1233.

trages als geheime Raths- und resp. Anstellungs-Taxe, und zwar nach der vorstehenden Bestimmung erhoben.

Bei der Landesfürstlichen Bestättigung einer Präsentation hat es bei der Taxordnung von 1759 sein Verbleiben, vermög welcher 5 Prozent des Ertrages zu rechnen sind.

Beförderung oder Versetzung.

9. Dez. 1811. Bei nachsuchender Beförderung oder Versetzung haben sich die Benefiziaten durch ein Zeugniß der einschlägigen Polizeistelle über die Unterhaltung ihrer Gebäude auszuweisen. R. Bl. 1811 S. 1818.

M. s. a. u. folium beneficiorum.

Congrua.

16. Aug. 1779. Die Congrua eines Benefiziaten ist auf 300 fl. festgesetzt. G. S. v. J. 1784 S. 1137.

Gebäude.

8. Juli 1811. Benefiziaten, welche die Wendung der Baufälle vernachläßigen, haften für die Bestreitung eines dadurch veranlaßten Hauptbaues, oder Hauptreparatur, u. s. w. Pfarrgebäude. R. Bl. 1811 S. 873.

Güter.

14. Nov. 1750. Benefiziaten stehet über die zu ihrem Benefizium gehörigen Güter eine Briefsfertigung nicht zu. G. S. v. J. 1784 S. 1283

Schulden.

24. März 1792. Die von einem Benefiziaten hinterlassenen Schulden, wenn sie nicht zum Nutzen des Benefiziums gemacht worden sind, gehen nicht auf ditto 1792 S. 473.

Nach-

Nachfolger über. In allen diesen Fällen sind die Gläubiger an die zurückgelassene Masse auf Anmelden anzuweisen.

Verwendung der Benefiziaten zu Schulinspektoren, m. s. in der Abtheilung, Unterricht und Bildung und Schulinspektionen.

Besetzung der niederen Kirchen-Dienste

u. s. a. Kirchendienste.

Besteuerung der Geistlichkeit.

2. Jan. 1811. 3. Juli 1812. Alle Pfarreien und Benefizien, sie mögen mehr oder weniger, als die ausgesprochene Congrua (m. s. u. Pfarreien und unter Benefizien) ertragen, unterliegen der Besteuerung. In so lange, als die nach der Fundirung treffenden ordentlichen, und außerordentlichen Steuern die Summe der Congrua nicht angreifen, so sind sie von dem Pfarrer zu bezahlen; wird aber die Congrua dadurch verkürzt, so wird das, was an der Congrua dadurch abgeht, von dem Staats-Aerar rückersetzt, resp. vorgeschossen. R. Bl. 1811 S. 67. ditto 181 S. 1355. 2

Bei Berechnung der Congrua sind alle von einem Pfarrer oder Benefiziaten wie immer Namen habende Besoldungen, Pensionen und Sustentations-Bezüge, sie mögen blos der Person des Pfarrers, und Benefiziaten, oder den Pfarreien und Benefizien ankleben, ferner alle neben der Hauptpfründe genießenden Nebenpfründen, Benefizien, Präbenden, u. dgl. zusammenzustellen.

Wenn die mit dem allgemeinen Steuerpro-

visorium eintrettende Haussteuer unter den Abgaben der Geistlichkeit aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der Congrua von dem Staats-Aerar vorgeschossen werden soll, so ist auch der Genuß der Wohnung unter die Renten der Geistlichkeit in der Congrua einzurechnen.

Wenn die Renten einer Pfarrei, oder eines Benefiziums aus mehreren Rentamts-Bezirken oder aus verschiedenen Kreisen fließen, so ist über den von dem Aerar zu leistenden Steuervorschuß nur mit jenem Rentamte abzurechnen, in welchem der Pfarrer, oder Benefiziat sein Domizilium hat, in den übrigen Rentbezirken ist die treffende Steuer unabbrüchig zu leisten.

Die in einigen Landestheilen dermalen bestehende Schuldentilgungssteuer ist den übrigen Aerarialsteuern in Beziehung auf die Erhaltung der Congrua der Geistlichen völlig gleich zu achten, und ihr Betrag wird im Falle der Verkürzung dieser Congrua gleichfalls vom Aerar vorgeschossen.

Den Pfarreien, deren Congrua einsweilen auf 600 fl. festgesetzt wurde, sind die ständigen Pfarr-Vikariate, und die mit Hilfspriestern versehenen ständigen Exposituren gleich zu achten, wogegen die Exposituren ohne Hilfspriester in die Klasse der Benefizien zu reichen sind. Die Vorschußleistung aus dem Staats-Aerar jener Steuern, durch deren Bezahlung die Congrua verkürzt wird, dehnt sich auf alle Pfarreien und

Benefizien aus, ohne Unterschied, wem das Patronatsrecht über dieselben zusteht.

19. Juni 1810. Für alle Pfarreien, welche nach den rektifizirten Fassionen mit Hinzuschlagung der bisher nicht besteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 100 fl. für jeden Hilfspriester keinen reinen Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 fl. ertragen, sind die Staatsauflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Rustikal- und Dominial-Renten treffen, mit dem laufenden Etatsjahre anfangend aus den Rentamtskassen vorzuschießen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorschuß zur Dotations-Ergänzung der Geistlichen wieder in Ausgabe zu stellen. R. Bl. 1810 S. 586.

Kriegs-Peräquations- und Kommunal-Auflagen, welche auf derlei Pfarreien und Benefizien fallen, sind auf die übrigen Gemeindeglieder zu repartieren, welche schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreien, welche ihre Kompetenz schmälern würde.

Betstunden.

4. Dez. 1801. 6. April 1803. Bei außerordentlichen Zufällen z. B. allgemeinen Krankheiten, nachtheiliger Witterung, sollen sich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit statt der sonst gebräuchlichen Kreuz-Gängen, Betstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts am nächst zu erwählenden gebotenen Feiertage gehalten werden, welche die Pfarrer der Gemeinde nicht versagen dürfen. ditto 1801 S. 803. — — 1803 S. 226.

Bischöffe.

31. Mai 1803. Bei dem Seelen-Gottesdienste für einen verstorbenen Bischoff soll das nur bei Todesfällen von Landesfürsten hergebrachte ständige Leuten nicht vorgenommen, so wie auch nur das bloße hergebrachte Zeremoniel für einen Bischoff, mit Entfernung alles dessen, was eine Landestrauer bezeichnen könnte, beobachtet werden. R. Bl. 1803 S. 355.

Bischöffliche Behörden.

5. Okt. näml. Jahr Ordinariats-Verordnungen, Patente, und Zirkularien sind ohne landesherrlichen Placet null und nichtig, auch geistlichen und weltlichen Unterthanen bei schwerer Strafe anzunehmen verboten. dit. S. 501.

14. Jän. 1809. Die General-Kreiskommissariate sollen sich mit den bischöfflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen in der Art benehmen, daß wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, die nöthige instruktive Korrespondenz bloß durch jenes General-Kreiskommissariat geführt werden soll, inner dessen Gränzen das betheiligte Ordinariat seinen Sitz hat. — — 1809 S. 129.

Dieses General-Kreiskommissariat hat, wenn es die Veranlassung entweder selbst findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen General-Kreiskommissariate, in welche sich dieselbe Didzes erstreckt, zu gesinnen, und mit dessen Gutachten an die allerhöchste Stelle einzubefördern.

Die

Die hierauf erfolgenden Entschließungen werden durch das instruirende General-Kreiskommissariat an das betreffende Ordinariat zurückbefördert.

Wird eine solche allgemeine Bestimmung, oder Anordnung durch ein General-Kreiskommissariat gefordert, in dessen Bezirke das einschlägige Ordinariat seinen Sitz nicht hat, so hat es sich gleichfals an das General-Kreiskommissariat, inner dessen Gränzen des Ordinariat liegt, zu wenden.

11. Okt. 1807. Die gesetzliche Concurrenz der bischöfflichen Behörden bei Vollziehung der Verordnung über die Emeriten-Anstalt, und den Emeriten-Fond sollen nicht umgangen werden, m. s. u. Ordinariate, u. u. geistliche Behörden. R. Bl. 1807 S. 1625.

Bisthümer.

Dotation.

8. Sept. 1808. Das gesammte Vermögen des Johanniter-Ordens soll zur künftigen Dotation der bairischen Bisthümer, und ihrer Kapitel bestimmt werden. ditto. 1808 S. 2160.

1. May näml. Jahr Die Güter, welche den zu errichtenden Bisthümern, und Kapiteln zur Dotation angewiesen werden, können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. dit. S. 985.

Bittgänge.

M. s. u. Prozessionen.

Brand-

Brandversicherung geistlicher Gebäuden.

Beitritt von Pfarrern und Benefiziaten,

m. s. u. Pfarrgebäude.

Bruderschaften.

9. Dez. 1768. 28. April 1803.

Bruderschaften sollen ohne landesherrliche Bewilligung nicht mehr errichtet werden. Das Tragen der Kutten, und Hauben der Bruderschafts-Glieder ist nicht gestattet, sie sollen in Mänteln erscheinen. Eben so sind die Bruderschafts-Stäbe und Genien verboten.

M. G. C. d. J. 1784 S. 1092. R. Bl. 1803 S. 290.

M. s. a. u. Amortizations-Gesetze.

Titular-Feste der Bruderschaften,

m. s. u. Patrozinien.

Canonikal-Sustentation.

29. März 1809. Wenn katholische Mitglieder der säculari- sirten Dom- und Mediatstifter, und der aufge- hobenen Klöster männlichen und weiblichen Ge- schlechts zu einer anderen Religion übergehen, oder wenn die noch in keiner, oder nur in den untern Weihen stehenden Mitglieder der Stifter, so wie auch die vom Gelübde dispensirten Kano- nissinnen, Nonnen- und Laienbrüder aus dem ehelosen in den ehligen Stand übertretten, ver- lieren sie durch die That selbst, und ohne weiters ihre katholische Kanonikal-Sustentation oder Klo- ster-Pension. R. Bl. 1809 S. 593.

Canoniker.

10. März 1804. Den Kanonikern der aufgehobenen Chorstif- ter soll unter der ihrem Hauptcharakter beizuse- tzenden Formel, Canonikus des aufgelößten Stifts- N. N. zugeschrieben werden. G. Index v. J. 1806 S. 383.

24. April 1812. 1) Sämtliche Kanoniker der aufgelößten Kol- legiatstifter sollen sich, so ferne sie sich nicht über hinreichende Befreiungs- und Exemptionsgründe, gehörig, und vorschriftsmäßig legitimiren können, der Prüfung für das Pfarramt unterziehen, und hiezu durch die General-Kreiskommissariate vor- geladen werden. R. Bl. 1812 S. 826.

2) An den gewöhnlichen Stationen der Con- kursprüfungen der Pfarrkandidaten soll eine eige- ne Prüfung für die Kollegiat-Stiftskanoniker an-

ge-

geordnet, und die Klassifikation derselben nach den vorgeschriebenen Normen vorgenommen, und an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

3) Den besagten Kanonikern steht es frei, entweder an der für ihren dermaligen Aufenthalts-Ort, oder für ihr ehemaliges Stift betreffenden Kreis-Prüfungsstation sich zu stellen.

4) Wenn dieselben zur Seelsorge tauglich befunden werden, und doch keine Pfarrei übernehmen wollen, oder sich zur Prüfung ohne erhaltene Ausnahms-Bewilligung gar nicht stellen, so soll ihnen ein Drittheil Pensionsabzug gemacht werden, wogegen aber jedem derselben, welcher eine Pfarrei annimmt, nicht allein der Mehrbetrag der Pension über die ständigen pfarrlichen Einkünfte, wenn jene grösser ist, verbleiben, sondern auch für den Fall eines solchen höheren Betrages der Pension noch eine besondere jährliche Funktions-Zulage von 100 bis 200 Gulden gemacht werden soll.

5) Den Kanonikern der noch nicht aufgelößten Klöster steht es zur Zeit frei, bei diesem Spezial-Prüfungskonkurse zu erscheinen, soferne sie selbst die Qualifikation zu der von ihnen beabsichtigten Anstellung im Pfarramte sich eigen machen wollen.

6) Von gegenwärtigen Maasregeln sind die als Hofkapläne in wirklichen Diensten stehenden Kanoniker des Kollegiatstiftes zu Unserer lieben Frau dahier ausgenommen.

Canonisches Jahr.

21. April 1807. Das sogenannte kanonische Jahr wird in Zukunft allgemein von Lichtmeß an gerechnet. R. Bl. 1807 S. 703.

Charwoche.

20. März 1806. In dem öffentlichen Gebethe für den König sollen am Charfreitage die Worte beigefügt werden: Oremus et pro christianissimo Rege nostro Maximiliano Josepho, ut Deus etc. In der folgenden Kollekte ist die Benennung des römischen Reichs auf folgende Art abzuändern: Respice benignus ad Regnum Bavariae, ut etc. Am Charsamstage sind in dem feierlichen Kirchengesange: Exultet etc. Die Worte für den König auf folgende Weise auszudrücken: Respice etiam ad devotissimum Regem nostrum Maximilianum Josephum etc. das Andenken an das Kaiserthum aber, und das römische Reich soll an beiden Tagen unterlassen werden. ditto 1806 S. 122.

10. März 1803. Grabvorstellung. Anstatt dieser soll das Sanctissimum mit einem weisen Flor bedeckt, auf einen schwarzen behängten hinlänglich beleuchteten Seiten-Altare zur Anbethung ausgestellt, und auf den Antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegenden Heilandes abgebildet werden. Jede Verzierungen sind verbothen. — — 1803 S. 178.

17. Nov. 1807. Bei der Feuerweihe am Charsamstage soll Niemand brennbare Materialien anzünden, die dagegen Handelnden sollen mit 3 Reichsthaler bestraft werden. — — 1807 S. 1861.

Chri-

Christenlehre.

M. s. u. Religions-Unterricht.

Christnacht.

23. Nov. 14. —— 1801. 1807. Der Mitternächtige Gottesdienst an diesem Feste ist untersagt, und soll Morgens 5 Uhr abgehalten werden. R. Bl. 1801. S. 768. —— 1807 S. 1755.

Collekten.

11. Juli 1800. Keinem Ausländer ist das Collektiren ad pias causas ohne eine höchste ausdrückliche unmittelbare Erlaubniß mehr zu gestatten. G. S. v. J. 1802 S. 186.

13. März 1802. Collekturen der Religiosen, sowohl von inn- als ausländischen Klöstern sind untersagt. R. Bl. 1802. S. 182.

Communion.

M. s. u. Beicht.

Conkurse.

M. s. u. Beneficien, Pfarreien, Predigen; u. u. Pfarramts-Kandidaten.

Congrua.

16. Aug. 1779. Die eigentliche priesterliche Congrua ist auf 300 fl. bestimmt. G. S. v. J. 1784 S. 1137. §. 19.

26. April 1785. Meßstipendien werden in die Congrua nicht eingerechnet. dit. v. J. 1788 S. 828.

14. Aug. 1794. Die Herstellung der Pfarr-Gebäude ist ein wesentlicher Theil der Congrua. —— 1797 S. 493.

15. Sept. 1789. Dem Pfarrer oder Vikar, welcher einen beständigen Cooperator zu Hause zu verpflegen hat, sind 150 fl. für dessen jährlichen Unterhalt zu berechnen. dit. S. 441.

Die

14. März 1809. Die Fortbezüge von aufgehobenen Andachten können nur bei denjenigen Seelsorgern, die durch deren Entgang Mangel an der Congrua leiden würden, fortbestehen, jedoch nur unter einer Rubrik des Beitrages zur Ergänzung der Pfarr-Competenz; m. s. a. u. Beneficiaten und Pfarrer; u. u. Besteurung. R. Bl. 1809 S. 642.

Copulation.

M. s. u. Eheeinsegnung.

Correktions-Recht.

24. März näml. Jahr Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correktions-Recht nach geeigneten Stuffen aus. dit. S. 905. §. 44.

Dankfest und Gebete.

24. März 1809. Oeffentliche kann der Regent bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates anordnen. R. Bl. 1809 S. 909.

Dechant Wahlen.

M. s. u. Rural-Capitel.

Dezimation.

10. Nov. 1806. Sämtliche geistliche Kirchen und milde Stiftungen haben von ihren Besitzungen, und fruchtbringenden Rechten jährlich einen geistlichen Staats-Beitrag (Dezimation) zu entrichten. — — 1806 S. 432.

Ueber die Erhebung der Dezimation s. m. die Verordnungen vom 17. Dezbr. 1807 R. B. 1807 S. 1918. 14. Januar 1808 R. B. 1808 S. 393. 5. Februar 1808 R. B. 1808 S. 481 10. Februar 1809 R. B. 1809 S. 305 in der Abth. Finanz.

M. s. a. u. Fassionen.

22. Nov. 1811. Die Zinsen-Dezimation von geistlichen Pfründen und Stiftungen hat zu cessiren. — 1811 S. 1748.

Diöcesan-Rechte.

26. Mai 1801. 29. Okt. 1806. Die Korrespondenz, welche wegen Ausübung der Diözesen-Rechte mit den auswärtigen Bischöffen, und ihren Offizialen geführt werden muß, — — 1801 S. 353. ditto 1806 S. 425.

muß, gehört zu dem Ministerium des Innern benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

Diöcesan-Sprengel.

24. März 1809. Eintheilungen der Diözesen-, Dekanat- und Pfarrsprengel dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nicht gemacht werden. R. Bl. 1809 S. 915 §. 88.

M. s. u. Pfarrgränzen.

Diöcesen.

Korrespondenz mit den bischöflichen Behörden.

M. s. u. Bischöfliche Behörden u. u. Diöcesan-Rechte.

Discretions-Jahre.

M. s. u. Religions-Parthei u. u. Ehen.

Dispensationen.

wie zuvor Dispensationen in Kirchen- und Religions-Sachen, in so ferne sie politische, oder bürgerliche Verhältnisse berühren, sind als weltliche Gegenstände erklärt. ditt. S. 916.

Disposition letztwillige der Geistlichen.

M. s. u. Testamente, u. u. Verlassenschaft.

Domkapitularen u. Domicellaren.

30. Juni 1807. Die ehemalige Residenz-Verbindlichkeit der Kapitularen der aufgehobenen Dom- und Mediat-Stifte wird für die Zukunft ganz aufgehoben, und ditto 1807 S. 1137.

und an ihre Stelle die Verbindlichkeit eines viermonatlichen Aufenthalts gesezt, ohne welchem der volle Pensions-Genuß nicht Statt hat, sie müssen sich daher jedes Jahr vor dem Bezuge des lezten Quartals über die erfüllte Aufenthalts-Verbindlichkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren, im Unterlassungsfalle kann das letzte Quartal des Gehalts nicht erhoben werden. Diese Aufenthalts-Verbindlichkeit in den königlichen Staaten wird jedoch gegen einen jährlichen Abzug von 25 Prozent an den Pensions- oder Sustentationsbetrage, so lange nämlich die Abwesenheit dauert, erlassen. Diejenigen, so sich dieser Dispensation erfreuen wollen, haben ihre Erklärung darüber an die geeignete Landes-Behörde einzusenden, und bei dem Bezuge des übrigen Theils ihrer Pension oder Sustentation jedesmal nebst den Quittungen ein ordnungsmäßiges Lebens-Zertifikat einzusenden. Die Domizellaren, welche sich der Weihe des Subdiakonats nicht unterziehen zu dürfen wünschen, sind davon dispensirt, und es bleibt ihnen vorläufig ihre Domizellar-Sustentation belassen. Sie behalten zugleich das Recht der Vorrückung in die Kapitular-Pension, oder Sustentation, wo dasselbe gegenwärtig noch besteht, bei dem für sie sich ereignenden Falle; jedoch müssen sie sich alsdann wegen der Dispensation von dem Subdiakonate dem Abzuge eines Drittels von ihrer Kapitular-Sustentation unterwerfen, welcher Abzug übrigens keine Verbindung mit der Aufenthalts-Verbindlichkeit hat, die den übrigen Bestimmungen nach,

wie

wie vor, unterliegt, und woran die Freibelassung durch den festgesetzten Abzug von 25 Prozent an den von der Kapitular-Pension verbleibenden zwei Drittheilen noch besonders redimirt werden muß, m. s. a. u. Canonikal-Sustentation.

Dorfkirchen,

20. Jan. 1812. wann sie die einzigen Ortskirchen sind, sollen, wenn sie auch keinen ordentlichen pfarrlichen Gottesdienst haben, jedoch aber als Andachts-Orte den Gemeinden dienen, in der Regel, zumal da, wo deren Erhaltung selbst polizeiliche Rücksichten erheischen, beibehalten werden, so ferne es, ohne das übrige Cultus-Vermögen in Anspruch zu nehmen, aus deren eigenen Mitteln geschehen kann, oder wenn die Gemeinden die Unterhaltung derselben, und zwar bei Vermögenslosen ganz, bei bemittelten Kirchen dieser Art aber wenigstens die Deckung des Abganges aus eigenen Renten solcher Kirchen zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes freiwillig übernehmen. R. Bl. 1812 S. 252.

Wenn die Gebäude solcher Dorfkirchen oder auch anderer nicht ganz zweckloser Nebenkirchen sich in einem guten baulichen Zustande befinden, und folglich keine kostspielige Unterhaltung fordern, so liegt darinn ein Grund mehr, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.

Dotation der Bisthümer.

M. s. u. Bisthümer.

Dotation neuer Stiftungen.

8. Okt. 1810. Dieser Gegenstand kommt zur Berathung in den Departemental-Sitzungen bei dem Ministerium des Innern. R. Bl. 1810. S. 889.

Ehe.

Alter erforderliches.

Das zur Heirath erforderliche Alter ist von Seite des Mannes das volle 14te, und von Seite der Weibsperson das 12te Jahr. Cod. Max. p. I. C. 6. §. 10.

Chedispensation.

hinsichtlich der Trauerzeit bei Verwittibten.

29. Okt. 1811. Alle die Gesuche, welche sich auf die Trauer-Zeit, und Wiederverehelichung beziehen, gehören an die Orts-Polizeibehörde, von der die Bewilligung der Heirath selbst abhängt. ungedruckt.

Bei Wittwen ist die Erledigung des Gesuches um Nachsicht der Trauerzeit lediglich dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen.

Bei verwittibten Frauen ist jedoch bis auf weitere Bestimmung die Bewilligung, zur weiteren Ehe zu schreiten, durch das Urtheil der Sachverständigen über die Wahrscheinlichkeit der Schwangerschaft bedingt. Nur wenn dieses Urtheil verneint ausfällt, ist die Bewilligung der weitern Ehe vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu verweigern.

Eheverlobungen.

Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide, oder wenig- R. Bl. 1806 S. 175.

2. Mai 1806.

stens einer von beiden Theilen sein forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben; worüber sodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Taxgebühr ertheilt werden soll.

Siegelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener, als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.

Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bei jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bei ihren Aeltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Aeltern und Vormünder erfordert.

Alle jene Sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt, sämtliche Gerichts-Behörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation- oder Satisfaktionsleistung desfalls zu erkennen, oder zu sprechen.

Eheeinsegnung.

21. Juli 1806. Den Geistlichen aller Konfessionen ist verboten, die Einsegnung solcher Personen sowohl vom Militär- als Zivilstande, welche sich nicht mit einem legalen Erlaubnißschein ihrer ordentlichen Obrigkeiten rechtfertigen können, vorzunehmen. Da ferners kein Priester einen Unter- R. Bl. 1806 S. 276.

than

than aus einer fremden Pfarrei ohne besondere Bewilligung trauen darf, so erstreckt sich dieses Verbot noch um so mehr auf die Trauung von Vaganten. Im Uebertretungsfalle werden Pfarrer und Benefiziaten von ihren Pfründen entsetzt, und unpräbendirte Geistliche nach Umständen bestraft.

Zugleich ist denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen nach Vorschrift der Landesgesetze zuzuweisen.

19. Juni 1811. Es soll keiner, der bloß zu niederu Diensten des Hofes bei Domainen-Verwaltungen, oder einem sonstigen Institute des Staats angenommen ist, von einer Pfarrei getraut werden, wenn er nicht zur Vereheligung einen schriftlichen Consens von der ihm aufgestellten Behörde, und der Polizeidirektion aufweisen kann. R. Bl. 1811 S. 803, §. 2.

21. Juli 1806. Keine Ehe darf ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingesegnet, und die Kopulationen überhaupt nicht anders, als von dem ordentlichen Pfarrer, oder nur mit dessen Bewilligung von einem anderen Geistlichen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und Denunziationen vorgenommen werden. ditto. 1806 S. 276.

10. Nov. 1807. Auf dem Lande soll überall ohne Ausnahme die Kopulation vor 10 Uhr, oder längstens um 10 Uhr bei 12 Reichsthaler Strafe die von den Brautleuten zu erholen, und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen sind, geschehen. ditto 1807 S. 1754.

18. May 1803. Bei vermischten Ehen verschiedener Glaubensgenossen, sind jedem der Neuverlobten ohne ditto 1803 S. 521.

Unterschied, ob sie sich bei dem Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachte Gebühr bezahlt haben, die Dimmissoriales zu ertheilen.

31. Dez. 1806. Trauungen vermischter Ehen richten sich zwar in der Regel nach der Konfession des Bräutigams, sie können aber auch, wenn der katholische Geistliche den Verlobten seiner Konfession die Einsegnung versagen sollte, von dem protestantischen Pfarrer vorgenommen werden, wenn die Verlobten übrigens alle durch die bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und sich darüber ausweisen. R. Bl. 1807 S. 80. §. 5.

12. Juli 1808. Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen, als ungültig angesehen werden: die Uebertreter dieses Gebotes sind bei ihrer Rückkehr nebst den Wirkungen der Ungültigkeit mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate zu belegen. ditto 1808 S. 1510 §. 16.

Ehestreite.

8. Okt. 1813. Das Verfahren in Ehestreitigkeiten (in so weit sie in die Kompetenz der weltlichen Ehegerichten gehören,) soll durchaus summarisch seyn, und sich hiebei überall nach den Grundsätzen des Judiziar-Kodex über das summarische Verfahren und den summarischen Beweiß, so wie auch die Berufungs-Fatalien und Förmlichkeiten geachtet werden, m. s. a. u. Sponsalien. ungedruckt.

Ehescheidung.

24. Okt. 1812. Für die Diözesen Bezirke von Augsburg, Eich- R. Bl. 1812 S. 1836.

Eichstädt und Regensburg sollen eigene Appellationsstellen innerhalb den Gränzen des Reichs in katholischen Ehescheidungssachen gebildet werden, an welche die durch Aussprüche der ersten Instanzgerichte beschwerten Theile in zweiter Instanz ihren Rekurs nehmen mögen.

Der Appellationszug gegen das erste Instanzgericht in Regensburg soll an das bischöffliche Konsistorium in Eichstädt, und gegen die Erkenntniß des Eichstädter ersten Instanzgerichtes an das bischöffliche Konsistorium in Augsburg, endlich gegen die erste Ehegerichtsinstanz in Augsburg an das bischöffliche Konsistorium in Regensburg in zweiter Instanz Statt finden.

24. März 1809. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben, m. s. a. u. Religions-Verhältnisse gemischter Ehen. R. Bl. 1809 S. 901. §. 19.

Ehegesetze.

wie oben. In so fern sie den bürgerlichen Vertrag, und dessen Wirkungen betreffen, sind als weltliche Gegenstände erklärt. ditto S. 912. §. 74.

Eigenthums-Fähigkeit

der Stiftungen, m. s. u. Amortisations-Gesetz der Religiosen, m. s. u. Religiosen oder Kirchengemeinden, m. s. u. Kirchengesellschaft.

Einkünfte von geistlichen Pfründen,

m. s. u. geistliche Pfründen.

Eme-

Emeriten-Anstalten.

11. Okt. 1807.

1) Zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt eignen sich alle Geistliche, welche den Landesfürstlichen Titel erhalten haben, oder solchen Titulanten aus besondern Rücksichten gleich gestellt wurden, die Titulanten der Bischöffe und Domkapitel, der Stifte und Klöster, der Gemeinden, Stiftungsverwaltungen, welche hiezu berechtiget waren, oder es noch sind, und der landesfürstlichen Ober-Administration unterliegen. R. Bl. 1807 S. 1616.

2) Die Titulanten der Privat-Patronen können hierauf gleichfalls Anspruch machen, wenn ihre Titelgeber, und Patronen durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beiträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher festzusetzenden Vorschrift mit der Administration des Emeritenfondes darüber abgekommen seyn werden.

3) Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeritenfondes einen Anspruch geben, sind, a) hohes Lebens-Alter, b) körperliche, oder Geistes-Schwäche, c) Krankheit, d) Geisteszerrüttung.

4) Geistliche, welche bloß aus dem ersten Grunde ihre Pfründen abzutreten, und die Vortheile der Emeriten-Verpflegung zu erhalten suchen, haben vor allen durch einen legalen von dem betreffenden Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikl, resp. des Taufbuches, welcher der Vorstellung in Urschrift beigelegt werden muß, ein Lebens-Alter von wenigstens fünf und sechszig Jahren nachzuweisen.

5)

5) Die vorbemerkten Fälle physischer, oder geistiger Gebrechen müssen jedesmal durch die einschlägige Orts- oder Landgerichts-Polizeibehörde bestättiget, und durch selbe zu der vorgesezten höheren oder höchsten Stelle befördert werden.

6) Ein Geistlicher, welcher eigenes Vermögen besitzt, wovon er 400 fl. reines Einkommen bezieht, kann aus den Emeritenfond eine Unterhaltsanweisung nicht erhalten. Bei einem eigenen Einkommen von Einhundert fünfzig bis zweihundert kann er die Hälfte des vollen Emeriten-Gehaltes, bei Einhundert Gulden das Ganze fordern. Die zwischen diesen drei Stufen tretenden Fälle bestimmen sich durch die Berechnung der Proportion von selbst.

7) Die Dauer des Unterhalts aus dem Emeritenfonde, wo dieser wegen hohen Alters eintritt, ist jener des Lebens gleich.

8) In den übrigen Fällen, welche im dritten Absatze angeführt sind, hängt die Bestimmung über die Art des Unterhalts von dem Urtheile der Gesundheits-Beamten ab, welches nach den Vorschriften des fünften Absatzes einzuziehen ist.

9) Eine Verpflegung aus dem Emeriten-Fonde wegen temporärer Unfähigkeit hat in der Regel nur dann Statt, wenn diese von solcher Art, und von so langer Dauer ist, daß die von einem solchen Geistlichen besessene Pfründe eine andere Bestimmung fordert, und die Einkünfte derselben ihm gänzlich entgehen.

10) Die temporäre Verpflegung kann in keinem Falle das Maximum des Emeritengeldes übersteigen, und sie besteht in der Regel nur in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken- oder Irrenanstalten festgesezten Durchschnittsgebühren, für Nahrung, Arzneimittel, Bedienung, Wäsche und so anderes.

11) Dieser temporäre Unterhalt ziehet die Verbindlichkeit eines theilweisen, oder vollen Ersatzes für diejenigen Geistlichen nach sich, welche in der Folge wieder in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüssigem Ertrage übernehmen zu können.

12) Der volle Emeritengehalt, oder das Maximum derselben bestehet in einem jährlichen reinen Ertrage von vierhundert Gulden, welche entweder von der Administration des Emeritenfondes in Geld in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt werden sollen.

13) Zur Geld-Unterstützung eignen sich zuerst jene Priester, deren Zustand alle Arten von Dienstleistung ausschließt, diejenigen Emeritirten hingegen, welche noch zu gewöhnlichen Kirchendiensten fähig sind, und etwa auch in der Seelsorge einige Hilfe zu leisten wünschen, sollen mit Benefizien bedacht werden, m. s. u. Benefizien.

Emeritenfond.

11. Okt. 1807. Der Emeritenfond soll aus folgenden Quellen gebildet werden: R. Bl. 1807 S. 1620.

a)

a) aus den ursprünglich zu diesem Zwecke schon gewidmeten Stiftungen,

b) aus jenen, welche von allerhöchster Stelle bereits dazu bestimmt worden seyn mögen, und den sogenannten Priester-Bruderschaftsstiftungen,

c) aus dem Surrogate, welches für die auf den Staatskassen verliehenen Tischtitel angewiesen werden wird,

d) aus allen zu diesem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien, welche nicht für die Seelsorge bereits nothwendig befunden wurden, oder als Schulbenefizien erklärt sind, m. s. u. Benefizien.

e) aus den Ersatzgeldern für temporäre Verpflegung,

f) aus den Dotationszuschüssen der Privat-Patronen,

g) aus den frommen Vermächtnissen, und freiwilligen Beiträgen der Geistlichkeit, oder anderer Wohlthäter,

h) bei zufälliger Unzulänglichkeit des Fondes in einzelnen Fällen aus Zeitpensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreien, wo diese ohne Schmälerung des anständigen Unterhalts des Nachfolgers Statt finden können, auch sollen dergleichen Pensionen alsogleich aufhören, sobald der Emeritenfond durch Rückfälle, oder durch andere Zuflüsse den Betrag aus eigenem abzuführen sich wieder im Stande befindet.

In dem Bezirke einer jeden Diözese, und soviel möglich im Mittelpunkte derselben soll eine

el-

eigene Administration des Emeritenfonds angeordnet werden, welche unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern sämtliche Gefälle erhebt und verrechnet, die Pensionen selbst, oder durch Anweisungen bezahlt, das Kataster der hiezu geeigneten Benefizien herstellt, die Personal-Beschreibung des gesammten Diözesen-Klerus, die besonderen Verzeichnisse der zum Emeriten-Fond berechtigten, und der wirklichen im Pensions-Bezuge, oder im Besitze von Emeriten-Benefizien sich befindenden Geistlichen verfaßt, und das Kataster sowohl, als den Personalstand mit den nöthigen Bemerkungen an gedachtes Ministerium mit den Ab- und Zugangsanzeigen, und Kasse-Bilanzen einsendet.

Die Administration des Emeritenfondes hat darüber zu wachen, daß eine bloß simulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwande eines Pensions-Bezuges, oder einer temporären Unterstützung diene, und daß im lezten Falle die Dauer der Pension jene des Titels nicht überschreite, u. s. w. u. Geistliche der durch ein Vergehen unfähig gewordenen. Der Emeritenfond soll zwar von den Lokalkirchen, und Stiftungsbeamten verwaltet, übrigens aber von andern Stiftungen stets gesondert bleiben, auch muß eine besondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichste Publizität zu geben ist,

m. s. a. u. Benefizien.

Emeriten-Häuser.

11. Okt. 1807. Eigentliche Emeriten-Häuser sollen nicht bestehen. R. Bl. 1807 S. 1620.

Epitaphien

17. Juni 1805. können nur in besondern Fällen an den Mauern der Kirchhöfe wegen ausgezeichneten Verdiensten der Verstorbenen gestattet werden. Die Ortspolizei ertheilt die Erlaubniß, und hat die vor der Errichtung vorzulegenden Risse und Inschriften rücksichtlich der äußern Form, und des Inhaltes sorgfältig zu prüfen, m. s. a. u. Begräbnißplätze. Fr. R. Bl. 1805 S. 214. §. 27.

Erbfolge.

Der Verlassenschaften der Geistlichen, m. s. u. Verlassenschaften.

Erbseinsetzung der armen Seele.

18. Aug. 1806. Wenn in den leztwilligen Dispositionen eines Erblassers die arme Seele als Universalerbe ernannt wird, so soll auf dem Abzuge des vierten Theils für den Armenfond bestanden werden; übrigens aber ist die Erbschaft der Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, zu überlassen. R. Bl. 1806 S. 313.

Eremiten und Clausen.

24. May 1804. Das Institut der Eremiten wurde ganz aufgelöst, denselben das Collectiren und Tragen der Kutten untersagt, und hiebei die Bestimmungen über die Häuser, und den Unterhalt der Eremiten ausgesprochen. ditto 1804 D. 533.

Ewiges Licht.

30. Sept. 1805. Die Unterhaltung eines ewigen Lichts soll nur in jenen Kirchen, und zwar nur unter Tag ditto. 1805 S. 1049.

Statt

Statt finden, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bei einer Filialkirche, der pfarrliche Gottesdienst gehalten wird, wozu ein Oehlquantum von 25 Pfund festgesetzt ist, und inländisches Brennöhl verwendet werden muß.

Wenn eine zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geeignete Kirche dieses Oehlquantum zu bestreiten nicht im Stande ist, so soll nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes verfügt werden. Bei ewigen Lichtstiftungen ist das Licht nur nach dem Vermögen dieser Stiftung zu unterhalten.

Execration.

20. Jan. 1812. Bei der Entweihung der entbehrlich erklärten Kirchen, soll stets die gebührende Bescheidenheit beobachtet werden. N. Bl. 1812 S. 257.

Exorcisiren.

30. Aug. 1803. Exorzisiren, und Segensprechen, dann Austheilen sogenannter geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bei Menschen und Vieh, sind bei Strafe der Entfernung vom Pfarramte und der geistlichen Pfründe, oder des Personal-Arrests, wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die den Diözesen-Ritual entgegenlaufen, aufs strengste verboten. ditto 1803. S. 762.

Extrakte pfarrliche,

m. s. u. Amtssiegel pfarrliches, u. u. Pfarrmatrikel.

Fassionen.

5. Dez. 1811. Sämtliche in dem Königreiche befindliche katholische Pfarreien, Pfarrvikariaten, Prädikaturen, Kuratien, Lokalkaplaneien, Kurat- oder einfachen Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorgestellen, und Kirchenpfründen, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Patronats sollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beschrieben werden. A. Bl. 1812 S. 76. 118.

Die Vermögens- und Ertragsfassionen sind von den hierauf instituirten, und im Besitze befindlichen Geistlichen, bei ledigen Stellen aber, oder wo die Besitzer durch längere Krankheit, Alter oder andere Zufälle hiezu außer Stand sind, von den Provisoren- und Temporaladministrationen unter Leitung der einschlägigen Kultus-Stiftungsadministration zu fertigen.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verordnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Konventionsmünz- oder 24 Guldenfusse, und eben so die Geldpreise der Naturalgenüsse,

b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. dgl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten baierischen Mäßerei,

c) das

c) Das Flächenmaß der Grundstücke durchgängig nach dem baierischen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratschuhen in Ansatz gebracht werden sollen.

Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreichs wegen der Verschiedenheit der Kultur, und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsetzen läßt, so haben die königl. General-Kreiskommissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanzdirektionen die Mittelpreise der lezten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden 10 jährigen Durchschnittspreis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Waizen, Korn, Dinkel, Fesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais, (Türken, türkisch Korn) Erbsen, Linsen, Wicken, Hopfen, Erdäpfel, (Kartoffeln) Hirsen, Hanfkörner, Heu, Grumet, Stroh, Hauf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und die Geistlichen zur Verfassung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden stellen zu lassen; besonders bei der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt werden kann, nach dem Anschlage derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

Bei den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem baierischen Klaftermaße geschehen,

und

und zu diesem Ende die Reduktion anderer Klaftermaße in das baierische von den betreffenden Forstbehörden erholet werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel (Bauschen) des Abholzes und der Schleißbäume u. s. f., welche der Besoldungsempfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen königl. Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden.

Die Bezüge von Bier, Most, Wein und Baumfrüchten sind nach den Mittelpreisen der lezten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen.

Was die Form der Fassionen betrifft; so erhalten sie von außen die Aufschrift:

Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrei (der Kuratie, Expositur, des Benefiziums ꝛc.) zu N. — (Patrimonialgerichts N. — wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt), in dem Landgerichte N. — Stiftungs-Administrations-Distrikte N. — im N. — Kreise verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. — (Benefiziaten, Kuraten ꝛc. im . . . ten Jahre seines Lebens, und . . . ten seines Dienstes im Jahre 181 . .

Auf der zweiten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarreinkünfte mit dieser Ueberschrift an. Deren Betrag wird in Partial- und Totalsummen, in erstern für die

einzelnen Positionen, und lezterm für den Gesamt-Betrag jeder Gattung von Einnahme überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beilagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beigebracht werden müssen, angeführt, und in einer nebenstehenden Kolumne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bei Beschreibung der Lasten fortgefahren. In Ansehung des zu gebrauchenden Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Kanzlei Format angewendet werden.

Beschreibung der Einkünfte.

Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken:

I. aus ständigem Gehalte;

II. aus Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien;

III. aus dem Ertrage der Realitäten;

IV. aus dem Ertrage der Rechte;

V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen;

VI. aus herkommlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend nach der näheren Vorschrift dieser Instruktion und mit den vorgezeichneten

neten Tabellen hergestellt werden, und die sämtlichen Belege darüber müssen gehörig legalisirt seyn.

Beschreibung der Lasten.

Die auf der Pfarrei, dem Benefizium, der Kuratie, Expositur ꝛc. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt:

I. Lasten wegen der Staatszwecke;

II. — wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei (oder sonstigen geistlichen Pfründen.)

In die erste Klasse gehören:

a) die Steuern,

b) besondere Anlage und Konkurrenzbeiträge,

c) Beiträge zur Armenkasse.

Bei jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, z. B. auf fünf Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden.

Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der ständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquatirungen, Lieferungen für die Armeen, Konkurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl.

Diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

In die zweite Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des

a) Seminaristikum,

b) Kadethradikum,

c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöffliche Kurie.

Die dritte Rubrik der Lasten enthält:

a) den Aufwand auf die Hilfspriesterschaft, deren Gehalt und Verpflegung.

Wo die Hilfspriester einen Antheil an den Stolgebühren haben, soll dieser Betrag, welcher aus der Durchschnittsberechnung der Stolerträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden.

b) Jährliche Absentgelder mit der Bemerkung, ob sie als bleibend der Pfarrei, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafelgelder. Bei diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchen Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben.

c) Grundzinse, oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrei mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage?

d) Abgaben an andere Seelsorgestellen, oder geistliche Pfründen, an Gelde oder Naturalien.

e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinderechte ꝛc.

f) Jährlicher Beitrag zur Brandassekuranzgesellschaft nach 10 jährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assekurirt seyen.

g) Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung, wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Baukapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die Fristenzahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem es herrührt, geführt worden sey. Ob dasselbe neben der fristenweisen Reluirung, auch noch verzinset werden müsse und zu welchen Prozenten. Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmal eine Abschrift derjenigen Entschließung als Belege beigefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde.

h) Jährliche Reparatur-Kosten an den Pfarr-, Benefizien- und Oekonomiegebäuden in einen approximativen Anschlage.

Die Passivreichnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden.

Die Nebenbezüge der Hilfspriester, müssen in der Fassion am Schlusse unter einer besonderen Rubrik beigefügt werden.

Wenn auf solche Weise die Einkünften und Lasten der geistlichen Stelle erschöpfend dargestellt sind, so wird am Ende die Abgleichung der ersteren gegen die lezten getroffen und die reinen Einkünfte ausgeworfen.

Unterschrift und Siegel des Pfarrers (Benefiziaten) werden am Schlusse der Fassion beigesetzt.

Im Falle ein Geistlicher 2 oder mehrere mit einander entweder nur für seine Person, oder sonst auf unbestimmte Zeit kombinirte Pfründen zu verwalten und zu genießen hat; so muß er über jede derselben einzelu eine besondere Fassion verfassen. Die nämliche Vorschrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalt verbundenes Nebenamt z. B. als Lehrer ꝛc. zu besorgen hat.

Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen.

Die Fassionen müssen ämtlich beglaubigt werden.

Diese ämtliche Beglaubigung wird

1) durch die Polizeidirektionen und Polizeikommissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen,

2) übrigens aber durch die einschlägigen Landgerichte, und

3) in den Mediat- und Patrimonialgerichtsbezirken durch die betreffende Behörde vollzogen.

Die sämtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen haben bei den benannten Behörden

ihres Amtsbezirkes die genaue Nachweisung und Beschreibungen ihrer Besoldungstheile selbst zur Vorlage zu bringen.

Nach der Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrei zu dem Behufe des allgemeinen Steuerprovisoriums bereits abgeschäzt sind, oder nicht. Im ersten Falle wird dem Geistlichen ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schätzungs-Protokolls zugefertigt, im zweiten Falle aber wird die Schätzung dieser Realitäten durch drei sachverständige Individuen aus dem Orte oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungsprotokoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht.

Rücksichtlich der von den Geistlichen selbst administrirten Zehenten- und Gemeinderechte, worüber die Beschreibung abgefordert worden ist, wird gleichfalls eine Schätzung des jährlichen approximativen Ertrags dieser Objekte in vorstehender Weise angeordnet, und das Schätzungsprotokoll dem Geistlichen zugestellt. Dieser fertigt dann aus diesen, und den übrigen, theils in seiner eignen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu gesinnenden erforderlichen Behelfen, und Beilagen die Fassion seines Dienstertrags, und übergiebt sie mit allen Belegen mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansätze der Fassion nothwendigen Aufschreibungen ꝛc. der betreffenden Polizei-

Kom-

Kommissariate, Landgerichte, oder Patrimonial-Gerichte.

Diese Behörde prüft sodann die Ansätze der Fassion genau nach ihren Beilagen, und den übrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Aktenstücken, läßt sich über vorkommende Anstände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geistlichen ertheilen, und attestirt endlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift.

Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Fassionen und deren sämtliche Beilagen nach den gegebenen, mit aller Bestimmtheit und Klarheit entwickelten Vorschriften genau, korrekt, und in dem verordneten Kanzlei-Formate verfertiget werden.

Unleserlich, unsauber, oder ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Formats geschriebene Fassionen sollen sogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachsicht zur gehörigen besseren Herstellung zurückgegeben werden. Das nämliche versteht sich ohnehin von selbst, wenn darin Fehler sich entdecken.

Auch die köngl. Generalkommissariate haben, wenn sich bei der Vorlage dieser Arbeiten Mängel, oder Unförmlichkeiten dieser Art entdecken, dieselben ohne weiters zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarr-Bücher, nebst den Originaldokumenten, werden

den

den Geistlichen nach geschehener Richtigstellung der Fassion zur ferneren Aufbewahrung zurückgegeben. Von jeder Fassion muß ein dreifaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision bei der Pfarrei, oder dem Benefizium ꝛc. das andere bei dem General-Kreiskommissariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird.

Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonialgerichte befindlichen bepfründeten Geistlichen hergestellt, und amtlich beglaubigt sind; so werden dieselben dem einschlägigen General-Kommissariate vorgelegt, welches dieselben einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen an das Ministerium des Innern einreicht, zugleich aber die Resultate der Superrevision den fatirenden Geistlichen durch die einschlägigen Unterbehörden mittheilet, damit sie die betreffenden allenfallsigen Abänderungen in ihren Fassionen anbringen.

Von dem Diensteseifer sämtlicher hiebei betheiligter Stellen wird erwartet, daß sie sich den schleunigen und genausten Vollzug dieser Anordnungen angelegen seyn lassen werden. Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie sich bemühen werden, ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anzufertigen.

Diesen wird hiemit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen jeden

Orts

Orts gehörig aufzubewahrenden Instruktion genaue Aufschreibungen über alle Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen zu führen, damit bei vorkommenden Anständen und einstigen weiteren Untersuchungen wegen der Rentenverhältnisse derselben die erforderlichen Aufschlüsse gründlich geschöpft werden können. Bei künftigen Pfarrvisitationen soll hierauf besonders Augenmerk gerichtet werden.

Weder zu den in der hiemit vorgeschriebenen Weise herzustellenden Fassionen, noch zu deren Beilagen ist die Anwendung von Stempelpapier erforderlich; auch dürfen den betreffenden Polizei- und anderen Behörden für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege, dann für die auszustellenden Atteste in dieser Beziehung keine Vidimationstaxen berechnet werden.

Statistische Beschreibung.

Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung der Verhältnisse derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

Jeder Geistliche der eine selbstständige, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorgestelle oder Kirchenpfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen.

x) Namen der Pfarrei, des Pfarrvikariats, der Prädikatur, Kuratie, Expositur,

Lokalkaplanei des Benefiziums ist die Eigenschaft derselben durch den Beisatz einfaches oder Kuratbenefizium, oder mit der Aushilfe in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungsurkunde, oder aus bischöfflicher Anodnung beizufügen.

2) Benennung des Dekanats und der Didzesen, in deren Sprengel sie sich befinden, bei den Benefizien ꝛc., auch der Pfarrei.

3) Patronatrecht, wenn das Ernennungs-Recht von dem Präsentationsrecht getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist; so wird dieses beigesezt. Bei alternirendem Patronat-Rechte muß die Angabe der Berechtigten, und der Art der Alternative geschehen.

4) Recht der Installation, oder des weltlichen Einsatzes.

5). Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi.)

6) Seelenzahl der Pfarrei oder Kuratie ꝛc., sowohl überhaupt, als insbesondere der Kommunikanten nach der Geschlechsverschiedenheit.

Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreien charitativ zu der befraglichen Pfarrei ihres Kultus halten; so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen.

Sind Einwohner einer anderen Religions-Konfession in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Konfession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarr-

Ver-

Verbande begriffen sind; so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen.

7) Zur Pfarrei, oder Kuratie ꝛc. gehörige Ortschaften:

a) deren Name,

b) Seelenzahl, und

c) Entfernung vom Sitze des Seelsorgers, oder von der Mutterkirche.

Die Filialen mit eignen Kirchen, in welchen beständiger, oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bei dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden.

8) Hilfspriester,

9) Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden.

Lasten der Pfründe in ihrem Gesamt-Betrage einschlüssig der Nebenbezüge der Hilfspriester.

Wenn die Fassionen nach den oben enthaltenen Vorschriften bei den Unterbehörden hergestellt, und demnach die in der statistischen Beschreibung vorkommenden Ansätze rücksichtlich der Einkünfte und Lasten aus denselben berichtiget sind; so verfertigt die Polizeidirektion, das Polizeikommissariat, das Land-, Mediat- oder Patrimonialgericht über die sämtlichen in der Stadt, in dem Land-, Mediat- und Patrimonialgericht befindlichen geistlichen Stellen und Pfründen eine

Haupt-

Haupttabelle, worin die Pfarreien in alphabetischer Ordnung, und nach jeder derselben die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädikaturen, Benefizien aufgeführt werden. In der Rubrik für Bemerkungen soll kurz angezeigt werden, wie die Seelsorgestelle ihrer topographischen Lage nach bequem oder mühsam zu versehen sey, ob sie in einer Gebirgsgegend liege, beschwerliche Kommunikation habe, u. dgl.

Diese Tabelle enthält die oben bezeichneten Rubriken nach dem mit vorgezeichneten Formular, und wird doppelt hergestellt. Ein Exemplar bleibt in der Amtsregistratur, und das zweite wird an das betreffende General-Kreiskommissariat eingesendet. Die Patrimonialgerichte übersenden die von ihnen in solcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inklaven sie sind. Das Landgericht nimmt dann auch die Pfarreien der Patrimonialgerichte nach der alphabetischen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonialgerichte der seinigen als Beilage an.

Alle selbstständigen, keinem Landgerichte zugetheilten Mediat-Untergerichte richten sich ganz nach dem für die unmittelbaren königl. Behörden vorgeschriebenen Verfahren, sind aber, wo Justizkanzleien bestehen, mit ihren Tabellen an diese leztere gewiesen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatisirte Gebiet anzufertigen, und dem königl. General-Kommissariat einzusenden haben.

Die königl. General-Kreiskommissariate haben aus den sämtlichen Tabellen der Unterbehörden

den eine Generaltabelle zu bilden, und die Beschreibung aller katholischen geistlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreises in einem zusammenhängenden Ganzen von Amtsbezirke zu Amtsbezirk herstellen zu lassen. Die Städte, Landgerichte, und mediatisirte Gebiete werden der alphabetischen Ordnung nach vorgetragen; die geistlichen Stellen selbst aber bleiben in der oben bestimmten in den Spezialhaupttabellen der Stadt-Polizeibehörden, Landgerichte und Justizkanzleien zu beobachtenden Ordnung.

Wenn in Folge der Superrevision die Ansätze des Ertrages und der Lasten in den Fassionen Abänderungen erleiden; so sind die hernach bestimmten Summen der Einkünfte oder Lasten in die statistischen Tabellen aufzunehmen. Da den Unterbehörden und durch diese den fatirenden Geistlichen von den Resultaten der Superrevision der Fassionen Mittheilung geschieht; so müssen sowohl auch in den Tabellen dieser Behörden, als den Beschreibungen der Geistlichen darnach gleichfalls die betreffenden Abänderungen gemacht werden.

Konspekte über das Grundvermögen der Pfarreien, und anderer geistlichen Stellen, dann die Renten und Lasten dieses Vermögens.

Die General-, Kreis- und die Lokalkommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg haben zugleich aus den beglaubigten und revidirten

ten Fassionen für jede katholische geistliche Stelle ihres Amtsbezirkes einen genauen Konspekt des Vermögens, der Renten und der Lasten, nach der speziellen Anweisung dieser Instruktion herzustellen.

Aus den Konspekten der einzelnen Pfarreien wird von jeder Kreis- und Lokal-Oberadministration ein Generalkonspekt über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholischen geistlichen Stellen verfaßt.

Dieser Generalkonspekt, welcher nach dem nämlichen Formular, wie der Spezialkonspekt zu verfassen ist, und in welchem nur die für die Benennung des Kreises bestimmte Kolumnen zu Ersparung des Namens weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreien in den Stadt- und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreien in den Mediat- und Patrimonialgerichten über. Jeder einzelne Gerichtsbezirk, und jede einzelne Distriktsadministration der königl. oder Patrimonialstiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Konspekts herzustellende Hauptrekapitulation sämtlicher Administrations-Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesamtvermögens, der Gesamtrente und der Gesamtlasten aller Pfarr- und anderer geistlichen Stellen des ganzen Kreises.

Die auf diese Weise hergestellten Spezialkonspekte werden nebst dem Generalkonspekte dem Ministerium gleichzeitig bei Einreichung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht.

Fassionen über die der Dezimation unterworfenen Einkünfte der Geistlichen, s. m. u. Dezimation.

Fasttage, Fasten.

In. Juli 1806. Das Verbot, an Fasttagen Fleisch zu verkaufen, und Fleisch zu essen, wurde aufgehoben, und außer Wirkung gesezt. R. Bl. 1806 S. 258.

Feierlichkeiten, kirchliche.

24. März 1809. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders, wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die allerhöchste spezielle Bewilligung erholt werden. — — 1809 S. 916 §. 92.

Feiertage, abgewürdigte.

4. Dez. 1801. 14. ditto 1772. Keiner vom Pabste Klemens XIV. abgewürdigte Feiertag soll mehr gehalten werden. Sowohl in, als außer den Kirchen sind alle äußere Kennzeichen und Handlungen zu Erinnerung an diese abgewürdigten Feiertage verboten. In den Kalendern sollen die Namen der abgewürdigten Feiertage für immer auf die Sonntage gesezt werden, bei Vermeidung der Konfiskation und einer angemessenen Strafe für Verleger, Drucker und Verbreiter derselben. ditto 1801 S. 799. G. S. v. J. 1784. S. 1106.

Die von den Unterthanen gewissen Heiligen verlobte, oder gewidmete Feiertage sollen an den Sonntagen celebrirt werden.

19. April 1803. Kein Unterthan soll in einem Nachlaßlibelle gutachtlich vorgetragen werden, wenn er sich nicht genugsam ausweißt, daß er an den abgewürdigten Feiertagen gearbeitet hat. R. Bl. 1803 S. 273.

Feld=

Felderumritt, Felderumgang.

29. März 1803. 3. April 1804. Die Gewohnheit mit dem Sanctissimum um die Felder zu reiten, findet nicht mehr Statt; dagegen ist an den Orten, wo dieser Umritt gewöhnlich war, an einen erlaubten Kreuzgangs-Tage, und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges eine Prozession zu Fuß zu veranstalten. R. Bl. 1803 S. 217. ditto 1804 S. 436.

Feldkapellen.

17. April 1802. 12. Mai 1804. 20. Jän. 1812. Die nicht ordentlich consecrirt sind, sollen unter Beobachtung der Bestimmungen der Generalverordnung vom 20. Jäner 1812 die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betreffend, abgebrochen, und das Material nach den höchsten Verordnungen vorzüglich zur Reparation oder Erbauung von Schulhäusern verwendet werden. R. Bl. 1802 S. 302. — — 1804 S. 233. R. Bl. 1812 S. 257.

Feuerassekuranz.

Der Pfarr- und Benefizialgebäude, m. s. u. Pfarrgebäude.

Feuerweihe,

m. s. u. Charwoche.

Filialkirchen, Nebenkirchen und Kapellen.

wie zuvor. Ganz entbehrliche, und zwecklose, zumal wenn sie aus eignen Mitteln ohne fremde Konkurrenz nicht erhalten werden können, sollen reduzirt, und die Gebäude andern Zwecken gewidmet, oder demolirt werden. dtt. S. 249.

Der

Der Ausspruch über ihre Entbehrlichkeit ist in die Kompetenz der General-Kreiskommissariate verwiesen.

Jene Filial- und Nebenkirchen, in welchen pfarrlicher Gottesdienst, und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bei denen das Sanctissimum, und ein ordentlicher Leichenhof vorhanden ist, oder von welchem die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden kann, gehören in die Reihe ganz unentbehrlicher Kirchen.

Eben dieses gilt auch von allen jenen Nebenkirchen, welche keinen besonderen Stiftungszweck, dessen Beibehaltung erforderlich ist, und dessen Verlegung nicht füglich geschehen kann, dann ein zureichendes Vermögen, um sich selbst zu erhalten, oder gegründete Ansprüche der Unterhaltsverbindlichkeit an andere Fonds haben.

Nebenkirchen, welche als Succursalen für Nothfälle dienen, z. B. wenn der Besuch der Hauptkirche wegen unterbrochener Kommunikation oder anderen Ursachen gehindert ist, gehören nicht in die Reihe entbehrlicher Kirchen.

Alle einem bestimmten Institut angehörigen Kirchen erscheinen solange als unentbehrlich, als das Institut, dem sie gewidmet sind, besteht.

Wenn Gemeinden das Eigenthum von Neben- und Filialkirchen, die des Kultus wegen aus dem Grunde eines wahren Bedürfnisses, oder der Nützlichkeit zur Unterhaltung aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen, oder nach den

Bestimmungen über die allgemeine Baupflichtigkeit bei Kirchen nicht geeignet sind, in Anspruch nehmen, und deren Conservation aus nachgeordneten Rücksichten auf Kultus und Polizei erhalten, so sollen ihnen dieselben, soferne diese Ansprüche gehörig nachgewiesen werden können, jedoch unter der gehörigen Vorsorge wegen Vermeidung der Mißbräuche unentgeldlich, und nur mit der Verbindlichkeit belassen werden, daß sie die Bestreitung des baulichen Unterhalts, und der übrigen Exigenzkosten bei vermögenslosen Kirchen dieser Art ganz, bei den bemittelten aber subsidiarisch, so weit nämlich die Renten derselben nicht zureichen, übernehmen.

Das Fundirungsvermögen reduzirter Nebenkirchen und Kapellen, nebst den Paramenten, oder dem Erlös aus denselben soll der Haupt- oder Mutterkirche zugewendet werden.

Daher sollen auch die geistlichen Gottesdienste, Jahrtage, Messen u. dgl. aus den reduzirten Kirchen transferirt werden.

Firmung.

10. Okt. 1812. Die bischöflichen Ordinariate sollen die jedesmalige für nothwendig erachtete Reise des Weihbischoffes sowohl wegen polizeilichen Rücksichten, als wegen der von Sr. königl. Majestät zu bewilligenden desfallsigen Kosten zur vorläufigen Anzeige bringen. ungedruckt.

5. April 1811. Bei Ankunft des Bischoffes in dem Weih- oder Firmungsorte hat sich die gesammte Lokal-Geistlichkeit in dessen Absteigquartier zu begeben, wie zuvor

und demselben die schuldige Ehrerbietung zu bezeigen. — Wenn der Bischoff sich zur Ertheilung der Priesterweihe, oder Firmung in die Kirche begiebt, soll die Ortsgeistlichkeit ihn im Priester-Ornate unter dem Geläute der Glocken, Vortragung des Kreutzes, und unter dem Traghimmel an der Kirchenthür empfangen, und bis an den Altar begleiten, dann nach geendigtem Akte eben so zurückführen.

Ehe der Bischoff den Ort verläßt, hat die gesammte Geistlichkeit ihm wieder ihren Besuch zum Abschiede zu erstatten.

Alle übrigen sonst etwa gewöhnlichen Feierlichkeiten haben zu cessiren.

Fiscalat der Stiftungen,

m. s. u. d. I. Bd. u. Fiscale.

Folium beneficiorum.

30. Nov. 1802. Es soll ein Folium beneficiorum errichtet werden, in welchem alle jene Kapläne, und noch unpräbendirte Geistliche, die sich durch besondere Verdienste in der Seelsorge, oder im Schulwesen hervorgethan, aufzuzeichnen sind, um bei sich ergebenden Vacaturen auf ihre Beförderung Bedacht nehmen zu können. R. Bl. 1802 S. 854.

16. Juli 1803. Zur Aufnahme eines Geistlichen in dieses Folium beneficiorum ist erforderlich, daß ein solcher schon zehn Jahre Priester ist, ein Zeugniß über seine Aufführung, und seinen Eifer in der Seelsorge von dem bischöfflichen Ordinariate beibringe; durch Zeugnisse von Beamten, Pfar-

ditto 1803 S. 506.

rern

tern und Schulinspektoren beweiset, daß er sich mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend wenigstens mehrere Jahre abgegeben habe; die priesterliche Aufführung, und den Eifer für das Schulwesen besonders durch jenen Pfarrer, bei welchem er als Hilfspriester angestellt ist, so wie durch den Beamten, und Schulinspektor seines Bezirks bezeugt vorlege.

Fortifikations-Steuer

25. Nov. 1808. der Geistlichkeit, welche in der ehemaligen Provinz Tyrol üblich war, wurde aufgehoben. R. Bl. 1808. S. 2822.

Fromme Stiftungen.

26. May 1801. Die Aufsicht und Leitung darüber gehört zu dem Ministerium des Innern. — — 1801 S. 353.

Fronleichnams-Prozession.

5. April 1803. Die maskirte Reutereien, das Herumtragen, oder Führen lebendiger Personen, und überhaupt alle Verkleidungen, so wie das Schießen bei diesen Prozessionen sind strengstens verboten. ditto. 1803 S. 232.

17. Mai näml. Jahr Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, ist verbunden, die Fronleichnams-Prozession an seinem Seelsorgorte nach geendigtem Gottesdienste zu halten, ohne an diesem Tage mit seiner Gemeinde den Zug zur Hauptkirche machen zu dürfen. dit. S. 332.

9. ditto. 1807. Die Fronleichnams-Prozession soll überall nur am Frouleichnamsfeste, und sonst niemals gehalten werden. In Städten, wo mehrere Pfarreien sind, sollen die Pfarrer alle Jahre mit der S. 720. ditto 1807

Prozession wechseln. Der Pfarrer auf dem Lande ohne Hilfspriester hat diese sammt dem Gottes-Dienste in der Pfarrkirche zu halten. Jeder Hilfspriester aber hält den Gottesdienst und die Prozession in der Filialkirche, die er gewöhnlich ex currendo versieht; die sogenannten perpetuo expositi thun das Gleiche bei der Hauptkirche ihrer Expositur. Wer diese Anordnungen übertritt, soll mit einer Strafe von 12 Rchsthlr. belegt werden.

Fundationen,

m. s. a. u. Amortizations-Gesetz.

Fundations-Kapitalien.

17. Febr. 1808. Jene Fundationskapitalien, welche die Natur einer ewig bleibenden Last, oder eines Ewig-Geldkapitals haben, und deren Zinsgenießer solche geistliche Personen, Kirchen, oder Stiftungen sind, welche der geistlichen Vermögensdezimation unterliegen, sollen bei der Fassionirung der damit unauflößlich beschwerten Landgüter in Abzug gebracht werden. R. Bl. 1808 S. 556.

Jedoch ist sowohl die Summe des Kapitals, als der Name, und der Stand des Zinsgenießers mit Bemerkung des Zinsfusses nicht nur in dem Contexte der Fassion bei dem Abzuge, sondern auch noch auf einem besonderen unterfertigten Blatte genau und bestimmt anzuzeigen, damit diese Anzeigen mit der von dergleichen Kapitalszinsen bleibenden Dezimation der Geistlichkeit kontrollirt werden können.

Die

16. Juli 1812. Die bei öffentlichen Fonds angelegte Fundationskapitalien, deren Zinsen zur Sustentation der Pfarrer und Benefiziaten bestimmt sind, unterliegen der allgemeinen angeordneten Reduktion auf 4 Proz. nicht, sondern müssen in dem Maaße ferner verzinset werden, welches durch die Fundation, und die ursprüngliche Schuldurkunde festgesezt ist. ungedruckt.

Fundirungsvermögen reduzirter Nebenkirchen und Kapellen, m. s. u. Filialkirchen.

Gebäude, geistliche,

m. s. u. Pfarrgebäude.

Gebete,

24. März 1809. öffentliche, und Dankfeste kann der Regent bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen des Staats anordnen. R. Bl. 1809 S. 909. §. 62.

Für den König, und die königl. Familie,

m. s. u. Kirchengebete.

Geburtsregister,

m. s. u. Pfarrmatrikel.

Gedenken der Verstorbenen.

31. Jän. 1804. Das Verkünden sowohl der Verstorbenen vom laufenden Jahre, und aus der Pfarrei, als auch von vielen Jahren zurück, und aus andern Orten, wo etwa verstorbene Verwandte sind, von der Kanzel ist verboten; eben so ist auch das Ablesen aller Lebenden, und aller Hausbesitzer nebst ihren verstorbenen Verwandten an gewissen Tagen und Festen gänzlich abgeschafft. ditto 1804 S. 123.

Geistliche Behörden.

24. März 1809. Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestättigung; sie sollen aber allzeit vor ditto 1809 S. 910. §. 66.

ihrer

ihrer Bekanntmachung den General-Kreiskommissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden.

14. März 1809. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden, m. s. a. u. geistliche Obrigkeit. R. Bl. 1809 S. 914. §. 28.

Geistliche Gegenständet, gemischter Natur.

ditto. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat, und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. dit. S. 915. §. 87.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

ditto. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern, und darauf gegründeter Verfassung kommt zwar der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von Sr. Majestät dem Könige bestättiget werden. Die einschlägigen Landesstellen sollen aufmerksam seyn, damit die Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert dit. S. 897. §. 42. 62.

schwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

24. März 1809. Was im Betreff der ausländischen Gerichtsbarkeit überhaupt festgesezt ist, (m. s. i. d. I. Bd. u. Gerichtsbarkeit) hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit seine Anwendung; jedoch mit Rücksicht auf die im Reiche bestehenden Kirchensysteme und Verträge. R. Bl. 1809. S. 911. §. 70.

Geistliche Gesellschaften.

24. März 1809. Geistliche Gesellschaften, und sonstige Institute dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nicht einseitig errichtet werden. R. Bl. 1809. S. 915. §. 88.

Geistliche Gewalt.

wie zuvor Die geistliche Gewalt soll in ihrem Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen des Gewissens, und der Religionslehre sich nicht einmischen, als in so weit das oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Wenn Genossen einer Kirchengesellschaft durch einen Misbrauch der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung beschwert werden, so können sie den Rekurs dagegen bei dem einschlägigen General-Kreiskommissariate anbringen. dit. S. 908. §. 55.

Bei Gegenständen gemischter Natur dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

Geistliche Güter.

26. May 1801. Die oberste Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher geistlicher Güter gehört zu dem Ministerium des Innern. R. Bl. 1801 S. 353.

Geistliche Obrigkeit.

24. März 1809. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung zur Publikation (Placet) ihrer Anordnungen erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Ihre Ausschreiben an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestättigung; sie sollen aber allzeit vor ihrer Bekanntmachung den General-Kreiskommissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden. R. Bl. 1809. S. 911. §. 70.

Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen die geistlichen oberen Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Sr. Majestät dem König bestättigten Gesetzen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen die königl. Gesetze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren, und an das Ministerium des Innern Anzeige davon machen. Finden sie aber dieselben den königl. früheren Genehmigungen, und Gesetzen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen. Alle von der bisherigen Verfassung einer Kirche abweichenden neuen Einrichtungen, oder Abänderungen der vorigen Gesetze, sie mögen Gegenstände des Religions-Unterrichtes, der

kirchlichen Lyturgie, oder Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufsicht, und dadurch der allerhöchsten Bestättigung, m. s. a. u. geistliche Behörden.

Geistliche Personen.

Allgemeine Bestimmung.

26. Mai 1801. 29. Okt. 1806. Der Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte, über die Person, Güter und Handlungen der Geistlichen betrift, wie auch über die protestantischen Kirchen eignet sich zu dem Ministerium des Innern, m. s. u. Kirchensektion. M. Bl. 1801 S. 353. — — 1806 S. 425.

Ueber die Funktionen der Geistlichen in Beziehung auf das Schulwesen s. m. u. Unterricht und Bildung.

Fremde Geistliche.

7. Aug. 1807. Wenn ein fremder Geistlicher für einen ausserordentlichen Fall zum besonderen Nutzen eines Instituts eine Berufung zu einer solchen Stelle mit allerhöchster Genehmigung erhält, so soll derselbe als Eingebohrner angesehen, und gehalten werden, m. s. a. u. Predigen. ditto 1807 S. 1331 u. 32

Gerichtsbarkeit über Geistliche.

24. März 1809. Ein privilegirter Gerichtsstand kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche künftig durch ausdrückliche allerhöchste Bewilligung denjenigen gleichgestellt werden, welchen in der Verordnung vom 14. Dezember 1808 (m. s. im I. Bd. S. 325) der privilegirte Gerichtsstand ditto. 1809 S. 1897. §. 77

von

von den Appellationsgerichten zugestanden worden ist.

24. März 1809. In bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. sind alle Geistliche einzig den weltlichen Gerichten untergeben. Die R. Bl. 1809 S. 897. §. 76.

ditto. Kriminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche kommt nur den einschlägigen weltlichen Gerichten zu. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistliche Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können, dit. §. 79. 80.

m. s. a. u. Gesetzgebung.

Güterpachtungen der Geistlichen.

sie sollen des bloßen Gewinns wegen nichts in Pacht nehmen. Anmerk. ad Cod. Max. p. 5. C. 19. §. 39. N. 7.

Militärpflichtigkeit.

7. Jän. 1805. Die Geistlichen sind von der Militär-Pflichtigkeit frei. R. Bl. 1805 S. 248.

23. Juli 1809. In Beziehung auf die Theilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde sind nur die bepfründeten Geistlichen als ansässige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeindegliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben; die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansässig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer andern Klasse nicht einverleibt wer- — — 1809 S. 1193.

den.

den. Die Pfarrer und übrigen Bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten; auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norm vorzuschreiben; jedoch wird von ihnen erwartet, das sie aus eigenem Antriebe zu der allgemeinen Anstalt beitragen.

Es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darin ihre Erklärung einzutragen, auf welche Art sie zu dieser Nationalanstalt beitragen wollen, welche Verzeichnisse Sr. Majestät dem Könige vorzulegen sind.

22. Mai 1814. Keinem Geistlichen des Königreichs ohne Unterschied der christlichen Konfession, soll gestattet werden, sich in ein Militärkorps einreihen zu lassen, und persönlich Waffendienst zu leisten. R. Bl. 1814 S. 1209.

Keiner soll zu einer personellen Substitution oder zu irgend einer Reluition jenes Dienstes in Geld gehalten werden.

Sterbfälle der Geistlichen.

24. März 1809. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, damit die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefässe ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittels Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolget, oder andern sichern Händen einstweilen über- ditto 1809 S. 913. §. 78.

geben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

Vermögen und Eigenthum.

24. März 1809. Die Geistlichen können in Ansehung ihres ihnen zustehenden Vermögens weder von der Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen; alle ältere Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt, m. s. a. u. Religiosen. R. Bl. 1809 S. 914. §. 83.

9. ditto 1807. Allen Weltgeistlichen ohne Unterschied, so wie den Exconventualen der aufgelösten Klöster soll das Eigenthum, und letztwillige Dispositionsrecht in ihrem sowohl Patrimonial als erspartem Vermögen zustehen. Wenn nicht in noch bestehenden Statuten, ausdrücklichen Bedingungen der Stiftungsurkunden, oder Privatverträge eine Restriktion begründet ist. ditto 1807 S. 442.

Die bei Vermächtnissen der Geistlichen üblich gewesene Förmlichkeit der Bestättigung durch das bischöffliche Vikariat nebst der hiefür bezogenen Taxe ist aufgehoben.

Das fiskalische Successionsrecht der Bischöffe in den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen cessirt, und es tritt die Erbfolge der Anverwandten nach den bürgerlichen Gesetzen ein.

Sind

Sind keine rechtmäßigen Erbfolger mehr vorhanden, so succedirt der landesherrliche Fiscus in der nämlichen Art, wie bei weltlichen erblosen Rücklassen,
m. s. a. u. Amortizationsgesetze u. u. Religiosen.

Verträge, und leztwillige Dispositionen.

24. März 1809. Alle Verträge, und leztwillige Dispositionen der Geistlichen, alle Bestimmung über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen, und kirchlichen Personen, sind als weltliche Gegenstände erklärt. R. Bl. 1809 S. 897. §. 74.

Vergehen und Verbrechen, deren Bestrafung.

ditto. Die Verordnungen und Kenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerliche Rechte einen Einfluß haben, sind als weltliche Gegenstände erklärt. dit. S. 912. §. 74.

ditto. Wenn Geistliche wegen begangener Staats-Verbrechen der Untersuchung und Strafen unterworfen werden müssen, hat das Spezialgericht im Voraus an den Bischoff der Provinz das Ansuchen zu stellen, daß ein Geistlicher an dem Orte des Gerichtssitzes überhaupt zur Vollziehung der Degradation der Verurtheilten beauftragt werde. dit. S. 1395. §. 4.

Wird diesem Ansinuen nicht entsprochen, oder wird die Degradation innerhalb der den Verurtheilten zur Vorbereitung zugestandenen zwei, und auf dessen ausdrückliche Bitte höchstens drei

Stun-

Stunden nicht vorgenommen, so ist der Verurtheilte für degradirt zu achten, und ohne weiters mit der Vollstreckung zu verfahren.

1. Okt. 1813. Wenn ein Geistlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, so soll die geeignete geistliche Behörde durch das Criminalgericht von dem erlassenen Urtheil vor dessen Verkündung in Kenntniß gesezt werden, damit wegen allenfalsiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens 14 Tage verschoben werden. Straf-Gesetzbuch S. 363. Art. 2.

Untauglichkeit durch Alter und Krankheit.

24. März 1809. Durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordene geistliche Personen sollen aus den Ueberschüssen des Kirchenvermögens, welche sich in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse ergeben, Unterhalts-Beiträge erhalten. R. Bl. 1809 S. 897. §. 52.

Zeugschaft der Geistlichen.

1. Okt. 1813. Geistliche sind in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut ist, von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen befreit. Str. Gesetzb. 2. Art. 204.

Geistliche Pfründen.

Besetzung und Beförderung.

20. Dez. 1768. Ausländer sind von keinem Patron, und durch keine Wahl zu inländischen Prälaturen, Pfarreien, Kanonikaten und anderen Benefizien G. S. v. J. 1771 S. 512.

zu

zuzulassen; wenn sie nicht mit dem Jure indigenatus schon beiläufig begnadigt sind; bis zu ihrer Naturalisation solle jedem die Administration, und die Fructus gesperret werden,
m. s. a. u. Benefizien u. u. Pfarreien.

Einkünfte der geistlichen Pfründen.

21. April 1807. 1) Jeder rechtmäßig eingesetzte Dechant, Pfarrer, Benefiziat, oder anderer Geistlicher hat die Einkünfte seiner Kirchenpfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterbmonat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gutem gerechnet werden. R. Bl. 1807 S. 702.

Der auf eine solche erledigte Pfründe angestellte Geistliche tritt nach Verlaufe des Sterbmonats von dem Tage der Fertigung des Präsentations-Instruments in den Genuß der erledigten Pfründe.

16. ditto 1812. Wenn derselbe schon vorher auf einer andern Pfründe angestellt war, so gebühren ihm die Einkünfte dieser Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkte, von welchem an sonach die Verfügungen wegen deren Provisur, und der Interkalarfrüchte in Wirkung treten. Da anstatt der ehemals gewöhnlichen Präsentations-Instrumente bei den geistlichen Pfründen des unmittelbaren königl. Patronats, Verleihungs-Notifikationsdekrete an die ernannten Priester durch die königl. General-Kreiskommissariate ausgestellt werden; so gilt die obige Bestimmung des Termins der Interkalar-Früchtenberechnung von ditto 1812 S. 769.

dem

dem Tage der Fertigung dieser Dekrete bei den besagten Kreisstellen.

21. April 1807. Die Berechnung der Benefizialeinkünfte fängt mit dem ersten Hornung an, und endigt sich mit dem ersten Jänner. R. Bl. 1807 S. 702.

Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar, oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Reallasten unter den Interessenten verhältnißmäßig getheilt.

Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschaftsmassa des Verstorbenen, und der Nachfolger ist sammt der im fünften Absatze bemerkten Provisur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgesezte Etatskuratel des Stiftungsvermögens zur Revision und Ratifikation einzusenden.

Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit ausdrücklich aufgehoben, m. s. a. u. Interkallar-Früchte.

Wenn ein Pfarrer oder Benefiziat seine Zehend, Witthum oder andere Benefiziateinkünfte auf zehn Jahre lang verpachtet, und noch vor dieser Zeit stirbt, so ist der Nachfolger nicht schuldig die Pachtzeit auszuhalten. Anmerk. ad Cod. Max. p. 5. C. 19. §. 39 N. 9. c.

Geistlichkeit.

1. May 1808. Zufolge der Constitution behält die Geistlichkeit ihre Titel, und wie jeder Gutseigenthü- R. Bl 1808 S. 937.

mer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber werden diese in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermalen bestehen, oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Sie bildet keinen besondern Theil der National = Repräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Leibeigenthümern, einen verhältnißmäßigen Antheil daran.

Geläute.

Bei Gewittern.

14. April 1806. Das Glockenläuten bei Gewittern soll an keinem Orte, ohne Ausnahme mehr Statt haben, unter diesem Verbote sind die sogenannten Zeichen zum Gebete ausdrücklich begriffen. In Rücksicht der Läutgarben hat es bei den bisherigen Landes=Verordnungen sein Bewenden, m. s. u. Läut=Garben. R. Bl. 1806 S. 158.

14. Febr. 1807. 16. Jan. 1810. Zur Nachtszeit, das ist: zwischen dem Abend= und Morgengrusse, welcher im Sommer auf 4 Uhr in der Frühe, im Winter aber auf 5 Uhr verlegt werden soll, ist alles Glockengeläute ausdrücklich verboten. Nur außerordentliche Nothfälle z. B. Wasser= oder Feuergefahr sind hievon ausgenommen. ditto 1807 S. 342. ungedruckt.

An Sonn= und gebotenen Feiertagen hat das bisher übliche Geläute ferner Statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertelstunde andauern.

Bei besonderen Veranlassungen, als:

a)

a) bei öffentlichen Prozessionen, hat es bei dem bisherigen Gebrauche sein Bewenden.

b) Bei Leichenbegräbnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertelstunde, in den übrigen Kirchen auf Verlangen nicht länger, als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden.

c) Die sogenannte Zügenglocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbe-Glocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden, und niemals länger, als drei Minuten.

Die Ortspolizei kann das Geläute für Sterbende, oder Verstorbene — wenn sie es für schädlich hält, z. B. bei epidemischen Krankheiten — auf unbestimmte Zeit ganz verbieten.

d) Das Geläute des Morgen,- Mittag- und Abendgrusses bleibt unverändert.

e) Zu den Abend- und allen übrigen erlaubten Andachten soll nur ein einziges kurzes Zeichen nicht über drei Minuten lang gegeben werden.

f) Das Geläute bei Hochgewittern mit Einbegriff des sogenannten Zeichengeben ist gänzlich verboten.

20. Juni. 1807. Das sogenannte Mittagsgeläute auf dem Lande soll auch künftig bestehen. R. Bl. 1807 S. 1121.

Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben. Das Gleiche

versteht sich vom Morgen- und Abendgrusse — von der Scheidung an Freitagen zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu — von der Angst Christi an Donnerstags Abenden nach dem Abendgrusse.

Auf dem Lande darf vor dem Providiren, wenn es bei Tage geschieht, ein kurzes Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

7. Nov. 1807. Das sogenannte Himmelläuten bei Sterbfällen ist bei 12 Rchsthlr. Strafe verboten. R. Bl. 1807 S. 1757.

Bei Begräbnissen.

24. März 1809. Die Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. ditto 1809 S. 920 §. 115. u. 118.

Gelübde,

ditto. ewige, oder unwiderrufliche sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Würkungen haben. ditto 1809. S. 916. §. 94.

Geistliche Gelübde.

7. May 1804. Ueber die Entbindung von Gelübden soll man sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschafts wegen direkte nicht einmischen, indem dieser Gegenstand allein zur geistlichen Obrigkeit geeignet ist; so wie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenstand des Gewissens betrachtet, nicht verfügen kann; jedoch bleibt der höchsten Stelle die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zuzulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Unterthanen solche gestattet. ditto 1804 S. 513. §. 6.

Ge-

Gesang in den Kirchen,

m. s. u. Kirchengesang.

Gewissens-Freiheit,

m. s. u. Religion.

Glaubensgesetze.

24. März 1809. Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. R. Bl. 1809 S. 906. §. 46.

Glaubensconfession.

ditto. Die in dem Königreiche Baiern bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten anerkannt; diejenigen Einwohner, welche zu einer der drei Kirchen sich nicht bekennen, sind in Beziehung auf Staats-Bürgerrecht nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, m. s. u. Religions-Freiheit. dit. S. 902.

Goldene Samstagsandacht.

12. Juli 1803. Diese Andacht ist bei schwerer unnachläßiger Strafe nie wieder zu verkünden, oder zu feiern dit. 1803 S. 481.

Gottesdienst.

Allgemeine Bestimmung

24. März 1809. über den äußeren Gottesdienst dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. dit. 1809 S. 915. §. 88

wie zuvor. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste dit. S. 917. §. 97.

der

der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feyertage des anderen zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerb und seine Handthierung auszuüben.

Gottesdienstbesuch.

17. Juli 1790. Dem öffentlichen Gottesdienste in der Pfarr- Kirche an Sonn- und Feiertagen sollen auch die Beamten bei schwerer Ungnade fleißig beiwohnen. Alle Privat-Gottesdienste zur Gemächlichkeit der Beamten in Oratorien, und sogenannten Schloß-Kapellen sollen nach Umstände gar aufgehoben, oder nur zum Behuf derjenigen, welche wegen Krankheit oder anderer Hinderniß dem Pfarrgottesdienste nicht beiwohnen können, wenigstens auf eine andere Stunde verlegt werden. M. G. S. v. J. 1797. S. 451.

2. Mai 1781. Die Dienstboten auf dem Lande sollen dem Gottesdienste nur in ihrer Pfarr, oder der dahingehörigen Filial beiwohnen. dit. v. J. 1784 S. 972.

30. Juni 1771. Nicht nur die Unterthanen sollen die Gottesdienste fleißig besuchen, sondern auch ihre Kinder und Dienstboten dazu anhalten. Die Saumseligen soll die Obrigkeit nach geschehener Ermahnung ernstlich bestrafen, und mit Zwang zum Gottesdienstbesuch anhalten. dit. v. J. 1788 S. 782.

Jungen Leuten soll weder zum Besitz eines Anwesens, noch zum Heirathen, Aufdingen bei einem Handwerk, noch weniger zum Freisprechen der Consens ertheilt werden, bis sie von ihren ordentlichen Pfarrern das gute Zeugniß des fleißig besuchten Gottesdienstes beibringen.

Got-

Gottesdienstfeier.

8. Febr. 1796. Sämtlichen Wirthen ist verboten, an Feier- Tagen Vormittags, und nach der Vesperzeit den Gästen einige Belustigung oder Unterhaltung zu- gestatten, und zwar bei 12, das zweitemal bei 24 Rchsthlr. Strafe, und das drittemal nebst einer Geldstrafe bei Verlust der Gerechtigkeit. G. S. v. J. 1797 S. 512.

12. Jan. 1773. Während dem vor = und nachmittägigen Gottesdienst ist alles Gewerb erlaubt, welches nicht mit Tumult und großen Zusammenlauf vollbracht wird, daher auch den Wirthsleuten, Bierbräuern, Bierzapflern und andern dergleichen ihr Gewerb ungesperrt bleibt, welches sie jedoch nur bei halb eröffneter Thüre oder Laden aus- üben sollen; das Spielen, Tanzen oder andere Tumulte vor und während dem Gottesdienste ist verboten. dit. v. J. 1784 S. 1109.

Haltung.

29. Aug. 1801. Wenn zwischen Pfarrern und Pfarrgemein- den Streite wegen Haltung des Gottesdienstes entstehen, so ist beiden Theilen verboten, sich des- falls an die bischöfflichen Ordinariate zu wenden, sondern sie sollen die Sache an die geeignete weltliche Stelle gelangen lassen. R. Bl. 1801 S. 575.

14. Juli 1778. Die Gottesdienste sollen von den Pfarrern zu ordentlicher und nicht zur ungleicher Zeit ab- gehalten werden. G. S. v. J. 1784 S. 1125

24. März 1809. Zur Nachtszeit dürfen keine Gottesdienste gehalten werden. R. Bl. 1809 S. 897. §. 93.

Störung.

ditto. Kein Religionstheil darf den andern in Aus- übung ditto S. 917.

übung seines Gottesdienstes stören, noch die wechselseitige Achtung der religiösen Handlungen und Gebräuche verletzen. Wenn einzelne Mitglieder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, denselben den Zutritt zu versagen.

Gottesdienst für die Jugend.

15. Sept. 1808. Zur Beförderung eines zweckmäßigen Jugend-Gottesdienstes vornehmlich an lateinischen Lehranstalten sollen die General-Kreiskommissariate mitwirken. R. Bl. 1808 S. 2475.

Gottesdienst für Studierende.

wie oben. Die Studierenden sollen von dem Rektorat zu den fleißigen Besuch des Gottesdienstes angehalten werden, und da, wo besonderer Gottes-Dienst für die Studienanstalten eingerichtet ist, hat es darüber zu wachen, daß derselbe dem beabsichtigten Zwecke gehörig entspreche. Dasselbe soll die darüber bestehenden Gesetze mit Nachdruck handhaben, und wo Verbesserungen nöthig scheinen, geeignete Vorschläge an die Zentralstelle einsenden. dit. S. 2485.

Gottesdienst für Verstorbene.

4. Jan. 1803. Wenn bei Gottesdiensten für Verstorbene außer dem Seelenamte auf den Nebenaltären keine Beimessen gelesen werden, so soll auch bei Vermeidung unerlaßbarer Strafe das Aufzünden der Kerzen, und Hinsetzen der Opferteller für alle Fälle ohne Ausnahme verboten seyn. ditto. 1803 S. 39.

Got-

Gottesdienst reduzirter Kirchen, m. s. u. Filialkirchen,

Gottesdienste, jährliche der Zünfte.

11. Juli 1812. Die Anwendung polizeilicher Strafen wegen ungedruckt.
nicht Besuchung gewisser jährlicher Gottesdienste der Zünfte von Meister und Gesellen, findet nicht Statt.

Gottesdienstliche Gefässe, Requisiten.

6. Sept. 1811. Die geweihten Gefässe, Kelche, Liborien, Monstranzen, Kirchenornate, Paramente, u. dgl. dürfen nicht im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, sondern müssen an andere Kirchen abgegeben werden. R. Bl. 1811 S. 1449 §. II.

Grab Christi, m. s. u. Charwoche.

Gräbergruften, m. s. u. Begräbnißplätze.

Hausandacht.

24. März 1809. Die einfache Hausandacht darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. R. Bl. 1809 S. 897.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden, so wird jederzeit hiezu die allerhöchste ausdrückliche Genehmigung erfordert.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Conzessionsurkunde beurtheilt werden,
m. s. a. u. Religionsgesellschaften.

Haus- und Schloßkapellen

20. Jän. 1812. sind von den wegen Abbrechung entbehrlicher Nebenkirchen bestehenden Verordnungen ausgenommen. Es muß jedoch Bedacht genommen werden, daß die kirchlich polizeilichen Verordnungen in Ansehung derselben genau eingehalten werden. Sollten diese Kirchen zu Gegenständen des Aberglaubens, und zu unstatthaften zweckwidrigen Nebenandachten mißbraucht werden, so ditto. 1812 S. 250.

soll zu deren Abstellung gehörig eingeschritten, und nach Umständen die Kirchen und Kapellen, wenn sie übrigens entbehrlich sind, gesperrt werden. Dem Eigenthümer bleibt jedoch die freie Disposition über das Gebäude, und die freie Benutzung des Materials. Uebrigens muß das Privateigenthum durch Urkunden, oder durch die unmittelbare Verbindung, und den Aubau oder sonst rechtsgenügend erwiesen werden.

7. Juli 1803. Die öffentliche Feier des Kirchweihfestes in den Hauskapellen durch Ausstellung einer Fahne, durch Aushengung einer Ablaßtafel, Ausstellung der Maibäume vor die Hausthür, u. s. a. findet nicht Statt, R. Bl. 1803 S. 465.

m. s. u. Kirchweihfest.

Heirathen

der Laienbrüder, m. s. u. Canonical-Sustentation.

Himmelfahrtstag.

24. April 1803. Die Versinnlichung des Himmelfahrtfestes durch Aufziehung einer Statue, oder eines Bildnisses ist verboten. dit. S. 1165.

Himmelläuten.

m. s. u. Geläute.

Hochzeiten,

m. s. u. Eheeinsegnung.

Hofcultus.

8. Sept. 1808. Alle Gegenstände, welche sich auf den Hof-Cultus beziehen, gehören zur Kirchensektion bei dem Ministerium des Innern. ditto 1808 S. 2271.

Hülfs-

Hülfspriester.

5. März 1809. Jeder neu eintretende Hülfspriester bei organisirten Pfarreien hat sogleich beim Antritte seiner Stelle ein Certifikat des einschlägigen General-Kreiskommissariats jenem Rentamte, wo derselbe seinen Sold zu beziehen hat, zu übergeben. R. Bl. 1809 S. 761.

Jahrtage in den vormaligen Klöster-Pfarrkirchen.

4. Juli 1807. Die Jahrtäge, Messen und andere Gottes-Dienste, welche lediglich von den Klöstern eingeführt wurden, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, oder solche, deren Fonds mit dem Klostervermögen vermischt waren, und an die Staatskassen übergiengen, sind von dem Zeitpunkte an als erloschen anzusehen, und die neuen Pfarrer können keinesweges angehalten werden, irgend eine gottesdienstliche Verrichtung dieser Art vorzunehmen, dagegen sind sie schuldig, jene Jahrtage und Messen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zufolge ihrer Säkulareigenschaft, und der schon vorhin besonders geführten Verrechnung neben den übrigen Pfarrgefällen zugeflossen sind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch dann ob, wenn zwar Gefälle mit dem Klostervermögen vermischt waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden. R. Bl. 1807 S. 1140.

Uebrigens bleibt es den Pfarrern überlassen, da, wo sie es zur Beruhigung ihrer Gewissen für nöthig erachten, die förmliche Reduktion solcher Jahrtage bei dem Ordinariate nachzusuchen.

Jahrtage reduzirter Kirchen. m. s. u. Filialkirchen.

In-

Installation.

19. Juli 1805. Die Installation der neu ernannten Pfarrer und anderer präbendirten Geistlichen, so wie Immission in die Temporalien, erstreckt sich über alle Pfarreien und Kuratbenefizien in den königl. Staaten ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht im königl. Namen, oder von wem immer ausgeübt werde. Kein Geistlicher kann als Pfarrer, oder als Kuratbenefiziat die Seelsorge ausüben, welcher nicht förmlich in dem landesherrlichen Namen installirt, und in die Temporalien immittirt worden ist. Hiezu wird der Possessbefehl erfordert, welcher bei landesfürstlichen Patronats-Pfarreien gleich bei Verleihung der Pfarrei an das betreffende Landgericht, oder Stadtkommissariat erlassen wird; bei fremden Patronats-Pfarreien hingegen von dem Präsentirten bei der Landesdirektion gehörig nachgesucht werden muß. Der Possessbefehl wird jedesmal bedingt dahin ertheilt, daß der Ernannte oder Präbendirte von dem Landgerichte oder Stadtkommissariate, wenn er sich über die bischöffliche Investitur gehörig ausgewiesen hat, auf sein geziemendes Ansuchen installirt, und in die Temporalien immittirt werden soll. Die Installation und Immission hat daher der bischöfflichen Investitur in der Regel zu folgen, und nur in solchen Fällen, wo die Ordinariate ohne hinreichenden Grund diese leztere verweigern würden, ist mit der Installation und Immission auch vor erlangter Investitur vorzufahren. Jedoch ist hiebei jedesmal Bericht zu erstatten, und spezielle Weisung zu gewärtigen. Ulm. R. Bl. 1805 S. 768.

Die

Die Investitur und Installation des neu ernannten Priesters soll eigentlich an einem und demselben Tage, und zwar jedesmal an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage vorgenommen werden. Die Dekanate haben sich desfalls mit den betreffenden Landgerichten, oder Stadtkommissariaten in das geeignete Benehmen zu setzen. So wie von Seite der geistlichen Behörde an dem lezten Sonn- oder gebotenen Feiertage vor der Investitur dieses der versammelten Gemeinde nach der Predigt zu eröffnen ist, so hat auch die Landes-Behörde durch den Amtsdiener die Gemeinde von der Installation in Kenntniß zu setzen, und ihr aufzutragen, daß von jeder Familie wenigstens ein Individuum dabei erscheine. An dem hiezu bestimmten Tage nimmt vor dem Anfange des pfarrlichen Gottesdienstes der Dekan die bischöffliche Investitur vor, und überträgt dem neuen Pfarrer die Ausübung der geistlichen Verrichtungen der Seelsorge durch die gewöhnlichen symbolischen Zeichen. Nach vollendetem pfarrlichen Gottesdienste hat der landesfürstliche Beamte vor der Kirche den neu ernannten Pfarrer im landesherrlichen Namen der sämtlichen Gemeinde als ihren Seelsorger vorzustellen, und dieselbe zur Beobachtung der schuldigen Achtung, und ihrer Obliegenheit gegen den Seelsorger anzuweisen. Zugleich übergiebt er dem Pfarrer die nach der landesherrlichen Verordnung verfaßte Tauf- Traungs- und Sterbmatrikeln, und erinnert denselben gleichfalls zur genauen Erfüllung der ihm als Seelsorger sowohl gegen den Staat im all-

gemeinen, als gegen seine Gemeinde insbesondere obliegenden Verbindlichkeiten. Ist der Pfarrer auf diese Weise installirt, so wird er dadurch in die Temporalien immittirt, daß ihm der Beamte erklärt, wie ihm nunmehr der Genuß der pfarrlichen Einkünfte frei und ungehindert zustehe, und ihm zugleich dieser Besitz durch symbolische Zeichen zusichert, indem er ihm die Schlüssel des Pfarrhofes und des Zehendstadels ꝛc. übergiebt. Hierüber ist ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und von den Ortsvorsteher unterzeichnen zu lassen. Den Landgerichten ist überlassen, ob sie die Installation selbst übernehmen, oder dieses den Actuarien überlassen wollen.

Bei Frühmessen und andern Curat-Benefizien ist die Installation und Immission ganz auf diese Weise vorzunehmen, nur daß hiebei die Ausantwortung der Pfarr-Matrikel unterbleibt.

12. Nov. 1808. Die Ausfertigung der Installations-Befehle kommt den General-Kreis-Kommissariaten zu. R. Bl. 1808 S. 2912 §. 10.

28. Juli näml. Jahr Das Installations-Recht kann von jenen Gutsbesitzern, welchen es bisher zugestanden hat, nur im Namen Sr. Majestät des Königs, und auf allerhöchsten königlichen hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden. Das von dem aufgehobenen Johanniter-Orden, dem dem Groß-Priorate, oder den Commandeurs bisher ausgeübte Recht der Installation ist den königlichen Behörden vorbehalten. dit. S. 1843

Das

16. Aug. 1812. Das Installations-Recht liegt künftig nur in dem Wirkungskreise der Land- und Herrschaftsgerichte, und wird von letzteren ebenso, wie von den königlichen Landgerichten ausgeübt. R.Bl. 1812 S. 1505 §. 52 u. 155.

Interkalar-Früchte.

21. April 1807. Die sogenannten Interkalar-Früchte sind vom Verlaufe des Sterbmonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instruments zu berechnen, und fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheils der Cultus- und Provisurskosten) der Pfarrkirche, oder denjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt. ditto 1807 S. 702.

Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob, aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirks beyzutragen.

Die Berechnung der Interkalar-Früchte ist mit der Provisor-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgesetzte Kreisstelle einzusenden, und der sich bezeichnende Betrag der Interkalar-Früchte an die einschlägige Kirchen-Verwaltung hinüber zu geben. Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von diesen Bestimmungen abweichen, sind hiemit ausdrücklich aufgehoben, m. s. a. u. geistliche Pfründen-Einkommen.

Investular-Briefe, bischöfliche.

8. ditto. 1812. Dem von den bischöflichen Behörden in den Investiturs-Briefen der katholischen Geistlichen eingeschalteten Vorbehalte hinsichtlich des ungedruckt.

Bayerische Staatsbibliothek München

des Präsentationsrechtes, kann keine Folge gegeben, und der anscheinenden Anmaßung einer Einweihung auf den Temporalien-Genuß, und des weltlichen Einsatzes durch die Worte nec non fructibus etc. keine Wirkung beigelegt werden. Solche Investitur-Instrumente sind als eine bloße Approbation ad curam et jurisdictionem parochialem zu behandeln, übrigens ist die Eintheilung des Possess-Befehls, und die Vornahme der Installation des betreffenden Pfarrers nicht aufzuhalten.

Zu den bischöflichen Investiturs-Briefen soll für die auf geistliche Pfründen angestellte Priester als Urkunden der 15 kr. Stempel adhibirt werden.

Jüdische Glaubens-Genossen.

10. Juni 1813. Den jüdischen Glaubens-Genossen im Königreiche wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert. Sie genießen alle, den Privatkirchen-Gesellschaften eingeräumte Befugnisse. R. Bl. 1813 S. 929.

Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.

Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte un-

Bayerische Staatsbibliothek München

unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabiner oder dem bestättigten Substituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

Die Ortsrabiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Commissariaten geprüft, und nach Befund bestättiget oder verworfen.

Die Bestättigten können ohne Bewilligung des General-Commissariats nicht entlassen werden. Der zum Rabiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,

b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,

c) ohne Mackel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel seyn. Bei der Bestättigung hat der Rabiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, Nichts gegen dieselben lehren, oder gestatten, wo er erwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

Der Wirkungskreis der Rabiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt.

Jüdisches Kirchenvermögen.

10. Juni 1813. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinen durch den Rabiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet. R. Bl. 1813 S. 931.

Ra-

Kapellen.

Keine konsecrirte Kapelle darf ohne den Aus-
20. Jän. 1812. spruch des General-Kreiskommissariats über de- R. Bl. 1812 S. 253.
ren Entbehrlichkeit oder Zwecklosigkeit der Demo-
lition unterworfen werden,

m. s. a. u. Feld, u. u. Haus- und Schloßkapellen.

Kapläne,

m. s. u. Sammlungen.

Katechismus-Lehre,

m. s. u. Religionsunterricht.

Kirchen, kirchliche Gebäude.

Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude
8. Sept. 1809. und Pfarrhäuser, Errichtung einer, und Veräu- ditto. 1809 S. 1524.
ßerung der vorhandenen, hat das General-Com-
missariat erforderlichen Falls Gutachten und In-
formationsbericht zur allerhöchsten Stelle einzu-
senden.

Als entbehrlich und überflüssig können
20. Jän. 1812. nur jene Kirchen angesehen werden, deren Bei- ditto 1812 S. 250.
behaltung für die Zwecke des Cultus weder im
Allgemeinen, noch wegen besonderer Localver-
hältnisse, oder zur Erreichung eines speziellen
Stiftungszweckes erfoderlich, oder nützlich ist, de-
ren Stiftungszweck sonach ganz aufgehört hat,
oder nicht mehr erreich werden kann, und wel-
che weder dem ordentlichen Gottesdienste gewid-
met werdeu, noch auch aus anderen Rücksichten
als besondere Andachtsorte in den von den
Hauptkirchen entfernten Brzirken erscheinen.

Ueberhaupt soll es als Grundsatz gelten, daß keine Kirche, die durch ihre eigene Mittel, oder sonst ohne Anspruch auf einen Beitrag aus dem übrigen konsolidirten Cultus-Stiftungsvermögen erhalten werden kann, und nicht in allen Beziehungen zwecklos und unnütz ist, demolirt, oder zu einem andern profanen Zwecke verwendet werden soll, so lange nicht ein höheres Bedürfniß, und die Erreichung eines wichtigen Zweckes eine solche Verwendung erfordert, und bevor die Entbehrlichkeit derselben nach genauer Würdigung der Sache in den einschlägigen Beziehungen auf die Zwecke des Cultus ausgesprochen ist.

Jedesmal muß der betreffnde Pfarrer des Orts über die Entbehrlichkeit solcher Kirchen mit seiner Erinnerung vernommen werden, welcher auch mit dem Vorsteher der Ortsgemeinde die erforderliche Rücksprache zu nehmen hat.

Es muß auch erwogen werden, ob nicht allenfalls eine, wenn auch für den gegenwärtigen Augenblick unnöthig scheinende Nebenkirche bei einer künftigen vorauszusehenden, oder bevorstehenden Pfarrdismembrirung, oder Organisirung, als Haupt, oder erforderliche Filialkirche gebraucht, und zu diesem Ende vorbehalten werden dürfte.

Ferner, ob die Conservation derselben oder ihres Thurmes nicht wegen des Geläutes, der Uhr, und dergleichen erforderlich oder nützlich sey, und durch welche Mittel dieselbe außer dem

all-

allgemeinen Stiftungsvermögen bewirkt werden könne; — oder ob der Thurm als trigonometrisches Signal zu dem Behuf der allgemeinen Landesvermessung dienen, und sonach deren Conservation in dieser Hinsicht noch erforderlich sey.

Endlich, ob solche Kirchen durch architectonische, oder antike Schönheit, oder als historische Denkmähler sich auszeichnen, oder als vorzügliche Attribute einer schönen Gegend erscheinen.

In solchen Fällen haben sich die General-Kreis-Commissariate mit der Steuer-Kataster-Commission zu benehmen.

Wenn kein anderer Anstand obwaltet, so kann sodann das Gebäude der befraglichen Nebenkirche oder Kapelle entweder zu einem erforderlichen Bauzwecke für den Cultus, das ist: zu neuen Pfarr- oder Kirchengebäuden, oder deren Reparirung, und wenn ein solcher Fall nicht vorhanden ist, zur Erbauung oder Reparirung der Schulhäuser verwendet, oder wenn der Verkaufserlöß für solche Zwecke anwendbarer, als für die Benützung des Materials ist, zur Veräußerung gebracht werden.

Nur wenn wegen besonderer Verhältnisse, wegen Baufälligkeit, oder aus andern Rücksichten die längere Beibehaltung einer solchen entbehrlichen Nebenkirche nicht räthlich ist, so kann deren Gebäude zu anderweitigem bürgerlichen oder ökonomischen Gebrauche, oder zu Demolition veräußert werden.

Der Erlöß erhält sodann die nämliche Bestimmung, wie das übrige Fundirungsvermögen der Kirche.

Die

Die General-Kreiskommissariate haben in Behandlung dieser Gegenstände mit aller Umsicht und Behutsamkeit zu verfahren.

Kirchendienste, niedere.

30. Dez. 1810. R. Bl. 1811 S. 17.

Den Stellen des subalternen Kirchen-Dienst-Personals sowohl für den katholischen als protestantischen Cultus kommt die Eigenschaft der Dienstes-Stabilität nicht zu, die Verleihung derselben geschieht daher wiederruflich. Dergleichen Kirchendienste sollen mit den Schulstellen auf dem Lande, wenn es ohne Nachtheil der Kirchen und Schulverrichtungen geschehen kann, vereinigt werden; und in den Fällen, wo ein Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung eines erforderlichen zweiten Lehrers darbietet, der Bedacht hierauf genommen werden. Ueber diese Umstände ist das besondere Gutachten des Ortspfarrers, des Distrikts-Schulinspectors, und protestantischer Seits des Districtsdekans nicht zu umgehen. Jene Stellen, deren Erträgnisse sich nicht auf 300 fl. belaufen, sind dem General-Kreiscommissariat zu Besetzung überlassen, ansonst ist Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Bei Erledigung der Kirchenmusikerstellen ist unter den Competenten eine Prüfung durch Kunstverständige zu veranstalten; wo die Wiederbesetzung einer solchen Stelle nicht nothwendig ist, soll über die Einziehung derselben Bericht an das Ministerium erstattet werden.

Keinem Individuum darf ein Dienst mit Heirathsbedingungen übergeben, noch mit Reichnis-

nissen an abtrettende Diener, oder deren Hinterlassenen beschwert werden.

Dienstunfähige Kirchendiener, oder deren Hinterlassene sollen im Falle der Unvermögenheit aus den Wohlthätigkeits- und Armenanstalten Unterstützungsbeiträge erhalten, wenn nicht besondere Localverhältnisse eine Ausnahme machen, wobei die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erholen ist.

Die Wiederbesetzung solcher Stellen muß längstens in 6 Wochen nach der Erledigung geschehen; wobei die General-Kreis-Commissariate jedesmal das Gutachten der Unterbehörden des Ortspfarrers und Districts-Schulinspectors, und protestantischer Seits des Districtsdekans einzuholen haben.

Ein Nachsitzrecht findet bei diesen Stellen nicht statt, und wenn eine solche Stelle nicht interimistisch verwaltet werden kann, so haben die Wittwen den Dienst auf ihre Kosten bis zum Functionsantritt des Nachfolgers gehörig versehen zu lassen, und beziehen bis dahin den Dienst-Ertrag.

Kirchenfiscale,

m. s. i. d. I. Bd. u. Fiscalat der Stiftungen.

Kirchengebete.

Für den König und die königliche Familie.

27. Febr. 1806. Bei dem feierlichen katholischen Gottesdienste soll immer das Kirchengebeth: Salvum fac regem nostrum Maximilianum Josephum etc. entrichtet, und dem gewöhnlichen R. Bl. 1806 S. 109.

all-

allgemeinen Gebete ein besonderes Gebet für den König und die ganze königliche Familie beigefügt werden,

m. s. a. u. Charwoche.

Bei Kriegszeiten.

14. Okt. 1805. Sämtliche Pfarreien haben an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen in ihren Pfarrkirchen ein öffentliches Bittgebet mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes von 6 Uhr in der Frühe bis 12 Uhr Mittags anzustellen. R. Bl. 1805 S. 1069.

Kirchengesang.

27. Aug. 1802. In den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken, soll anstatt der Instrumentalmusik der Kirchengesang eingeführt werden. — ditto. 1802 S. 633.

1. Febr. 1803. Von den Kirchenliedern, unter dem Titel: der heilige Gesang: zum Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche soll von den Behörden die geeignete Anzahl Exemplarien aus den jährlichen Kinderlehr-Schankungsgeldern in dem deutschen Schulfonds-Bücherverlage erkauft, und unter jene Kantoren und Pfarrer, welche sich für die Einführung des Kirchengesanges verwenden, vertheilt werden. — — 1803 S. 90.

Kirchengesellschaften,
deren Eigenthum.

24. März 1809. Die im Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben, (m. s. u. Amortisationsgesetze). ditto 1809 S. 906. §. 48 bis 50.

Die

Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus, oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. VI. im zweiten Titel der Constitution des Reichs garantirt.

Kirchengewalt,

m. s. u. geistliche Gewalt.

Kirchenmusiker,

m. s. u. Kirchendienste.

Kirchenpfründe,

in. s. u. geistliche Pfründe.

Kirchen-Section.

8. Sept. 1808. Für die Kirchensachen bei dem Ministerium des Innern soll eine eigene Abtheilung unter der Benennung Sektion der kirchlichen Gegenstände gebildet werden. R. Bl. 1808. S. 2273.

Ihr Wirkungskreis umfaßt:

den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äußere Kirchenpolizei und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenen Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Autoritäten.

Die

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften und geistlichen Korporationen, dann ihre Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisations-Gesetze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stolordnung und Handhabung derselben.

Die Vollziehung der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung (m s. u. geistliche Pfründen.)

Die genaue Vollziehung des Edikts über die Wahl der Ruraldekanen (m. s. u. Ruralcapitel).

Die Verfassung der Seminarien und anderer geistlichen Bildungsanstalten nach den weitern Verfügungen.

Die Ertheilung der landesfürstlichen Tischtitel.

Den Eremitenfond.

Die Einsetzung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch die Konstitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung. (m. s. u. geistliche Gerichtsbarkeit).

Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen.

Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in so weit sie dorthin gewiesen werden.

Alles

Alles, was sich auf den Hofcultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung der landesfürstlichen Rechte im Patronats- und übrigen auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheitsbureau des auswärtigen Ministerialdepartements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten in so weit sie zu der allerhöchsten Stelle gelangen.

Diese Section bildet zugleich das General-Konsistorium für die im Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, (m. s. u. General-Konsistorium). Alles, was an dieser Section gelangen soll, wird an Sr. Maj. dem König gestellt mit dem Zusatze, Ministerium des Innern Section der kirchlichen Gegenstände.

Kirchenstaats-Polizei,

17. März 1809. gehört ohne Unterschied der Glaubensconfessionen zur ordentlichen Geschäftssphäre der General-Kreiskommissariate. Die dahin gehörigen Gegenstände werden von einem jeden derselben in dem Gebiete seines Kreises, wie andere Zweige der Polizeigewalt nach dem Edikte und übrigen Verordnungen über Religions- und Kirchenverhältnisse behandelt. R. Bl. 1809 S. 570.

Kirchenstühle

21. Dez. 1786. sind niemals von der Kirche, außer wenn dafür ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld gereicht wird, G. S. v. J. 1788. S. 863.

wird, sondern von der Gemeinde zu unterhalten. Inhaber von Kirchenstühlen können solche andern veralieniren; auf Absterben der Person, oder nach Abgang der Familie fallen solche Stühle der Kirche wieder anheim.

Kirchentrachten.

21. März 1805. Die Gemeinden sollen zur Reichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bei dem Besitze derselben nachdrücklichst geschützt werden. R. Bl. 1805 S. 455.

Kirchenuhren.

4. Nov. 1810. Wenn eine Stiftung zur Erhaltung der Uhren verbunden ist, und diese wirklich geleistet hat, so muß selbe auch ferner dazu angehalten werden. ungedruckt.

Kirchenvermögen.

24. März 1809. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden. R. Bl. 1809 S. 906. §. 51 bis 54.

Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Bedeckung der Local-Kirchenbedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen besitzen,

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen,

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten,

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

In so fern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Da diese Verordnung in dem Zwecke des Kirchenvermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

24. März 1809. Die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt als ein bloß weltliches Geschäft, und aus dem Grunde der obersten Schutzherrlichkeit, der durch das Edikt vom 1. Oct. 1807 angeordneten obersten Stiftungscuratel zu, R. Bl. 1809 S. 914. §. 85. u. 86.

m. s. u. d. I. Bd. u. Stiftungen.

Kirchen-Versammlungen.

wie zuvor. Wenn bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, so ist der Regent befugt, zu Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze: Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich einzumischen. Von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirdit. S. 90. §. 63. 64.

chengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, ist die Staatsgewalt berechtigt, Kenntniß einzuziehen.

Kirchenzucht.

24. März 1809. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. R. Bl. 1809 S. 905. §. 45.

Kirchhöfe,

m. s. u. Begräbnisse.

Kirchweihfeste.

23. Sept. 1813. Die bestehenden Provinzial-Verordnungen, nach welchen dieses Fest allgemein an einem Tage nämlich am dritten Sonntage im October begangen werden soll, wurden aufgehoben, und gestattet, daß dasselbe jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieser ein Werktag seyn sollte, an den nächst vorhergehenden Sonntag gefeiert werden soll. ungedruckt.

Klausner.

m. s. u. Eremiten.

Klausur-Befreiung.

m. s. u. Erbsfähigkeit der Religiosen.

Klöster.

Allgemeine Bestimmung.

27. April 1807. Jenen Theilen des Königreichs, wo bisher keine Amortizationsgesetze bestanden, dienen die in den altbaierischen Erbstaaten geltenden, welche die von einem Kloster zu erwerbende Summe R. Bl. 1807 S. 751.

auf

auf 2000 fl. in Geld beschränken und jede Vermehrung des Grundeigenthums verbieten,

m. s. u. Amortizationsgesetz, u. Religiosen, u. u. Nonnenklöster.

22. Okt. 1803. Die Fundationen, Meritorien und Gratialien, welche in- und ausländische Klöster von Städten und Märkten, dann Kirchen und milden Stiftungen bezogen haben, müssen noch ferners zum Schulfonde verreicht werden. R. Bl. 1803 S. 862.

Klöster, ausländische.

4. April 1807. Keinem königlichen Unterthanen ist erlaubt, ohne allerhöchste Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgesucht werden, zu dessen Beweis eine legalisirte Taufscheinsabschrift vorzulegen ist. Dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemals mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche in keinem Falle die Summe von 2000 fl. übersteigen darf, ausgefolgt werden. Das Kapital darf niemals in das Ausland abgefolgt werden, und ist so lange das damit ausgesteuerte Ordensindividuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen. Nach dem Tode einer solchen Ordensperson geht es an die Intestaterben über. Kein königlicher Unterthan männlichen Geschlechts kann überdies die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so fern er den Gesetzen über die Militärpflichtigkeit unterliegt, ditto 1807 S. 608.

m. s. a. u. Nonnenklöster u. u. Religiösen.

Kreiskommissariat.

Deren Wirkungskreis in geistlichen Gegenständen m. s. u. d. I. Bd. u. Kreiscommissariate.

Kriminalfälle der Geistlichen.

4. April 1807. Die Anwesenheit des Ruraldekans, oder eines bischöflichen Kommissärs bei dergleichen Gerichtshandlungen hat nicht mehr statt, m. s. a. u. Geistliche, deren Vergehen und Bestrafung. R. Bl. 1807 S. 611.

Kreutz- und Bittgänge,

m. s. u. Prozessionen.

Laien-

Laienbrüder.

Heirathen derselben, m. s. u. Canonical-Sustentation.

Läuten,

m. s. u. Geläute.

Läutgarben.

9. Febr. 1796. 22. Dez. 1803.

Das Einsammeln der Läutgarben, oder Läutpfenninge findet nicht mehr Statt; zum Ersatze dieser Einnahme soll eine jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten veranstaltet, durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den Meßnern gegen Schein zugestellt werden,

G. S. v. J. 1797 S. 510. R. Bl. 1803 S. 1043.

m. s. a. u. Sammlungen.

Lehrvorträge der Geistlichen.

24. März 1809.

Die weltliche Regierung soll sich in reingeistliche Gegenstände des Gewissens- und der Religionslehre nicht einmischen, als in so weit das oberste Schütz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt.

ditto 1809 S. 1508 §. 55.

Leichen.

7. Juli 1803.

Das Rosenkranz-Abbeten bei der Leiche bis zur Begräbniß soll nicht mehr Statt finden,

ditto 1803 S. 467.

m. s. a. u. Begräbniß.

30. März 1784.

Die Leiche Verstorbener sind vor 12 Stunden nicht aus dem Hause zu bringen.

G. S. v. J. 1784. S. 1176.

Leichenconduct,
m. s. u. Begräbnißakt.

Leichengepränge.

17. Juli 1808. Die Aufsicht über Leichengepränge gehört zum Geschäftskreis der General-Kreiskommissariate. R. Bl. 1808. S. 1649 §. 33.

Leichenpredigten.

Augsburg. Receß v. J. 1785 pt. 53ten Alle Auslagen auf Leichenreden und Predigmen aufhören. G. S. v. J. 1788 S. 826.

Leichentrünke und Mahlzeiten

9. Juli 1802. sind weder vor noch nach der Beerdigung zu gestatten. Amberg. R. Bl. 1802 S. 251. Fränk. R. Bl. 1805 S. 214. §. 25.

Re-

Mediatstifte,

m. s. u. Canonicalsustentation.

Mendicanten.

19. Juli 1802. Ausländischen ist das Kollektiren untersagt; auch dürfen sie von keinem Pfarrer zur Seelsorge gebraucht werden, R. Bl. 1802 S. 530.

m. s. a. u. Pfarrbesetzung.

Messen reduzirter Kirchen,

m. s. u. Filialkirchen.

Meßgroschen.

4. Juni 1804. Sowohl die Klostergeistlichen, als übrigen Votiv- oder Meßpriester sollen von jeder Messe sogleich 3 Kreuzer dem betreffenden Gotteshause bezahlen, die Ortspfarrer solchen Beitrag täglich einkassiren, und der einschlägigen Administration anzeigen. ditto 1804 S. 581.

Meßner,

m. s. u. Läutgarben.

Meßnerdienste,

m. s. u. Kirchendienste.

Meßnerhäuser.

21. Dez. 1786. Bloße Meßnerhäuser sind auf Kosten der Kirche, sind sie aber zugleich Schulhäuser, zur Hälfte von der Gemeinde zu unterhalten. M. G. S. v. J. 1788 S. 963.

Meß:

Meßstipendien.

6. Nov. 1813. 1) Die Versendung der Meßstipendien, von welchem Geldbetrage sie auch immer seyn mögen, in das Ausland ist durchgus verboten. R. Bl. 1813 S. 1370. 71.

2) Wer gegen dieses Verbot handelt, soll gehalten seyn, neben der schon im Allgemeinen durch die General-Verordnung in Betreff der Auswanderungen, und Vermögens-Exportationen vom 4. Juni 1804 (Regierungsblatt S. 633) festgesetzten Strafe des Ersatzes der Abschoßgebühren, wenn sie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und der Entrichtung von fünf Prozenten der exportirten Summen auch noch den ganzen in das Ausland versendeten Meßstipendienbetrag zu erlegen, welcher sodann nach jedesmaliger Anweisung des geheimen Ministeriums des Innern zur Unterstützung hilfsbedürftiger inländischer Geistlichen verwendet werden soll.

3) Sollten die Uebertreter dieses Verbots solche Personen seyn, von welchen der Ersatz im Gelde nicht erholt werden kann, so sind dieselben mit andern angemessenen nach Umständen zu schärfenden Strafen zu belegen.

4) Personen, welche zu solchen Geldversendungen dadurch mitwirken, daß sie unterrichtet von der Absicht und dem Zwecke derselben, die Besorgung der Uebersendung in das Ausland von anderen übernehmen, sollen mit der Entrichtung von zehn Prozenten des ganzen Exportirten Geldbetrages der Meßstipendien bestraft wer-

werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2. bestimmte Strafbetrag gewidmet werden sollen,

m. s. a. u. Amortizationsgesetze.

Militärbegräbnisse,

m. s. u. Begräbnisse.

Na-

Namensfest Sr. Majestät des Königs von Baiern.

2. Okt. 1806. In allen katholischen Pfarrkirchen soll an diesem Tage ein Hochamt und Te Deum gehalten werden. R. Bl. 1806. S. 363.

Nebenkirchen, m. s. u. Filialkirchen.

Nonnen.

27. April 1807. Nonnen, welche die Bewilligung zum Eintritte in klösterliche Institute gegen Ablegung jährlicher Gelübde erhalten haben, bleiben Eigenthums- und Erbfähig. An das Kloster, in welches sie auf solche Art aufgenommen werden, können sie nur durch leztwillige Disposition sohin niemal durch eine unwiederrufliche Handlung (actum inter vivos) Eigenthumsrechte auf ihr Vermögen übertragen. Ein Kloster kann durch dergleichen Dispositionen (die gesetzlichen Begünstigungen ausgenommen) nicht mehr als die pragmatische Summe erwerben, m. s. u. Klöster u. Religiosen, u. u. Amortizationsgesetze. dittto 1807 S. 730.

Stirbt eine solche Nonne in- oder außer dem Kloster ohne Hinterlassung eines lezten Willens, so tritt die Intestat-Erbfolge ein. Tritt sie freiwillig aus, so hat das Kloster, wie im Falle der Entlassung keinen weiteren Anspruch auf

den

den Genuß ihrer Einkünfte, noch auf eine andere Entschädigung. Das Kloster kann die gegen jährliche Gelübde aufgenommene Nonne mit Wissen und Genehmigung der vorgesezten Landesstelle entlassen. Jedoch soll die Entlassung solcher vorzüglich, die über zehn Jahre nützliche Dienste geleistet haben, ohne erhebliche Ursache nicht ertheilt werden. Austritt und Entlassung sollen auch nur auf eine drei Monate vorhergegangene schriftliche Erklärung Statt haben.

23. Juli 1808. R. Bl. 1808 S. 1593.

Jeder Nonne soll es frei stehen, aus dem Kloster zu treten, und ihre Pension außer dem Kloster zu genießen, wenn sie vorläufig die Bewilligung bei dem General-Kreiskommissariate nachgesucht hat. Sie haben die Verbindlichkeiten, zu allen ihnen angemessenen Diensten sich gebrauchen zu lassen.

Der Chorgesang ist abgeschaft. Jeder Nonne bleibt die Wahl eines Beichtvaters unter den Seelsorgern ihrer Pfarrei freigestellt.

Am Sprachgitter können sie sich mit ihren Verwandten ohne Zeugen unterreden. Die bestehenden Nonnenklöster sollen jährlich einmal von dem Landrichter visitirt, jede Nonne einzeln vernommen, und die Resultate der Visitation an das Kreiskommissariat berichtet werden.

Nothtaufe,

m. s. u. Taufen.

Opfer-

Opfergang.

15. Jän. 1805. Bei den pfarrlichen Gottesdiensten soll künftig nur ein Opfergang Statt haben, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebet zu beginnen hat, wobei übrigens aber den Pfarrern, und ihren Hilfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen. R. Bl. 1805 S. 105.

Ordinariate,

m. s. u. Bischöffliche Behörden, u. u. Geistliche Obrigkeit.

Päbst=

Päbstliche Notarien.

10. Sept. 1807. Den bisher bestandenen päbstlichen Notarien wird die provisorische Bestättigung im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich der allerhöchsten besonderen Entschließung für die Folge ertheilt. R. Bl. 1807 S. 1490.

Paramente reduzirter Kirchen,

m. s. u. Filialkirchen, u. u. Gottesdienstliche Gefässe.

Patrozinien.

23. Okt. 1806. Die Patrozinien sollen künftig nicht anders als nach jenen Vorschriften gefeiert werden, welche in dem Breve des Pabstes Klemens XIV. vom 16. Mai 1772 ausdrücklich bestimmt sind. Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche wird daher, wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarrdistriktes gefeiert. ditto 1806 S. 402.

An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, wird nur der Patronus principalior als Titularfest gefeiert.

Die Festtage der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

Die Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen gehören unter die abgewürdigten Feiertage. Die an diesen Tagen gewöhnlichen Feierlichkeiten sind daher auf den folgenden Sonntag zu verlegen. Eben so sollen die Patrozinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titulaturfeste der Bruderschaften künftig

tig ohne Ausnahme nur an Sonntagen Statt finden.

Jeder Pfarrer, welcher diesen Landesherrlichen Verfügungen zuwider, an den oben bemerkten abgewürdigten Festtagen einen feierlichen Gottesdienst haltet, oder solchen gestattet, soll mit 30 Rthlr. Strafe belegt werden.

Pfarramts-Kandidaten.

30. Dez. 1806. Alle geistlichen Pfründen, welche zu dem königl. Patronate gehören, sollen künftig nicht anders, als nach einer strengen Prüfung der sich darum meldenden Subjekte verliehen werden. Zu diesem Ende ist in jeder Provinz von der betreffenden Landesstelle alle zwei Jahre ein Konkurs auszuschreiben. R. Bl. 1807 S. 270.

Ausgenommen von diesen Prüfungen sind

a) wirklich installirte und investirte Pfarrer,

b) Landes-Direktionsräthe,

c) Professoren der Universitäten und Lyceen,

d) Professoren auf Mittelschulen, wenn sie das Lehramt zehn Jahre versehen haben.

e) Alle bei einem Konkurse bereits Approbirte, doch sollen diese leztere nach Umständen durch Zeuguisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen.

23. Juli 1808. f) Jene bischöffliche Konsistorialräthe, welche in dieser Eigenschaft fünf Jahre Dienste geleistet, oder bereits die Normalzahl der Seelsorge-Jahre (8 Jahre) geleistet haben. dit. 1808. S. 1715.

Die

30. Dez. 1806. Die Bekanntmachung soll wenigstens drei Monate vor dem Konkurse, welcher gewöhnlich im Monat Mai gehalten wird, geschehen. R. Bl. 1807 S. 270.

Bei dem Konkurse können nur jene Landes- eingeborne oder sonstige Geistliche, die das Indigenat erworben haben, und welche die Seelsorge wenigstens auf 8 Jahre lang auf inländische Pfarreien ausgeübt, oder 5 Jahre ein öffentliches Amt im Staate begleitet haben, auftreten.

9. Febr. 1808. Die Kandidaten haben sich bei denjenigen Konkursstationen zur Prüfung zu stellen, welchen die Kreise ihrer Seelsorgeorte zugewiesen sind; auf den Geburtsort soll weder bei der Prüfung noch bei der Beförderung besondere Rücksicht genommen werden. — — 1809 S. 310.

30. Dez. 1806. Alle Konkurskandidaten haben sich über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländische Gymnasien, Lyceen und Universitäten zu legitimiren. — — 1807 S. 270.

Ueber ihre Sitten, und Verdienste ordentliche verschlossene Zeugnisse ihres Bischoffs, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, dann der vorgesezten Landesstelle selbst beizubringen, und diese, vierzehn Tage vor Eröffnung des Konkurses bei der Landesstelle einzureichen. Die Qualität des Tischtitels des Sekularpriesters, oder ehemals angenommenen Religiosen-Standes u. s. w. geben eben so wenig einen Grund der Zulassung, als der Ausschließung vom Konkurse.

Die

Die Leitung des Konkurses geschieht von dem General-Kreiskommissariate, mit Zuziehung der theologischen Professoren des Lyceums, und eines wirklichen Pfarrers. Wo sich kein Lyceum befindet, können statt der theologischen Professoren drei der verdientesten geistlichen Professoren der Mittelschule beigezogen werden.

9. Febr. 1808. Statt der Professoren des aufgehobenen Lyceums wird die Hieherberufung der nunmehr in Landshut angestellten Professoren verordnet. R. Bl. 1809. S. 310.

16. April 1807. An diesem Konkurse haben unmittelbar die Oberschulkommissäre Theil zu nehmen. ditto 1807 S. 702.

30. Dez. 1806. Die Prüfung besteht in einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf Exegese und Kirchengeschichte, dann aus praktischer Pastoralübung. dit. S. 272.

Jeder Kandidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigstens einen Theil derselben mündlich vortragen, auch sich einer Katechisier-Uebung unterziehen.

Bei der Prüfung soll jeder ungeeigneter Einfluß entfernt werden.

Die Klassifikation der Kompetenten geschieht mit besonderer Rücksicht auf die Sitten und Verdienste der Competenten nach der Mehrheit der Stimmen der Kommissäre und übriger Examinatoren, welche ein jeder über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Individuen schriftlich abzugeben, und dem Protokolle beizulegen hat.

24. Okt. 1807. Mehr als drei Klassen sollen nicht gebildet werden. Jede Klasse ist durch I. II. III. Note dit. S. 1662.

ab-

abzutheilen, und nach den mit vorgeschriebenen Formular zu verfassen. Die Note einer besondern Auszeichnung findet in dem Folio beneficiorum in den Anmerkungen ihre Stelle.

30. Dez. 1806. Die sämtlichen Verhandlungen werden durch den vorsitzenden Kommissär gesammelt, dem General-Kreiskommissär zugestellt, darüber der erforderliche Vortrag erstattet, und hiernach die Eintragung in das Folium beneficiorum, und die Bekanntmachung der Resultate an die Betheiligte verfüget, R. Bl. 1806 S. 272.
m. s. u. Folium beneficiorum.

Ueber einen jeden Konkurs ist an die allerhöchste Stelle ein besonderer Bericht zu erstatten, welchem zwei Exemplare der Klassifikat onstabelle, wie sie in das Folium beneficiorum eingetragen worden ist, beiliegen sollen.

Die Klassifikationstabelle soll des Kandidaten Vor- und Zunahme, Geburtsort, Resultate der Studienzeugnisse, mit Anführung der Zeit ihrer Vollendung, den Namen der Schulanstalt, wo sie vollendet wurden, das physische Alter, und die Zahl in der Seelsorge zugebrachten Jahre, die Diözeß, die Sitten der Verdienste um die Seelsorge, und den Schulunterricht, die Konkurs-Note, und endlich die noch besonders sich ergebenden Bemerkungen, in einer gedrängten Uebersicht darstellen.

wie zuvor Kein Priester kann nach Eröffnung des ersten Konkurses auf eine geistliche Pfründe in den königl. Staaten Anspruch machen, welcher nicht bei dem Konkurse ein entsprechendes Zeugniß ditto 1807 S. 270. §. 21.

seiner Fähigkeiten erworben hat, und so fort in die Klassifikation aufgenommen, dann in das Folium beneficiorum eingetragen worden ist, m. s. u. Folium beneficiorum.

Jene Priester, welche in der Prüfung nicht bestehen würden, können sich noch bei zwei folgenden Konkursen prüfen lassen.

Werden sie auch bei der dritten Prüfung zurückgewiesen, so hat keine weitere Zulassung für sie Statt.

Die als fähig erkannten Geistlichen werden nach der Ordnung der Klassifikation, und wo alles übrige gleich ist, nach ihrem Alter in der Seelsorge, auf die erledigten Pfarreien und Benefizien befördert.

Die Kandidaten der ersten Klasse oder diejenigen, welche die Ordnung der Beförderung am ersten betrifft, können eine unter 600 fl. Bruttoeinnahme fatirte Pfarrei dreimal, jedoch nicht öfter, an einen der Ordnung nach Folgenden überlassen, und die Erledigung einer besseren erwarten; jene der zweiten oder folgenden Klassen hingegen, haben das Befugniß dieser Wahl nicht. Die Kandidaten der früheren Konkurse gehen jenen der spätern vor, und in der Regel wird von den leztern Konkursen keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorhergegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

Alle Privatpatronen sind gehalten als bald nach dem ersten Konkurse nur solche Geistliche zu präsentiren, welche geprüft und in die

Klas-

Klassifikation aufgenommen worden sind, jedoch sind sie nicht schuldig der Klassifikations-Ordnung zu folgen.

Geistlichen, welche dieser Ordnung zuwider Präsentationen erschleichen würden, sollen nicht allein keine Possessbefehle ausgefolgt, sondern sie müssen auch unverzüglich durch die königl. Landesstelle von solchen Pfarreien entfernt werden.

Pfarreien, katholische.

Erledigung.

4. April 1789. 12. Jän. 1808. 12. Nov. näml. Jahr

Die königl. Landgerichte sollen jede in ihrem Gerichtsbezirke oder dem in derselben inklavirten Herrschaften sich ergebende Erledigung einer Pfarrei, es mag das Präsentationsrecht hierauf wem immer zustehen, ungesäumt in nachstehender Art dem General-Kreiskommissariate anzeigen. I. In Rücksicht des Todfalls, a) Zeit, b) Art des Todes, c) Namen und Charakter des Verstorbenen. II. In Rücksicht der Pfarr. A) Lage der Pfarr, 1) Dioeces, 2) Decanat, beständig oder Wahl-Decanat, 3) Rentamt, 4) Gericht, 5) Herrschaft. B) Umkreis und Ausdehnung. C) Bevölkerung, 1) Seelen, 2) Kommunikanten; a) männlichen, b) weiblichen Geschlechts. D) Zugehör mit Beisetzung der Nothwendig- oder Entbehrlichkeit, 1) Filialen, 2) Kapellen, 3) beneficia curata vel non, 4) Wallfahrten, 5) Bruderschaften; a) mit oder ohne concilio formato, b) mit oder ohne Landesherrlichen Konsens. E) Priesterschaft nebst derselben Verrichtung und

M. G. S. v. J. f. 1797. S. 421. R. Bl. 1808 S. 186. dit. S. 2704).

Wohnort. F) Schulen in dieser Pfarr. 1) Wie viel und wo? 2) Unter wessen Inspektion? 3) Ob und wo noch einige nöthwendig? G) Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich auf — fl., und besteht hauptsächlich a) in Widdum zu — fl. b) in Zehenden zu — fl. c) Stohlgebühren zu — fl. H) Onera als z. B. Pensionen, Absend-Gelder ad onus successorum etc., 1) quo titulo. 2) Ob mit Landesherrlichen Konsens. 3) Wem? 4) Wie viel jährlich? I) Prozesse, welche, und worauf sie dermal beruhen? III. Gerechtsame, in Rücksicht der Pfarr. A) Wem der Kirchenschutz oder Advocatie respective die Rechnungsaufnahm gebühre. B) Wem das Patronatsrecht, 1) nominandi, 2) praesentandi, a) privative, b) cumulative, c) alternative, 1) Mensium, 2) Vicium. C) Jus possessionem dandi! D) Verlassenschafts-Verhandlung! wie und mit wem die gütliche Kumulativ beobachtet, und dermalen obsignirt, dann ob ein Testament vorgefunden worden sey. Das General-Kreiskommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an das Ministerium des Innern einzubefördern.

Besetzung.

12. Nov. 1808. Das genannte Ministerium hat den Bedacht dahin zu nehmen, daß die Besetzung der erledigten Pfarreien frühestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungs-Blatte geschehe, und dabei nach den über die Pfarramts-Kandidaten (m. s. u. Pfarramts-

R. Bl. 1808 S. 2711. §. 6.

Kan-

Kandidaten) und den nachstehenden Verordnungen zu verfahren.

30. Dez. 1806. Auf Secular-Pfarreien sollen die Weltpriester, auf die Kloster-Pfarreien die ehemaligen Religiosen befördert werden. R. Bl. 1807 S. 270.

25. Okt. 1807. Bei Begutachtungen zu Pfarr-Besetzungen ist jedesmal auch die Seelenzahl, dann die Einkünfte und Lasten der durch angetragene Vorrückung oder wie immer in Erledigung kommenden Pfarrei anzuzeigen, und mit dieser Anzeige zugleich die Bemerkung zu verbinden, ob dabei Filialen, dann ob und wie viele Hilfspriester allenfalls vorhanden seyen. ungedruckt.

1. März näml. Jahr

9. Aug. ditto. Die von einem Jeden der Kompetenten sowohl als Pfarrer, wie auch als Kaplan in der Seelsorge zugebrachten Jahre und eben so sein physisches Alter sind genau anzuführen, ferner die Zeugnisse, worauf sich die Competenten beziehen, genau aus einander zu setzen. wie zuvor

30. Dez. ditto. Verdiente Pfarrer, welche auf geringere Pfarreien längere Zeit gestanden haben, können auf einträglichere oder ihnen sonst zuträglichere Pfarreien versezt werden. R. Bl. 1807 S. 270. §. 23.

25. März 1813. Die General-Kommissariate sollen bei der Vorlage der Gesuche der Pfarrer, und Beneficiaten um Beförderung auf andere Stellen jedesmal die Bemerkung beifügen, ob die Pfründe, auf welchen sich ein solcher um Beförderung nachsuchende Geistliche befindet, dem Landesfürstlichen oder einem Privatpatronate und welchem unterliegen. ungedruckt.

3. Juni 1808 — ungedruckt.

Die Landesstellen sollen in Zukunft keinen wirklichen Pfarrer mehr zur Versetzung auf eine andere Pfarrstelle begutachten, welcher sich nicht nach der vorausgegangen Bekanntmachung bestimmt um dieselbe gemeldet hat.

In Zukunft soll, bevor ein Antrag zur Versetzung von Pfarrern auf andern Pfarrstellen der allerhöchsten Stelle vorgelegt wird, genau hergestellt seyn, in wie weit Vermögen und physische Kräfte die Versetzuug begünstigen, und die Pfarrer sind deshalb anzuweisen sich früher um die Lokalverhältnisse der Stelle umzusehen, welche sie zu erhalten wünschen.

Ein Pfarrer, welcher zur Zeit eines von ihm einkommenden Versetzungsgesuches auf ein und derselben Stelle nicht wenigstens zwei volle Jahre sich befindet, soll in der Regel mit erwähnt seinem Gesuche bis zum Ablaufe der bemerkten Zeit unberücksichtigt gelassen werden.

Bei einem jeden der um Beförderung bittenden schon wirklichen Pfarrer ist nicht nur sein Dienstalter als Pfarrer, sondern auch die Zahl seiner vor Antretung des Pfarramtes in der Seelsorge zugebrachten Jahre genau anzumerken,

m. s. a. u. Pfarr-Resignation.

23. Sept. 1810. — R. Bl. 1810 S. 841.

Das Verbitten nachgesuchter katholischen Pfarrstellen findet nicht Statt, und

1) jeder katholische Geistliche, welcher um eine benannte Pfarrei oder ähnliche Seelsorge-Pfründe gebeten, und hierauf seine Ernennung dahin von allerhöchster Stelle bewirkt hat, ist

ver-

verbunden, diese alsobald nach der ihm zugekommenen Präsentation anzutreten, sofort bei dem Ordinariate das Erforderliche nachzusuchen.

2) Würde er sich weigern, diese Verbindlichkeit zu erfüllen und auf seiner bis daher versehenen Stelle zu bleiben verlangen, so soll ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drei Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung im Pfarramte keinen Anspruch zu machen habe.

3) Die Wiederbesetzung einer solchen nicht angetretenen Pfarrei soll alsogleich nach erhaltener Wissenschaft von der Weigerung des zuerst Ernannten ohne neue Ausschreibung in dem Regierungsblatte verfügt, und der zunächst Berechtigte aus den früheren Bewerbern, oder aus der Zahl der Konkurskandidaten zu diesem Behufe vorgeschlagen werden.

4) Einer Ausnahme von dieser Verordnung und von dem im 2. Absatze bestimmten Präjudiz darf nur dann statt gegeben werden, wenn die Stelle, um welche gebeten wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches, und vor dem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage und Werthe bedeutend vermindert oder sonst beschädigt worden wäre. Unter die Zufälle ersterer Art gehören z. B. Abreißung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche ꝛc. unter jene der zweiten Gattung Brandschaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle ꝛc.

5)

5) Uebrigens werden die Bewerber um katholische Pfarreien hiemit wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachung der Pfarr-Erledigungen durch das Regierungsblatt noch zur Zeit keine gänzlich zuverläßigen Ertrages-Angaben liefern mögen, bis vorerst die neuen Fassionen nach richtigen Grundsätzen hergestellt sind, und daß diese Anzeigen nie Ansprüche auf Gewährschaft begründen mögen.

Die General-Kreiskommissariate und Land-Gerichte haben die befragten Bekanntmachungen und Anzeigen soviel es schon jetzt möglich ist, genau und vollständig zu fertigen, vorzüglich, aber unter den Pfarrlasten die Zahl der nothwendigen Hilfspriester, das Bauschillings-Kapital, dessen Zinsen und Fristen, richtig anzugeben, und den Pfarrnachfolgern die Erlangung der Erforderlichen Notizen, soviel an ihnen ist, zu erleichtern.

25. Juli 1810. litographirt.

Jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, hat ein von dem einschlägigen General-Kommissariat beglaubigtes Zeugniß seiner Distriktsschulinspektion über die von ihm im Schulwesen geleistete Dienste beizubringen; die aus jenen Zeugnissen sich ergebenden Noten sind von den General-Kommissariaten bei ihren Begutachtungen zu Besetzung der Pfarreien jederzeit besonders auszuheben, und zu berücksichtigen.

24. Nov. 1808. R. Bl. 1808 S. 2713.

Bei Besetzung der erledigten Pfarreien und geistlichen Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen, und überhaupt mystische Personen, zu präsentiren hatten, ist durch-

durchaus das nämliche Verfahren, und von denselben Organen, welches für die geistliche Stellen des königl. Patronats vorgeschrieben ist, zu beobachten.

Bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu den Kommunal- oder Stiftungspatronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher vorzüglichen Anspruch auf Anstellung.

Diese Verordnung soll sich auch auf alle in gegenwärtigem Umfange des Königreichs entlegene geistliche Körperschaften, als Domkollegiat- und andere Stifter und Klöster, Universitäten, Seminarien u. s. w. erstrecken.

12. Nov. 1808. Die Bestättigung der von den Privat-Patronen zu präsendirenden Pfarrer, bleibt dem Ministerium des Innern allein vorbehalten, und muß bei diesem unmittelbar nachgesucht werden. Die königl. Landgerichte haben denselben nicht eher auf eine Pfarrei zuzulassen, bis ihnen die Nachricht der erfolgten Bestättigung von dem General-Kreiskommissariate mitgetheilt ist. R. Bl. 1880 S. 2712.

m. s. u. Pfarr-Resignation.

Pfarrei-Dismembration,

m. s. u. Pfarrgränzen.

Pfarrgebäude.

Unterhaltung.

8. Juli 1811. Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Benefizialgebäude ob- ditto 1811 S. 874.

ob-

obliegt, sollen angehalten werden, den guten baulichen Zustand derselben zu erhalten, und zu diesem Ende die sich ergebenden Baufälle, auf der Stelle und von Jahr zu Jahr zu wenden.

Pfarrer und Benefiziaten, welche absichtlich oder auf offenbarer Nachläßigkeit die Wendung der Baufälle unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Hauptbaureparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, auch sollen dergleichen fahrläßige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparatur gehörig entledigt haben werden.

1. Aug. 1812. 9. Dez. 1811. R. Bl. 1812 S. 1435. ditto. 1811 S. 1818.

Pfarrer und Benefiziaten sollen sich in ihren Beförderungs-Gesuchen durch verschlossene Zeugnisse der einschlägigen Landgerichte und Polizei-Behörden, welche für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben, über die ihrer Seits geschehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude so weit sie ihnen obliegt ausweisen. Im Unterlassungs-Falle haben sie sich die Schuld selbst beizumessen, wenn ihre Gesuche nicht berücksichtiget werden.

Die königl. General-Kreiskommissariate sollen den Mangel dieses Erfordernisses schleunigst ergänzen lassen, und dergleichen unvollständige Gegenstände der allerhöchsten Stelle nicht mehr zur Vorlage bringen, ohne jedoch dadurch die Erstattung der Hauptberichte über die Wiederbesetzung erledigter Stellen über den verordneten Termin aufhalten zu lassen.

Ha-

8. Juli 1811. Haben andere physische oder moralische Personen die gänzliche Last der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Benefiziathäuser; so sollen die Ersten ebenfalls, wenn Baugebrechen sich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, unddie Lezteren dazu angehalten werden. R. Bl. 1811 S. 874.

Die Landrichter, und Patrimonial-Gerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn sie ihre Geschäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefiziatgebäude zu beobachten, und wenn sie Mangel entdecken, die Pfarrer und Benefiziaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweisen, und bei weiterm Saumsal nach Verfluß des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umstände schon sogleich anfänglich an die betreffenden General-Kreiskommissariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten.

Zeigen sich Hauptbaufälle, so haben sie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete sogleich gehörig zu veranlassen.

In den Städten haben die Polizeidirektoren und Kommissäre gleiches zu beobachten. Auch die Stiftungs-Administratoren haben bei ihren in Amtsgeschäften treffenden Reisen die Pfarr- und Benefiziathäuser zu besichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notifiziren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus den Stiftungs-Vermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst einzuleiten.

Der

Den Kreis = und Landbau = Inspektoren ist es zur Pflicht gemacht, ebenfalls auf ihren Geschäftsreisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr = und Benefiziatgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeibehörde, oder in dem so eben angeführten Falle der Unterhalts = Verbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einschlägigen Stiftungs = Administration zur Abstellung anzuzeigen.

Die General = Kreiskommissariate haben auf ihren Visitationsreisen im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, ob die Unterbehörden ihre dießfalligen Pflichten erfüllen.

Bei dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug sollen gehörige Baufälle = Schätzungen vorgenommen werden.

Vergleiche und Abfindungen mit dem Nachfolger wegen Entrichtung und Bestreitung oder Uebernahme der Baufälle bei solchen Pfründen dürfen ohne hinreichende Sicherstellung für die richtige vollständige Wendung der Baufälle nicht statt haben, sondern diese sollen jederzeit nach der geschehenen Einschätzung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklasse des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden bestritten werden.

An der Verlassenschaft darf unter keinem Vorwande etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtiget, deren Wendung

ge=

gehörig bestritten, oder die zu diesem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt seyn wird.

Auch unterliegen dadurch die in Folge bestehender Verordnungen und Verträge oder Observanz gegebene prinzipale oder subsidiarische Hauptpflichtigkeit oder Konkurrenz-Verbindlichkeit anderer physischer und moralischer Personen, und insbesondere der Kondezimatoren weder einer Abänderung, noch einer Beschränkung.

Konkurrenz der Decimatoren zu den Kirchen um Pfarrhofbauten.

10. Dez. 1766. Auf eine Konkurrenz der Dezimatoren kommt es de jure erst alsdann an, wenn die Pfarrevenüen mehr nicht als congruam ertragen, folglich zum Bau nicht mehr hinlänglich sind. G. S. v. J. 1784 S. 1087.

4. Okt. 1770. Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen- und Sekular- oder Laienzehenten gemacht werden, und die Konkurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Konkurrenz der Laienzehenten verhalten, wie fünf zu drei, so daß, wenn z. E. die Kirchenzehenten 500 fl. betragen, so konkurriren die Laienzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro basi et norma generali gesetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30 und die Laienzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müssen. Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und dit. v. J. 1771 S. 495.

man

man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach den Ertrag seines Zehents zu konkurriren habe; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letzte Mal zu einem Neubau, oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet, (denn außer diesen sollen die Decimatores niemals zur Konkurrenz angehalten werden) konkurrirt hat.

Man multiplizirt nämlich eine ganze Jahrszehenterträgniß (zu Geld in mittlern Schrannenpreis angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Konkurrenz complet verflossen sind, das Produkt dividirt man bei Kirchenzehenten mit dreißig, und bei Laienzehenten mit funfzig, so zeigen die Quotienten wieviel ein jeder Zehenttheil beitragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Konkurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponirt, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wußte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahren erstreckte.

Erstes Exempel. Die Jahreserträgnisse eines Säkularzehents wären 67 fl. und des Kirchenzehents 87 fl., beide Zehente hätten seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrsprengel nichts mehr konkurrirt, so multipliziret man 1) 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl.; diese mit 50 dividirt geben 62 fl. 58 kr. 3 pf., so viel hat der Laienzehent zu konkurriren. 2) Nun multiplizirt man 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl.;

diese

diese mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr. so viel hat der Kirchenzehent beizutragen. Beide Zehente konkurriren also mit einem Quanto 199 fl. 16 kr. 3 pf., die sämtlichen Baukösten mögen sich so hoch belaufen, als sie immer wollen.

Zweites Exempel: Gesetzt aber es zeige sich nirgends wo, wenn sie jemal konkurrirt haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurückgeschehen sey, so multiplizirt man 67 fl. mit 100 Jahren, dividirt das Product 6700 mit 50, giebt 134 fl., so viel concurrirt der Laienzehent. Ferner multiplizirt man 87 fl. mit 100 Jahren, und dividirt das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl., so viel konkurrirt der Kirchenzehent, beide also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth konkurriren müssen, so cessiret die Konkurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln bestritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, so konkurriren die Dezimatores nur pro rato zu den abschießenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureicht, und nicht weiter. Wenn demnach um denen in zuverlässigen Ueberschlag gebrachten sämtlichen Baukosten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Umstände, und allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden, und wenn das überbleibende mehr ausmachet, als die nach der obigen zweiten Regel kalkulirte Konkurrenz der Decimatoren, so wird

das

das noch abgängige aus der Konkurrenzkasse supplirt. Betrifft es aber weniger, so konkurriren auch die Decimatores pro rato weniger, als ihre vorgedachter Maßen kalkulirte Konkurrenz auswirft.

Erstes Exempel: Es wäre ein Gotteshaus Neubau zu wenden von 2800 fl., das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl. an einbringlichen Ausständen 325 fl., und verschiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl., folglich giengen noch ab 602 fl., gesetzt die Erträgniß sämtlicher Zehenten im Pfarrdistrikte machten, ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl. darunter wären 300 fl. Säkular, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesezt weiter die Decimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation konkurriret, so würde für dieses mal die Konkurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Laienzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zusammen 420 fl. abwerfen; also gingen noch ab, 182 fl. welche aus der Konkurrenzkasse gezogen werden.

Zweites Exempel: Wenn man aber mit Beibehaltung alles übrigen sezte, die Decimatores hätten 100 Jahre nichts beigetragen, so würde die Konkurrenzschuldigkeit der Laienzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl., weil aber nur 602 fl. erfordert werden; so sezt man: folgende Proportion 2100 fl. geben 602 fl. wie viel geben 600 fl. facit 172 fl.

so

so viel konkurriren die Laienzehenden. Weiters 2100 fl. geben 602 fl., wie viel geben 1500 fl. facit 480 fl., so viel konkurriren die Kirchenzehenten: und diese beide Summen machen gradzu obige 602 fl. aus.

Wenn demnach die lezte wirkliche Konkurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte Schuldigkeit, so wird das abschießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wird das lezte Exempel bei der dritten Regel wieder angenommen, und gesezt, die Decimatores hätten zu einen Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. konkurrirt, weil etwann damals zufälliger Weise viel baares Geld bei der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan, wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Laienzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müssen, also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger konkurrirt, als sie strickte nach der Rechnung hätten thun sollen.

Gesezt nun, es sey bei eben diesem Gotteshaus, welches Anno 1769 abgebrennet, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände und Beiträge der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier ist von der lezten Konkurrenz angerechnet, ein Zeitverlauf von 67 Jahren; diese mit der Laicalzehentenerträgniß à 300 fl. multi-

pli-

plizirt, und das Produkt mit 50 dividirt, geben 402 fl. zur neuen Konkurrenz für die Laicalzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 Kirchenzehent multiplizirt, und das Produkt durch 90 dividirt, geben das neue Konkurrenz-Quantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl., wenn man nun beiderseits dazuschlägt, was sie das leztemal nämlich Anno 1702 weniger, als die kalkulirte Schuldigkeit beigetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hiezuthut, so ist das dermalige Konkurrenz-Quantum für die Laienzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl. folglich die ganze Dezimal-Konkurrenzschuldigkeit 2908, und die an den 3450 fl. nach abgehenden 542 fl. werden aus der General-Konkurrenzkasse genommen.

Hieraus fließt von selbst wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Konkurrenzfalle, alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in denen über Baukonkurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeigt werden; es wird daher auch verordnet, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrikeinnahme an Baukonkurrenz der Decimatoren dieses Gotteshauses, vorgetragen, und neben in margine annotirt werde, in welchem Jahrgange, und quo Folio der Rechnung die lezte Konkurrenz geschehen sey, um sich hier infalls jedesmal geschwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehören,

in

in Rücksicht auf diesen modum concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserthalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquide und in continenti darthun können, welchermaßen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Konkurrenz den Weltlichen gleichgehalten werden.

Hiernächst soll auch die Konkurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, sondern in drei aufeinander folgenden Landesfristen entrichtet werden.

Und gleichermaßen muß die Congrua oder Competenz den Invidualbesitzern der Zehenten, sie seyen weltliche oder geistliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Corporibus und Collegiis aber, soll sie niemals Statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtischen Gottes-Haus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten konkurriren, welche zwar in Hofmärktischen, jedoch noch inner selbigen Pfarrdistrikt entlegen sind, denn, da die Concurrentia Decimatorum für ein solches Onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, sie mögen hofmärkisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt; so können sich die hofmärkischen Zehenten, so ferne sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hingegen auch die im gerichtischen entlegenen Zehenten, wenn sie in dem Distrikte einer hofmärkischen

Pfarr situirt sind, zu selbigen Pfarrhof oder Kirchenbau, nach obiger Maaß zu konkurriren verbunden seyn sollen.

Die Konkurrenz der Pfarrgemeinden zu Kirchenbauten.

11. May 1812. Im Falle der Weigerung der Gemeinden gegen die Leistung von Frohnen zum Kirchenbau, sollen im Falle, die Verbindlichkeit der Gemeinden nicht wohl hergestellt werden kann, die Beträge aus dem Stiftungs-Vermögen bezahlt werden; jedoch in allen ähnlichen Fällen, wo eine Verbindlichkeit der Gemeinden nicht strenge bewiesen werden kann, vor der Vornahme eines Baues die Unterthanen zu freiwilligen Leistungen auf eine schickliche Art ermuntert, und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen zwischen den Distrikts-Administrationen und den Ortspfarrern jederzeit eingeleitet werden. ungedruckt.

Priorität der Baufälle in Konkursen.

27. März 1805. Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude sollen in den Konkursen über das Vermögen der Pfarrer in die sechste Klasse von der Zeit an, da sie das Amt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in den Prioritäts-Urtheile lozirt werden, wo die Verbindlichkeit der Baufällewendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre. R. Bl. 1808 S. 426.

Die nämliche sechste Stelle sollen diese Pfarrhof-Baufälle auch in der oberpfälzischen Gantordnung zu genießen; jedoch sollen sie den ältern ausdrück-

drücklichen oder stillschweigenden Hypothekgläubigern nur nach den in Cod. jud. Cap. 20. §. 9. Nro. 2. und §. 10. ausgedrückten Bestimmungen auszuweichen haben.

Kompetenz der General-Kreiskommissariate in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude.

16. Dez. 1810. ungedruckt.

Zu dem Ressort der Generalkommissariate gehört die Erledigung aller im Betreff der besagten Gebäude vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzien, in bloß administrativer Hinsicht.

Dahin gehören z. B. die Fragen: ob der Bau nothwendig; wie, und wann gebaut werden soll; ob der Bau wirklich vorhanden sey, daß Dezimatoren und andere Baupflichtige zur Konkurrenz aufzurufen seyen? oder ob die vorkommende Baureparationen bloß von dem Pfründen-Genießer, oder den betreffenden Kircheufonds ꝛc. bestritten werden sollen, oder ob der Baufall Hauptbau, oder Hauptbaureparatur sey; ob ad onus successorum gebaut werden soll? wie die Kaufschillingsfristen zu reguliren seyen, ferner über die Anstände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukommt; — über die Baufälle-Schätzungen, — über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Last fallen, u. s. w.

Die General-Kreiskommissariate reguliren die Konkurrenz der Dezimatoren, oder der sonst Baupflichtigen nach den bestehenden Verhältnissen und dem gegebenen Besitzstande.

Dagegen alle privatrechtlichen Gegenstände, welche in Beziehung auf solche Objekte vorkommen, müssen den betreffenden Justizstellen verbleiben. Dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinsicht über die Verbindlichkeit der Baulast, oder zur Baukonkurrenz obwalten; oder wenn die interessirten Theile bei den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Konkurrenz unter sich benachtheiligt zu seyn glauben, wie die nachstehende Verordnung deutlich ausspricht.

14. Aug. 1794. Die Justizstellen haben in die Baukonkurrenzsachen bei Pfarrgebäuden nicht einzudringen, und keinesweges zu hindern, was die polizeiliche Landesstelle als forum ordinarium in diesem Administrations-Gegenstand in statu possessorio beschlossen, und zur Exekution zu bringen hat. Glauben übrigens die interessirten Theile dabei auf irgend eine Art benachtheiliget zu seyn; so können sie ihre Beschwerden seiner Zeit in petitorio bei der Justizstelle anbringen. G. S. v. J. 1797 S. 494.

Brandversicherung.

23. Jan. 1811. Pfarrer und Benefiziaten können für die Pfarrei- und Benefizialgebäude in eignen Namen in die Brandversicherung eingehen. R. Bl. 1811 S. 139 §. 7.

Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten, und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden.

Pfarrer und Benefiziaten, welche den Eintritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre, rücksichtlich der Ausfitzfristen bewilliget. Andere physische oder moralische Personen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, können ebenfalls für dieselben der Brandversicherung beitreten, und sie sind dann berechtigt, bei einem eintretenden Braudfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarrgebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Konkurrenzen ein, und sich zu gut zu rechnen.

Hiedurch sind aber die Kondezimatoren, und übrigen Beitragspflichtigen keinesweges derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche sie sonst noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind.

Pfarrgränzen.

6. März 1810. 19. ditto 1812. Vor Wiederbesetzung sowohl protestantischer als katholischer Pfarreien soll jedesmal geprüft werden, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels in Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionsverhältnisse der Parochianen erforderlich ist. R. Bl. 1810. S. 177. ditto 1812 S. 539.

8. Sept. 1809. Ueber die Veränderung der Parochial-Gränzen, und über die Eintheilung derselben, kommt den General-Kommissariaten die Berichtserstattung zu. ditto 1809. S. 1524.

13. Juli 1811. 1) Die Veranlassung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge denn darauf ankommen, eine Ortschaft oder eine gewisse ditto 1811 S. 892.

Fa-

Familienzahl einer andern z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben, oder für sie eine eigene Seelsorge entweder in der Eigenschaft einer selbstständigen Pfarrei, oder einer untergeordneten Kuratie, Expositur, Lokalkaplanei ꝛc. zu konstituiren, müssen gehörig gewürdiget und angegeben werden.

Die Seelenzahl sowohl der Ortschaft, oder des Antheiles, welcher einer Veränderung in Ansehung des Pfarrverbandes unterliegen soll, als auch der Pfarrei, von welcher dieselben getrennt, so wie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, muß genau hergestellt werden.

Die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheiles von der bisherigen Pfarrei sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege, und Kommunikation zu denselben und unter Beilegung einer Distanzen-Tabelle über die sämtlichen in Frage stehenden Ortschaften angegeben werden.

Zur anschaulichen Darstellung sollen auch deutliche, und detaillirte Situations-Zeichnungen mit vorgelegt, und diese entweder aus schon vorhandenen Hilfsmitteln, z. B. der Kataster- und Steuermessungs-Kommission ꝛc. oder nach Umständen eigens, und wenigstens durch deutliche Handrisse, so weit sie zureichen, hergestellt werden.

Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheils oder Ortes besucht haben, und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sey?

Der Umstand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowohl überhaupt, als insbesondere für das beizulegende Objekt nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sey, darf eben so wenig außer Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Ansehung hergebrachter Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seyen, und wie sie in der Folge Statt haben können.

Die Erträgnisse, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Objekt der Dismembration ist, sowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitte von zehn Jahren fließen, so wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beiden Pfarreien überhaupt müssen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Stollgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieselbe ganz vorzubehalten seyn möchte.

Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei

oder Kuratie für den in solcher Art zu trennenden Pfarrantheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel die zur vollen Sustentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohnungsgebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen, ein Hilfspriester nöthig ist.

Die Gemeinde, deren Pfarrverband verändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr-Gemeinde oder der Pfarrei trage.

Die betreffenden beiden Pfarrer, sowohl jener von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewiesen werden soll, müssen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

Bei dergleichen Pfarr-Dismembrationsgegenständen muß auch auf den Landgerichtsverband, und die Anwendung des angenommenen Grundsatzes der Purifikation der Pfarr- und Landgerichtsgränzen gehörige Rücksicht genommen werden.

Würde eine den Lokal- und übrigen Verhältnissen nach, nothwendig erkannte Veränderung des Pfarrverbandes auf eine zugleich der

Si-

Situation gemäße und ausführbare Abänderung oder Modifikationd er Landgerichtsgränze zur Folge haben müssen, so ist dieser Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu instruiren.

Schlüßlich hat das Benehmen der königl. General-Kreiskommissariate mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate über den Gegenstand der in Frage stehenden Pfarr-Dismembration einzutreten.

Wenn in dieser Weise dergleichen Gegenstände nach den vorstehenden Rücksichten vollständig geprüft und vorbereitet seyn werden; dann erst sollen sie zur Entscheidung Seiner königl. Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden.

Pfarrhöfe.

26. Sept. 1782. In den Pfarrhöfen Hochzeiten, Verspre- chen oder dergleichen Gastereien abzuhalten, soll niemals gestattet werden, m. s. a. u. Pfarr-Gebäude. G. S. v. J. 1784. S. 1152.

Pfarrmatrikel.

31. Jan. 1803. 4. Febr. 1804. Die Tauf,- Trauungs- und Sterbmatrikel sollen nach den beigelegenen Formularien, mit Beobachtung der Lokalverhältnisse bei allen Pfarrern eingeführt, und auf Aerarialkosten gedruckt werden. Zur Kontrollirung der nach dieser Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplarien durch die einschlägigen Landgerichte R. Bl. 1803 S. 76. dit. 1804 S. 124.

mit-

mitzutheilen sind, sollen die Pfarrer, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarr-Buche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrei hat, führen, und jährlich nur einmal, nämlich am Ende des Jahres jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extrakt auf seine Kosten zu schicken. Diese Extrakte hat jedes Landgericht zu sammlen, ein Duplikat des Pfarrbuches mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, dasselbe mit den Pfarrbüchern bei Aufnahme der Kirchenrechnung zu kollationiren, und jährlich daraus, wann solches mit jenem des Pfarramtes kollationirt, und richtig befunden worden, einen Generalkonspekt dieser Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Listen einzusenden.

In den Städten und auf dem Lande sind eigene Bücher für heimliche Trauungen und uneheliche Geburten von dem Pfarrer zu halten; doch soll in diesen Geburtsregistern der Name des Kindes, z. B. Anna, oder Johann, vorgemerkt werden.

Die durch die gleich erfolgte Ehe legitimirten Kinder werden mittels der Trauungslisten von selbst berichtigt.

Auch soll bei den Verlassenschaften der Pfarrer die Behutsamkeit gebraucht werden, damit derlei Bücher den neuen Pfarr-Nachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht, oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

Hin-

Hinsichtlich der Juden sollen die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familien-Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben.

Bei Sterbfällen der Pfarrer, sind diese als öffentliche Urkunden durch die obsignirende Behörde in Verwahr zu nehmen, von dem Privat-Vermögen zu separiren, und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifizirte Rekognition zu übergeben.

Ueber die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden, s. m. u. Taufliſten, u. u. Taufscheine.

1. Name des Kindes.	2. Art der Geburt, tod od. lebendig mit dem Namen der Hebammen oder des Geburtshelfers.	3. Name des Vaters dessen Geschlechs-Name.	4. Stand des Vaters. Religion.	5. Landgericht, Aufenthalts-Ort. Nummer des Hauses.	6. Name der Mutter, Vor, und Geschlechts-Name.	7. Stand der Mutter. Religion.	8. Landgericht, Aufenthals-Ort. Nummer des Hauses.
9. Zeit der Geburt, Woche, des Monats, Jahrs und Stunde.	10. Tauf-Tag, Ort der Taufe, Landgericht.	11. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	12. Taufzeugen, (Taufpathen). Vor- und Geschlechtsname, Stand, Aufenthals-Ort.	13. Stellvertreter derselben, Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Aufenthaltsort.			

1. Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechts-Name.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht Aufenthalts-Ort, Nummer des Hauses.	4. Dessen Aeltern, mit Tauf- und Zuname, und bei des Bräutigams Mutter auch der Geschlechs-Name.	5. Ledig oder Wittwe, im lezten Falle der Name der verstorbenen Gattin und bei dem Geschiedenen der Name des vorigen Weibes.	6. Geboren wann und wo?	7. Weltliche Heirathslizens.	8. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunziationen.	Sterb.
9. Name der Braut, Vor- und Geschlechts-Name.	10. Stand und Religion.	11. Landgericht, bisheriger Aufenthals-Ort.	12. Aeltern mit Tauf- und Zuname, u. bei der Mutter der Braut auch der Geschlechs-Name.	13. Ledig oder Wittwe, und im lezten Falle der Name des verstorbenen Mannes, u. bei einer Geschiedenen der Name des ersten Gatten.	14. Geboren wann und wo?	15. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	16. Zeugen mit Tauf- und Zuname, Stand und Aufenthalts-Ort.	

1. Name.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthalts-Ort, Nummer des Hauses.	4. Ledig oder verheurathet.	5. Krankheit, Arzt, bei Gebährmüttern die Hebamme.	6. Tag, Monat, Jahr und Stunde des Hinscheidens.	7. Tag der Beerdigung, Ort derselben.	8. Alter.

9. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	10. Anmerkungen.
	Wenn einer in einer Pfarrei stirbt, und in einer andern begraben wird, muß die Einschreibung in der lezten Pfarrei geschehen.

Pfarr= und Mutterkirchen

20. Jan. 1812. sind in der Regel gar niemal zur Reduktion oder zum Abbruche geeignet. Nur dann, wenn durch eine neue Pfarrorganisation oder auf andere Weise der Sitz einer Pfarrei oder Mutterkirche transferirt wird, kann über die Entbehrlichkeit einer solchen Kirche die Frage entstehen, und mit Ansicht auf die übrigen Nebenumstände entschieden werden, R. Bl. 1812 S. 250.

m. s. a. u. Kirchen.

Pfarrökonomie.

24. März 1809. Die bestehenden Pfarrökonomien sollen zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch blosse Geld=Besoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden, als es in einzelnen Fällen nach besonderen Ortsverhältnissen zum Besten der Seelsorge nothwendig werden wird. ditto 1809 S. 915.

Pfarrökonomiegebäude,

m. s. u. Pfarrgebäude.

Pfarr=Resignation.

14. Febr. 1803. Die Resignation einer Pfarrei an ein bestimmtes Subjekt wird nicht gestattet. ditto. 1803 S. 115.

Pfarr=Widdumsgründe.

18. Juli 1645. Den Pfarrern soll man mit Verstiftung der Widdumsgründe keinen in den Landrechten unbekannten Kontrakt gestatten, und hiereinfalls die Unterthanen wider gedachte Landrechte und die Polizeiverordnung nicht beschweren lassen. G. S. v. J. 1771 S. 50.

Präsentationen.

16. Aug. 1810. Die Präsentationen auf päbstliche Monats- Pfarreien sollen nicht mehr nach dem Wechsel der Monate, sondern nach dem Wechsel der Fälle ausgeübt werden, ungedruckt.

m. s. a. u. Pfarreien, u. u. Benefizien.

Präsentationstaxe.

18. Juli 1809. Die Anstellungstaxe der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betreffend. R. Bl. 1809 S. 233.

1) Von der Präsentation auf einer Pfarrei, auf ein Benefizium, und auf eine Pfründe überhaupt, wo Sr. Majestät der König das Patronatsrecht ausüben, zehen Prozent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Benefiziums ꝛc. als geheimen Raths und respektive Anstellungstaxe.

27. März näml. Jahr Wo den Stiftungen oder Kommunitäten das Patronatsrecht zusteht zehen Prozent des wirklichen Ertrages. Der wirkliche Ertrag muß bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungs-Vermögen förmlich dotirt sind, in einen künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche nach den für eine gleichzeitige Besteuerung unterm 14. Jänner und 13. Mai 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem Anzeigeberichte der eingetretenen Personal-Veränderung eingesendet werden; die aus dem der Besteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; bei geistlichen Pfründ. dit. S. 735.

den,

den, welche kein Fundirungsvermögen besitzen, sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt angewiesen ist, wird die geheime Raths-Taxe von diesem Jahresgehalte genommen.

2) Die Geistlichen, welche auf eine bessere Pfarrei, oder geistliche Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehaltsvermehrung, wie immer erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der leztern, oder von dem höhern Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten.

3) Rücksichtlich der geheimen Rathstaxe für die allerhöchste Landesfürstliche Bestättigung einer Präsentation auf Pfarreien, oder geistliche Pfründen, sind fünf per Zent des Ertrages zu erheben.

Präsentations-Urkunden.

16. Aug. 1811. Statt der bisherigen Gewohnheit der von Sr. des Königs Majestät ernannten Pfarrern, oder Benefiziaten förmliche Präsentations-Urkunden an die bischöflichen Behörden auszufertigen, sollen künftig über die geschehenen Verleihungen der geistlichen Pfründen bloß an die hiezu ernannten Priester gegen Erlegung der verordneten Präsentationstaxe Notifikations-Dekrete mit der Weisung erlassen werden, sich damit an die Ordinariate zu verfügen, und bei denselben die Investitur in die Spiritualien aus ordentlicher Gewalt nachzusuchen; so fort die erhaltenen Investiturbriefe bei den General-Kreiskommissariaten zur Vorlage zu bringen, nach deren Produzirung sodann diese nach der bisherigen Uebung die weltliche Possessgebung an die einschlägigen Unter-Behörden zu verfügen haben. ungedruckt.

Predigen.

10. März 1804. Die Pfarrer oder ihre Hilfspriester sollen bei den pfarrlichen Gottesdienste predigen. Weder in Feldkapellen noch unter freien Himmel soll bei schwerer Ahndung keine Predigt mehr gehalten werden. R. Bl. 1804 S. 233.

Predigerstellen.

6. ditto 21812. Selbstständige katholische Predigerstellen sollen nur nach vorhergegangener Konkursprüfung vergeben werden. ditto 1812 S. 562.

Diese Prüfungen sind jedesmal nach dem von Zeit zu Zeit sich ergebenden Bedürfnisse durch öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatte anzuordnen. Nur Landeseingeborne, oder durch das verliehene Indigenat nationalisirte Geistliche (Weltpriester sowohl als Religiosen) können konkurriren so fern sie sich über verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer der inländischen höhern Lehranstalten, so wie über ihre Sittlichkeit, und über amtliche wenigstens durch ein praktisches, Seelsorgejahr bewährte Qualifikation mittels verschlossener Zeugnisse ihrer respektiven Ordinariate, Dekanate und Landgerichte gründend ausgewiesen haben werden.

Die General. Kommissariate haben drei katholische Geistliche an höheren Anstalten der betreffenden Kreise angestellte Professoren mit Zuziehung eines vorzüglich gebildeten und erfahrnen Seelsorgers als Examinatoren zu benennen und sie unter dem Vorsitze und der Leitung des Kreis-Raths, welcher das Referat in geistlichen Ange-

le-

legenheiten führt, zu einer eignen Prüfungskommission zu konstituiren.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sollen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der dem Volksprediger vorzüglich nothwendigen Kenntniß der Exegese, der Kirchen- und Profangeschichte, der Landesgesetze, der kirchlichen Polizei-Verordnungen entnommen werden, und bei Ausarbeitung zwei Mitglieder der Prüfungs-Kommission gegenwärtig seyn; sodann ist eine passende Predigt, statt zur Ausarbeitung einer vollständigen geistlichen Rede vorzulegen, und zulezt von einem jeden Konkurrenten wenigstens ein Haupttheil, der eben von ihm bearbeiteten oder einer andern von ihm memorirten Predigt in einer dazu eigens bestimmten Kirche (jedoch mit Ausschluß fremder Zuhörer) von der Kanzel vorzutragen.

Nach geschlossener Prüfung sind alle Ausarbeitungen sämtlicher Konkurrenten mit besonderer Rücksicht auf die mündlichen Vorträge der vorgeschriebenen Censur zu unterwerfen, die Klassifikationstabelle nach der Stimmenmehrheit zu verfassen, und an das General-Kommissariat mit den erforderlichen Beilagen einzusenden, welches seinen Bericht darüber an das Ministerium erstattet.

Diese Prediger-Stellen sollen nur die ersten Beförderungsstufen für jüngere vorzüglich fähige Subjekte nicht definitive Anstellungen seyn.

In Absicht auf die ordnungsmäßige Beförderung zum Pfarramte kann keinem der Predigt-

Amtskonkurrenten in der Folge Befreiung von der allgemein verordneten Pfarr-Konkursprüfung zugestanden werden.

Die bei einem Prediger-Konkurse erhaltenen Prüfungsnoten sind jedem Konkurrenten zur eignen Kenntniß und zur Vorlage bei dem Pfarr-Konkurse besonders bekannt zu machen; diejenigen aber, welche nebst dem Predigtamte auch zugleich zum öffentlichen Lehramte aspiriren (worüber einem Jeden bei der Prüfung bestimmte Erklärung abzufodern, und diese in der Generaltabelle in einer eigenen Rubrik beizusetzen ist) sind unter die dem geheimen Ministerial-Departement des Innern vorgemerkten Lehramts-Kandidaten nebst ihren Klassifikations-Noten aufzunehmen.

Privat-Kapellen, m. s. u. Schloßkapellen.

Privat-Kirchengesellschaften.

24. März 1809. Den Privat-Kirchengesellschaften ist nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. R. Bl. 1809. S. 904. §. 39 bis 43.

Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt, unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirchen alle innere Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihrem Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu.

Providiren.

13. Nov. 1801. Es ist jedermann frei gestellt, ob er auf öffentliche und feierliche Art mit dem Allerheiligsten versehen werden wolle oder nicht. ungedruckt.

5. Sept. 1809. Wenn das Hochwürdigste bei Tag, oder bei Nacht ausgetragen, und mit demselben an eine Wache vorübergegangen wird, so hat die Wache die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu machen, und auf Verlangen 1 Gefreiten und 2 Mann zur Begleitung mitzugeben. R. Bl. 1809 S. 1456.

Prophezeihungen, abergläubische.

1. Okt. 1813. Diejenigen, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeihungen die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen, sollen mit 1 bis 6 monatlichen Gefängnisse, oder körperlicher Züchtigung bestraft werden. Straf-Gesbch. I. S. 416.

Priesterseminar, georgianisches zu Landshut.

Aufnahme und Austritt.

15. März 1805. Jeder Inländer, welcher den philosophischen Kurs vollendet hat, und sich hierüber nach den ungedruckt.

be-

bestehenden Gesetzen ausweisen kann, ist, wenn er dem geistlichen Staude sich widmen will, zur Aufnahme in das georgianische Priesterhaus geeignet, wozu er sich einer Konkursprüfung zu unterwerfen hat.

20. Juni 1806. Diejenigen, welche sich auf der Universität Landshut befinden, haben sich bei dem Konkurse prüfen zu lassen, welcher daselbst in der letzten Woche des Juli oder in der ersten Woche des Augustsmonats für die Kandidaten des Georgianums gehalten wird, und mit Vereinigung der vier Sektionen der Universität unter Beiwohnung des Seminardirektors vorzunehmen ist; befinden sie sich aber auf einem Lyceum, so haben sie sich zu gehöriger Zeit bei dem Rektorate zu melden, und sich einer Konkursprüfung von den betreffenden Lycealprofessoren unter der Leitung des Studienvorstandes zu unterwerfen, wobei sie

R. Bl. 1806. S. 217.

15. Sept. näml. Jahr ungedruckt.

20. Juni. — — R. Bl. 1806 S. 217.

20. Juli 1811. ungedruckt.

a) ihre sämtlichen Studien- und Sittenzeugnisse,
b) ihre Dürftigkeitsatteste von ihren respektiven Stadt- oder Landgerichten,
c) Taufscheine zur Beglaubigung ihrer ehelichen Geburt zur Vorlage zu bringen haben.

Die Klassifikationstabelle sämtlicher Kompeten ist nach den von jedem der Examinatoren schriftlich abzugebenden Censuren gemeinschaftlich zu verfassen, und samt dem Prüfungsprotokolle von jedem Examinator unterschrieben, dem königlichen General-Kreiskommissariat vorzulegen, welches dieselbe mit Bericht und motivirter Begutachtung der Aufzunehmenden, welchem auch die erforderlichen Anmerkungen über die Verhältnisse

nisse ihres Vermögens beizufügen sind, bis den
20. Juni 1806. 10. August zu dem geheimen Ministerium des Innern einzusenden hat. R. Bl. 1806 S. 217.

In den Konkurstabellen der Universität sowohl als in jenen der Lyceen ist es besonders zu bemerken, wenn Kandidaten vermög einer Präsentation sich zur Aufnahme melden.

Solche Präsentirte müssen überhaupt wenigstens einen mittlern Fortgang, Fleiß und gute Sitten beweisen, auch übrigens nach den georgianischen Statuten und den akademischen Gesetzen zur Aufnahme geeignet seyn, wenn sie nicht zurück gewiesen werden wollen.

Auf jene Stipendien, für die zur Zeit der allgemeinen Vertheilung (welche auf den 20. August festgesetzt ist) kein taugliches oder kein Subject präsentirt worden wäre, soll für ein Jahr aus den vorhandenen Bewerbern ein solches von allerhöchster Stelle selbst ausgewählt werden; jedoch wird gestattet, daß der Patron in dem folgenden Jahre sein Recht der Stiftung gemäß ausübe.

Damit die Patronen zu gehöriger Zeit präsentiren mögen, soll die Direktion sie von den in Erledigung kommenden Stipendien jährlich bis zum 1. Juli in Kenntniß setzen.

Nach dieser Verordnung wissen sich sohin alle Betheiligte, vorzüglich aber jene Patronen zu achten, welche inländische Kandidaten in das Georgianum zu präsentiren haben.

Ue=

15. März 1805. Ueberdieß wird künftig keiner aufgenommen, ungedruckt. welcher sich nicht legitimiren kann, die vier min= deren Weihen bereits erhalten zu haben.

5. Aug. nämlichen Jahr Ausgezeichnete Subjekte, welche diese Wey= wie zuvor. hen noch nicht besitzen, können zwar unter der eventuellen Bedingung, wenn sie selbige in den Herbstferien wirklich erlangen, die Aufnahme er= halten. Sollte diese Bedingung aber nicht erfüllt werden, so kann die erhaltene Aufnahme nur nach ihrem Erfolg in einem der folgenden Jahre rea= lisirt werden.

Auch wird keinem Alumnus gestattet, zu ei= ner anderen Zeit, als in den Oster= und Herbst= ferien auf die Weyhen zu reisen, oder das Sub= diakonat und Diakonat vor dem fünften Semester des theologischen Kurses, und die Priesterweihe vor dem sechsten Semester zu nehmen. Da alle Inländer, welche den geistlichen Stand wählen, wenn sie in der Folge auf königlichen Tischtitel oder Präbenden Anspruch machen wollen, gehal= ten sind, wenigstens ein Jahr in dieses Institut einzutreten; so wird zugleich festgesetzt: daß in der Regel nur die Kandidaten des letzten theolo= gischen Kurses, d. i. des fünften und sechsten Semesters aufgenommen werden können. Jedoch werden jährlich aus der Zahl der besonders dürf= tigen und ausgezeichneten Kandidaten auch einige für den ersten und zweiten Kurs ausgewählt wer= den. Die litterarische und sittliche Würdigung der Kandidaten richtet sich nach den Resultaten der jährlichen Klassifikationen, oder nach den Kon= kursprüfungen und Gutachten der Universität.

Bei

Bei der Aufnahme kommt es jedoch neben der Würdigung des sittlichen Karakters und Fleißes, vorzüglich auf die Kenntniß des Grades der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, so fort auf das Urtheil an: ob die Bewerber hinlängliche Fähigkeiten zum geistlichen und Volkslehrer-Stande beweisen. Dieses Urtheil ist von der Vollendung eines gegebenen Kurses keineswegs abhängig. Uebrigens kann das planwidrige Kollegienhören auf der Universität bei dem Konkurse in keine Betrachtung kommen.

Die Zöglinge des Georgianums bestehen aus Alumnen (diese theilen sich wieder in Ganz- und Halbfreie) und aus Konviktoren. Alle haben gleiche Verbindlichkeiten zu beobachten.

Die Halbfreien können in die Stellen der Ganzfreien, und bei übrigens gleichen Verhältnissen auch die Konviktoren in die Stellen der Alumnen nachrücken. Die Dauer des Aufenthaltes in dem Georgianum kann sich nicht über die Zeit der theologischen Studien erstrecken, welches auf 6 Semester oder 3 Jahrgänge bestimmt ist, in welchem Zeitraume allzeit die zwey allenfalls auf einem Lyceum zurückgelegten theologischen Jahrgänge angerechnet werden, und jeder hat vor erlangter Priesterweihe wieder auszutreten. Die Zeit des Austritts aus dem Georgianum soll allezeit das Ende des Sommersemesters seyn.

Es können jedoch Alumnen, welche die Religionslehre vollendet, und die Priesterweihe bereits erhalten haben, in den Fällen noch eine

Verlängerung ihres Aufenthaltes in dem Institute erwarten, wenn sie sich

1) durch vorzügliche Sittlichkeit und litterarische Fortschritte besonders ausgezeichnet haben, und sich zum Lehramte, oder zu einem andern Zwecke ferner auszubilden wünschen.

Eine solche Verlängerung kann aber nicht über zwei Jahre statt haben, und die Zahl solcher Kandidaten des Priesterstandes kann niemals höher als sechs seyn.

2) Wenn der Bittsteller durch die vereinigten Zeugnisse der Universität, der Priesterhaus-Direktion, und des Hausarztes beweisen kann, daß er durch Krankheit an dem erforderlichen Fortgange in dem vorgeschriebenen Zeitraume wesentlich gehindert worden sey.

Die befragten Zeugnisse, wenn sie Rücksicht finden sollen, müssen aber nicht durch die Bittsteller, sondern durch die Direktion gesammelt, und unmittelbar zur Universitätskuratel respec. zum geheimen Ministerialdepartement des Innern eingesendet werden.

In diesem Falle kann dem Bittsteller bewilligt werden, seinen Aufenthalt in dem Georgianum um ein Semester zu verlängern.

Andere Motiven, z. B. die Nachhohlung versäumter Kollegien, die Versagung der Weyhen bei den Ordinariaten u. s. w. können nicht angehöret, und die Verlängerung des unentgeltlichen Aufenthaltes d. i. des Alumnats kann dadurch niemals bewirket werden. Auch bloßen Konviktoren kann die Verlängerung des vorgeschrie-

schriebenen Aufenthaltes nur in außerordentlichen Fällen aus sehr wichtigen Gründen gestattet werden.

Alle zum Austritt geeignete Zöglinge sollen am Ende jeden Jahrganges in der von der Direktion einzusendenden Personaltabelle besonders bemerket, diese zugleich aber in einem abgesonderten Protokolle über die Gründe vernommen werden, welche sie allenfalls für die Verlängerung ihres Aufenthaltes anzuführen haben könnten.

Ein jeder hat seine Erklärung eigenhändig in dem Protokolle zu unterzeichnen. Dieses Protokoll soll von dem Direktor und ersten Subregenten als Aktuar geführt, gefertiget, und nebst der Personaltabelle zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

Für diejenigen, welche nach den angeführten Gründen auf einen längern Aufenthalt Anspruch machen, müssen sowohl die verschlossenen Universitäts- als die Direktionszeugnisse angelegt werden.

Auf diese Verhandlungen werden sodann in einer besonderen allerhöchsten Entschließung alle diejenigen Zöglinge namentlich bestimmt, welche auszutreten haben, oder deren Aufenthalt außerordentlich verlängert worden ist.

Freiwillig ausgetretene können auf einen Fortgenuß eines Stipendiums oder auf eine Wiederaufnahme in das Georgianum keinen Anspruch machen.

Die

Die Entlassung der Konviktoren hat der Direktor des Seminariums dem akademischen Senat jedesmal anzuzeigen.

Endlich sind die Zöglinge des Georgianums auch gehalten, in Betreff der Imatrikulation und Inscription sich genau an die eingeführte Ordnung zu binden, und die Direktion hat hierüber besonders zu wachen.

Die ausländischen Alumnen sollen ihre Stipendien in einer jährlichen Geldvergütung außer dem Hause des georgianischen Instituts genießen; übrigens aber nach der Absicht der Stifter, unter der Aufsicht der Direktion zu stehen haben.

Die Zöglinge des Georgianums sind wie alle andere Akademiker den akademischen Gesetzen unterworfen, in so fern nicht in gegenwärtiger Seminarordnung bestimmte und derogirende Vorschriften enthalten sind.

Dieses verstehet sich insbesondere von allen Dispositionen der akademischen Gesetze, in so fern sie auf die georgianischen Alumnen anwendbar seyn können.

Litterarische Bildung.

Ein jeder Zögling des Georgianums ist verbunden, die öffentlichen Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern seiner Sektion gehalten werden, nach dem Universitäts-Studienplan zu besuchen.

Die akademischen Professoren haben sich mit dem Direktor des Priesterhauses, und dieser mit

je-

jenen freundschaftlich zu verstehen, damit dem literarischen Zwecke und der Hausordnung von den Zöglingen Genüge geleistet werde.

Ueber die in den akademischen Vorlesungen behandelten Gegenstände sollen jede Woche Repetitionen und Prüfungen in dem Institute gehalten werden.

Zu den litterarischen Beschäftigungen in dem Institute sind die Musäen bestimmt, wovon ein jedes nicht unter zwölf, und nicht über sechzehn Zöglinge aufzunehmen hat.

Sie stehen unter der Aufsicht der von dem Direktor aufgestellten Präfekten.

Ein jedes Musäum soll eine kleine Sammlung der nöthigsten Hilfsbücher enthalten, welche die Zöglinge benützen können.

Den Georgianern ist auch gestattet das Lesezimmer der Universität zu besuchen; jedoch haben sie sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche der Direktor ihnen dießfalls zur Erhaltung der Hausordnung vorschreiben wird.

Der Direktor des Priesterhauses wird über die Pastorallehre in dem Hause besondere Vorlesungen für die Zöglinge des Georgianums halten, welchen diese fleißig beizuwohnen schuldig sind, ohne jedoch hierdurch von der Besuchung des über den nämlichen Gegenstand auf der Universität zu hörenden Kollegiums befreiet zu seyn.

Jene Alumnen, welche in der Pädagogik, Katechese und Homiletik die gehörigen Kenntnisse sich bereits erworben haben, sollen sogleich in diesen drey Gegenständen sich praktisch zu üben haben.

Verlängerung ihres Aufenthaltes in dem Institute erwarten, wenn sie sich

1) durch vorzügliche Sittlichkeit und litterarische Fortschritte besonders ausgezeichnet haben, und sich zum Lehramte, oder zu einem andern Zwecke ferner auszubilden wünschen.

Eine solche Verlängerung kann aber nicht über zwei Jahre statt haben, und die Zahl solcher Kandidaten des Priesterstandes kann niemals höher als sechs seyn.

2) Wenn der Bittsteller durch die vereinigten Zeugnisse der Universität, der Priesterhaus-Direktion, und des Hausarztes beweisen kann, daß er durch Krankheit an dem erforderlichen Fortgange in dem vorgeschriebenen Zeitraume wesentlich gehindert worden sey.

Die befragten Zeugnisse, wenn sie Rücksicht finden sollen, müssen aber nicht durch die Bittsteller, sondern durch die Direktion gesammelt, und unmittelbar zur Universitätskuratel respec. zum geheimen Ministerialdepartement des Innern eingesendet werden.

In diesem Falle kann dem Bittsteller bewilligt werden, seinen Aufenthalt in dem Georgianum um ein Semester zu verlängern.

Andere Motiven, z. B. die Nachhohlung versäumter Kollegien, die Versagung der Weyhen bei den Ordinariaten u. s. w. können nicht angehöret, und die Verlängerung des unentgeltlichen Aufenthaltes d. i. des Alumnats kann dadurch niemals bewirket werden. Auch bloßen Konviktoren kann die Verlängerung des vorgeschrie-

schriebenen Aufenthaltes nur in außerordentlichen Fällen aus sehr wichtigen Gründen gestattet werden.

Alle zum Austritt geeignete Zöglinge sollen am Ende jeden Jahrganges in der von der Direktion einzusendenden Personaltabelle besonders bemerket, diese zugleich aber in einem abgesonderten Protokolle über die Gründe vernommen werden, welche sie allenfalls für die Verlängerung ihres Aufenthaltes anzuführen haben könnten.

Ein jeder hat seine Erklärung eigenhändig in dem Protokolle zu unterzeichnen. Dieses Protokoll soll von dem Direktor und ersten Subregenten als Aktuar geführt, gefertiget, und nebst der Personaltabelle zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

Für diejenigen, welche nach den angeführten Gründen auf einen längern Aufenthalt Anspruch machen, müssen sowohl die verschlossenen Universitäts- als die Direktionszeugnisse angelegt werden.

Auf diese Verhandlungen werden sodann in einer besonderen allerhöchsten Entschließung alle diejenigen Zöglinge namentlich bestimmt, welche auszutreten haben, oder deren Aufenthalt außerordentlich verlängert worden ist.

Freiwillig ausgetretene können auf einen Fortgenuß eines Stipendiums oder auf eine Wiederaufnahme in das Georgianum keinen Anspruch machen.

Die

Die Entlassung der Konviktoren hat der Direktor des Seminariums dem akademischen Senat jedesmal anzuzeigen.

Endlich sind die Zöglinge des Georgianums auch gehalten, in Betreff der Imatrikulation und Inscription sich genau an die eingeführte Ordnung zu binden, und die Direktion hat hierüber besonders zu wachen.

Die ausländischen Alumnen sollen ihre Stipendien in einer jährlichen Geldvergütung außer dem Hause des georgianischen Instituts genießen; übrigens aber nach der Absicht der Stifter, unter der Aufsicht der Direktion zu stehen haben.

Die Zöglinge des Georgianums sind wie alle andere Akademiker den akademischen Gesetzen unterworfen, in so fern nicht in gegenwärtiger Seminarordnung bestimmte und derogirende Vorschriften enthalten sind.

Dieses verstehet sich insbesondere von allen Dispositionen der akademischen Gesetze, in so fern sie auf die georgianischen Alumnen anwendbar seyn können.

Litterarische Bildung.

Ein jeder Zögling des Georgianums ist verbunden, die öffentlichen Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern seiner Sektion gehalten werden, nach dem Universitäts-Studienplan zu besuchen.

Die akademischen Professoren haben sich mit dem Direktor des Priesterhauses, und dieser mit

jenen freundschaftlich zu verstehen, damit dem literarischen Zwecke und der Hausordnung von den Zöglingen Genüge geleistet werde.

Ueber die in den akademischen Vorlesungen behandelten Gegenstände sollen jede Woche Repetitionen und Prüfungen in dem Institute gehalten werden.

Zu den litterarischen Beschäftigungen in dem Institute sind die Musäen bestimmt, wovon ein jedes nicht unter zwölf, und nicht über sechzehn Zöglinge aufzunehmen hat.

Sie stehen unter der Aufsicht der von dem Direktor aufgestellten Präfekten.

Ein jedes Musäum soll eine kleine Sammlung der nöthigsten Hilfsbücher enthalten, welche die Zöglinge benützen können.

Den Georgianern ist auch gestattet das Lesezimmer der Universität zu besuchen; jedoch haben sie sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche der Direktor ihnen dießfalls zur Erhaltung der Hausordnung vorschreiben wird.

Der Direktor des Priesterhauses wird über die Pastorallehre in dem Hause besondere Vorlesungen für die Zöglinge des Georgianums halten, welchen diese fleißig beizuwohnen schuldig sind, ohne jedoch hierdurch von der Besuchung des über den nämlichen Gegenstand auf der Universität zu hörenden Kollegiums befreiet zu seyn.

Jene Alumnen, welche in der Pädagogik, Katechese und Homiletik die gehörigen Kenntnisse sich bereits erworben haben, sollen sogleich in diesen drey Gegenständen sich praktisch zu üben haben.

Es sollen ihnen zu diesem Ende bestimmte Schulen angewiesen werden, in welchen sie unter gehöriger Aufsicht zu arbeiten, respec. sich im Normalunterrichte zu üben haben.

Auch werden ihnen von den Vorgesetzten nach einem zusammenhängenden Plane ausgewählte Stoffe der praktischen Religionslehre zur Ausarbeitung vorgezeichnet werden, welche sie nach vorläufiger Prüfung auf den Kanzeln öffentlich vorzutragen haben; auch wird gestattet, daß sie in den Stadtkirchen predigen.

Die Zöglinge sollen überdieß in der Selbstverfassung von Beurtheilungen der Predigtaufsätze geübt werden.

Sittliche Bildung.

Die Direktion hat ihre besondere Pflicht, auf ein sittliches Betragen genau aufmerksam zu seyn, und nach erhaltenen Beweisen ihrer Unverbesserlichkeit nur noch nachdrücklicher darauf zu bestehen, daß der geistliche Stand von solchen Kandidaten bewahret werde.

Von der Kleidung, Wohnung, Verpflegung und Bedienung der Alumnen.

Die Kleidung der Alumnen besteht in einem grauen Oberrocke von Landtuch, und schwarzen Unterkleidern.

Den Alumnen giebt das Institut jedes Jahr einen neuen Oberrock, für welchen in der Hausrechnung 15 fl. passiren.

Ein

Ein jeder Zögling muß übrigens 2 paar schwarze Beinkleider und 6 paar Strümpfe, dann die nöthige Leibwäsche, bestehend wenigstens in 6 Hemden, 6 Servietten und 4 Handtüchern bei seinem Eintritte in das Seminar mitbringen, oder unverzüglich beischaffen. Leibwäsche muß wenigstens die Woche zweimal gewechselt, und zur Reinigung an die Beschließerin abgegeben werden.

Die Alumnen wohnen gemeinschaftlich in dem zu diesem Endzwecke angewiesenen Hause, welches die behörige Anzahl von Studierzimmern und Schlafsälen, neben einem Speisesaale, und besonderen Krankenzimmer enthalten wird.

Jeder Zögling hat die besondere Pflicht auf sich, zur Erhaltung der Reinlichkeit im Hause möglichst mitzuwirken.

Insbesondere ist verordnet, daß die Musäen zu ihrem Aufenthalte während des Tages dienen sollen.

In den Schlafsälen erhält jeder ein besonderes Bett und Vorhang, und jede Reihe von Betten eine Nachtlampe. Die Schlafzimmer werden nicht geheizt, (einen ungewöhnlichen Kältegrad ausgenommen) und des Morgens sollen sogleich nach dem Aufstehen Fenster und Thüren geöffnet werden.

Den Alumnen ist zum Frühstück eine gute Suppe (welche in Gemeinschaft im Refektorio zur Freizeit nach 3 Messen genossen wird) gestattet.

Die

Die Mittagskost bestehet in einem gewöhnlich bürgerlichen Tische. Sie soll hinlänglich nährend, reinlich und mit verhältnißmäßiger Abwechslung zubereitet seyn.

Zum täglichen Trunke ist jedem Zöglinge ein Maas Bier gestattet.

Jeder Alumnus erhält am Anfange einer jeden Woche sieben Zeichen, gegen welche er täglich aus dem Keller des Hauses eine Maas Bier, oder bei der unbenützten Wiedereinlieferung an den Direktor, den Geldbetrag zu seiner freien Disposition erhalten kann.

Der Genuß von Speisen oder Getränken außer den durch die Hausordnung hierzu festgesetzten Stunden; die Herbeischaffung des einen oder anderen von auswärtigen Häusern, ist ernstlich untersagt.

Fremde, (d. i. solche, die weder Alumnen noch Konviktoren sind) in dem Hause zu Tische zu ziehen, oder Bier an solche auszuschenken, ist ohne Unterschied des Standes oder Ranges streng verboten.

Bei Erkrankung eines Zöglings hat die Direktion die Verbindlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Kranke die nöthige Hülfe schleunig erhalte, und hinlänglich verpflegt werde.

In bedeutenden Fällen und bei einer größern Zahl von Kranken sollen besondere Krankenwärter aus der Stadt bestellt werden. Die Alumnen selbst sollen nie Krankenwärtersdienste versehen.

Im

Im Hause sollen zwei bis drei wohl eingerichtete Krankenzimmer angelegt, und mit allen nöthigen Bedürfnissen versehen werden.

15. März 1805. Jeder kranke Zögling soll sogleich in ein ungedruckt. besonderes Krankenzimmer gebracht werden, wo er nach der Anordnung des Arztes zu behandeln ist. Läßt die Krankheit eine längere Dauer erwarten, oder ist sie von der Art, daß sie sich durch Ansteckung verbreiten könnte, so ist das kranke Subjekt in die Klinische Anstalt zu überbringen, welcher das Kollegium einen verhältnißmäßigen Beitrag für Verpflegung und Medikamente zu leisten hat.

Gleichwie die männlichen Bedienten zunächst für die Alumnen bestimmt sind, so können diese nicht nur von ihnen die nöhige Bedienung bei Tisch, sondern auch die Herbeihohlung ihrer erlaubten Bedürfnisse, und selbst die Ausbesserung ihrer Kleidungsstücke, in so fern sie zu letzteren fähig sind, fordern. Uebrigens liegt ihnen vorzüglich ob, für die Reinigung der Zimmer, Gänge, und Fenster, dann für die Heizung der Oefen, für die Beleuchtung u. s. w. zu sorgen.

Besondere heimliche Verständnisse mit den Hausbedienten sind verboten.

Alle Alumnen haben Wohnung, Behölzung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, Morgensuppe, den Mittags- und Nachttisch, Arznei, medezinisch und chirurgische Hilfe samt dem Oberkleide und dem Bette, unentgeltlich zu erwarten.

An die Hausbediente haben sie weder bei ihrem Eintritte, noch sonst unter irgend einem Vorwande etwas zu bezahlen.

Die Halbfreien erhalten die nämlichen Vortheile, wie die ganz freien Alumnen, gegen die Entrichtung von 110 fl.

Die Konviktoren bezahlen 230 fl.

13. Juni 1807. Sowohl die Konviktoren als die halbfreien Alumnen sollen die eine Hälfte ihres Kostgeldbetrages gleich bei dem Eintritte erlegen, für die andere aber annehmliche Bürgen stellen. ungedruckt.

15. März 1805. Das georgianische Institut hat alle ohne Unterschied, die es verlangen, so lange die Studienzeit dauert, jedoch höchstens 11 Monate in jedem Jahre zu verpflegen. wie zuvor.

Die nöthigen Schulbücher soll sich ein jeder selbst beischaffen, und sie als sein Eigenthum behalten.

Zur Hausbibliothek hat ein jeder jährlich 1 fl., die Vermöglicheren aber 2 fl. beizutragen.

Die Zöglinge sollen täglich, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, Bewegung im Freien, oder anständige körperliche Uebungen, unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten vorzunehmen angehalten werden.

Stundenordnung des Georgianums.

Folgende Stundenordnung haben die Zöglinge des Georgianums mit der unten angegebenen Modifikation zu beobachten.

Im

Im Wintersemester.

Um halb sechs Uhr wird das Zeichen zum Aufstehen gegeben.

Um sechs Uhr, 1 Viertelstunde Meditation, und nach dieser bis sieben Uhr Studium.

Um sieben Uhr Messe, bei der erbauliche deutsche Lieder gesungen werden können.

Nach dieser bis 8 Uhr Freizeit.

Von 8 bis 10 Uhr Studium.
= 10 = $10\frac{1}{2}$ = Freizeit.
= $10\frac{1}{2}$ = 12 = Studium.
= 12 = $1\frac{1}{2}$ = Mittagessen und Freizeit.
= $1\frac{1}{2}$ = $3\frac{1}{2}$ = Studium.
= $3\frac{1}{2}$ = 4 = Freizeit.
= 4 = 6 = Studium.
= 6 = 7 = Freizeit.
= 7 = $8\frac{1}{2}$ = Abendessen und Freizeit.
= $8\frac{1}{2}$ = $8\frac{3}{4}$ = Meditation.

Um 9 Uhr Schlafzeit.

Im Sommersemester.

Wird das Zeichen zum Aufstehen um $4\frac{1}{2}$ Uhr und an den Feiertagen um $5\frac{1}{2}$ Uhr gegeben.

Das übrige bleibt unverändert.

Gegenwärtige Studienordnung dient allen Zöglingen des Georgianums in so weit zur Richtschnur, als sie nicht durch den Universitäts-Studienplan, oder Beiwohnung von Vorlesungen abgeändert ist.

Weder zu den Freistunden, noch zu einer anderen Zeit, ist den Alumnen gestattet, ohne Erlaubniß des Direktors aus dem Hause zu ge-

hen, oder sonst einzeln, oder ohne erlaubte Zwecke umherzulaufen.

Von dem Verhältnisse der Georgianer zu ihren Vorgesetzten.

Die Direktion ist befugt, gegen diejenigen, welche nach vernünftiger Belehrung sich unfolgsam oder widerspenstig zeigen würden, Zwangsmittel anzuwenden, welche nach den akademischen Gesetzen, und nach der Einrichtung des Institutes zu bemessen sind.

Beschwerden gegen die Präfekten und Subregenten sind bei der Direktion anzubringen, welche darauf Rücksicht zu nehmen wissen wird, daß der Grund derselben gehoben, aber auch das Ansehen der Vorgesetzten, besonders der Subregenten gegen ungegründete Klagen gehörig geschützt werde.

29. Aug. 1805. Die Wahl und Aufnahme der Subregenten wird dem Direktor des Instituts überlassen, es ist jedoch solche jedesmal höchsten Orts anzuzeigen. ungedruckt.

Ihre Entlassung kann nach einer drei monatlichen Aufkündung doch ihrer Ehre ganz unnachtheilig geschehen.

15. März näml. Jahr Beschwerden gegen die Direktion selbst, wenn sie wieder Vermuthen vorkommen sollten, sind schriftlich und mit den gehörigen Beweisen, bei dem akademischen Senate zu überreichen, welcher sie nach vorläufiger Untersuchung mit seinem Gutachten zur höchsten Stelle respec. zur geheimen Universitätskuratel zur Fassung weiterer Entschließung einzusenden hat. wie zuvor.

Wer-

Werden solche Beschwerden gegen die Direktion in der Folge ungegründet befunden, so soll jederzeit gegen die Kläger oder Denuncianten eine nachdrückliche Strafe verhängt werden.

Von den Strafen und Belohnungen der Georgianer.

Die Zöglinge des Georgianums unterliegen den nämlichen Strafen, welche in den akademischen Gesetzen gegen die fehlenden Akademiker festgesetzt sind.

Die Entlassung aus dem Institute macht zu jeder geistlichen Präbende, und zum Tischtitel unfähig.

Die Direktion ist befugt die geringeren Disciplinarstrafen selbst anzuwenden und auszuüben, wenn sie es für nöthig befindet.

Alle andere Strafen können nur von dem akademischen Senate erkannt werden; jedoch hat der Direktor des Hauses in solchen Fällen den Vortrag im Senate zu führen, und die erste Stimme abzulegen.

Dagegen haben die georgianischen Zöglinge, wenn sie sich durch gesetzmäßiges sittliches Betragen sowohl als durch fleißige wissenschaftliche Verwendung auszeichnen werden, vom Staate in jedem Falle zweckmäßige Unterstützung zu erwarten, insbesondere aber auf landesherrlichen Tischtitel und auf eine verhältnißmäßige frühere

Be=

Beförderung bei dem Lehramte und im Kirchendienste vorzüglichen Anspruch.

Statuten.

16. März 1805. Von den Statuten des Georgianums soll ungedruckt. jedem Kandidaten bei dessen Eintritt ein Exemplar zugestellt werden.

Taxbefreiung.

2. April 1805. Alle Ausfertigungen, welche das Institut — — — betreffen, sind durchaus Tax und Siegel frei zu behandeln.

Prozessionen.

6. ditto 1803. Nur die von der Kirche selbst angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markustage und den ersten drei Tagen der Kreuzwoche haben statt. R. Bl. 1803 S. 225.

Für die Orte, wo ein oder mehrere Lokal-Kreuzgänge mit nöthiger Uebernachtung Herkommens sind, ist jährlich nur ein Kreuzgang erlaubt. Die übrigen etwa noch hergebrachten, sollen sich an diesem allein gestatteten anschließen. Keine ältere Bewilligung ist mehr gültig, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend seyn; eine neue Bewilligung für Kreuzgänge, ist allein der höchsten Stelle vorbehalten.

28. Jan. 1804. In Zukunft hat keine andere Prozession, Kreuz- oder Bittgang mehr statt, als a) am Frohnleichnamsfeste; b) am Feste des heiligen Markus; c) am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Kreuzwoche. Die letztern unter b und c bemerkten dürfen nur in die nächstge- ditto 1804 S. 93.

gelegenen Pfarrkirchen gehalten werden, alle übrigen Kreuzgänge und Prozessionen sind ohne Ausnahme, so wie allen ausländischen Kreuzgängen ohne Unterschied der Tage, der Eintritt in diesseitige Lande verboten.

Rechts-

Rechtsangelegenheiten der Pfarrer und Beneficiaten.

6. Dez. 1808. Die Pfarrer und Beneficiaten, so wie alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechtsangelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kronfiscale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten Anwälte verrreten; den Konsens zum Streite haben sie jedoch von der ihnen vorgesetzten Kuratel zu erholen, m. s. d. I. Bd. und Fiskalat. R. Bl. 1808 S. 2817.

30. Jän. 1811. In Rechtsstreiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtssame und Einkünfte sollen von den Gerichtsstellen die geschlossenen Akten den Kron- und Stiftungsfiscalen jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden, und zwar unter dem nämlichen Präjudiz, welches rücksichtlich der Kameral- und Lehenstreitsachen Kap. XIV. §. 4. der Gerichtsordnung festgesetzt worden ist. ditto 1811 S. 194.

Reisebewilligung der Geistlichen.

11. Dez. näml. Jahr Alle für beständig angestellte katholische Geistliche, wenn sie sich von ihren Aemtern auf längere oder kürzere Zeit entfernen wollen, haben ihre Gesuche bei den General-Kreiskommissariat einzureihen, und jedesmal zugleich die Einwilligung ihrer geistlichen Obern, und deren Erklärung, daß für die Verwesung ihrer Stelle hinlång- ditto 1812

länglich gesorgt sey, beizulegen. Die General-Kreiskommissariate haben diese Reisebewilligung nach den Normen, welche für die übrigen Staatsdiener vorgeschrieben sind, jedesmal zu behandeln.

Religiöse Handlungen und Gebräuche.

10. Jän. 1803. Bei Ausübung religiöser Handlungen und Gebräuche einer jeden versammelten Gemeinde soll die schuldige Achtung nie verlezt werden. R. Bl. 1803 S. 25.

Religiöse Volksblätter.

13. Juni 1803. Religiöse Volksblätter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei Konfiskationsstrafe nicht verkauft werden. dit. S. 380.

Religionsänderung.

24. März 1809. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen, es geschähe der Uebertritt zu einer Religionsparthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist. ditto! 1809 S. 900.

ditto. Die Wahl der Religionsparthei ist jedem Staatseinwohner, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, überlassen, wenn er sich in keinem kranken Geistes- oder Gemüthszustande befindet. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten. Wenn aus einem der obigen Gründe eine solche Wahl durch den Religionserzieher angefochten wird, so hat das einschlägige General-Kreis-Kom- dit. S. 899. §. 7.

Kommissariat den Fall zu untersuchen, und an das Ministerium des Innern zu berichten.

Der Uebergang zu einer andern Religionspartei muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer, oder geistlichen Vorstande, so wohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden,

m. s. u. Religionsverhältnisse der Kinder.

Religions- und Gewissensfreiheit.

24. März 1809. Jeder Einwohner des Reichs hat volle Gewissensfreiheit. Die Religionseigenschaft an und für sich schließt Niemanden weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme dieser Rechte nur in dem Maaße Ansprüche machen, wie dieselben in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft bestimmt sind, R. Bl. 1809 S. 898.

m. s. u. Religionsänderung.

Religions- und Kirchengesellschaften.

10. Jan. 1803. 24. März 1809. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt. Diejenigen Einwohner des Reichs, welche zu einer der drei obigen Kirchen sich nicht bekennen, ist, zwar eine vollkommene — — 1803 S. 90. ditto 1809 S. 902.

Re-

Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften, und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht sind sie aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, so lange diese nicht abgeändert werden.

Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche allerhöchste Genehmigung nicht eingeführt werden. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und ihre innerliche kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung der allerhöchsten Stelle vorlegen.

Die aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschätzt werden. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

24. März 1809. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienste gestattet. R. Bl. 1809 S. 897. §. 36 bis 37.

Reli-

Religions-Unterricht.

15. Sept. 1808. Zu einen verständigen Religionsunterrichte in den Schulen sollen die Kreiskommissariate auf die angemessenste Weise mitwirken. R. Bl. 180 S. 2461.

Die Distrikts-Schulinspectoren sollen auf ihren Visitationsreisen die Schuljugend durch den Ortspfarrer oder einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religionslehre prüfen lassen.

17. März 1809. Die Aufsicht auf den Religionsunterricht der Kinder steht dem Pfarrer zu. ditto 1809 S. 377. §.

5. Febr. 1771. 2. May 1781. Die weltlichen Obrigkeiten sollen die Pfarrkinder und Unterthanen vorzüglich sämtliche Dienstboten auf dem Lande von Amtswegen zu Besuchung der Christenlehre anhalten, und zur Zeit derselben keine Spiele erlauben. G. S. v. 1784 S. 83 — — 97

12. Sept. 1803. Die nachmittägige Christenlehre wird denjenigen, welche die Feiertagsschule besuchen, nachgelassen. R. Bl. 180 S. 759.

Religionsverhältniß der Kinder.

allgemeine Bestimmung.

18. Mai 1803. 24. März 1809. Nach zurückgelegten 21. Jahre steht es den Kindern frei, von der jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionspartei Gebrauch zu machen, bis dahin treten folgende Bestimmungen ein: dit. S. 16 ditto. 180 S. 900. §.

Der gemischten Ehen.

Verlobten, welche verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, steht es frei in ihren ordnungsmäßigen Ehepakten die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, zu bestimmen, ohne dieser Bestimmung haben

während der Ehe keine weitern Verträge hierüber mehr statt, sondern die Söhne sollen der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter, ohne daß weder bei dem Tode eines Ehegatten von den Ueberlebenden noch von den Vormündern ein anderes hierüber verfügt werden kann, bis nach zurückgelegten 18. Jahre folgen, wo sie alsdann selbst die freie Wahl einer Religion haben.

Der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn in den Ehevertrag darüber bestimmt ist, außerdem tritt die oben bestimmte Religionsfolge der Kinder in die der Aeltern ein. Auflösungen der Ehen haben keinen Einfluß auf die Religion der Kinder.

Legitimirte, natürliche Kinder.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

Pflegkinder.

werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welches sie in ihrem vorigen Stande hatten.

Find-

Findlinge und natürliche Kinder,

deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so fern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Ortes.

Religionsverwandte einzelne.

24. März 1809. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Gränze des Reichs halten. N. Bl. 180[illegible] S. 917. f. 9[illegible] bis 102.

Auch ist ihnen frei gestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

In derlei Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen, oder der jedem Staatsbürger garantirten Hausandacht entgegen ist.

Re-

Religionswahl,
m. s. u. Religionsänderung.
Religiosen.

17. Nov. 1803. Alle in den baierischen Staaten bestehende Verordnungen gegen die Eigenthums = und Erbfähigkeit der Klosterleute und Regularpersonen sind unter nachfolgenden Bestimmungen als aufgehoben zu erklären. R. Bl. 1803 S. 997.

Alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, sollen von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der respektiven Klostergemeinden, oder des mit landesfürstlicher Bewilligung erfolgten Austritts einzelner Individuen, Eigenthums = und Erbfähig, sohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden oder von Todes wegen, insbesondere aber dazu befugt seyn, über ihr anerkanntes Privatgut, oder über ihr in der Folge außer dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch andern als Testamentserben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todeswegen anzunehmen, u. s. w. Die nämlichen Rechte erstrecken sich auf gleiche Art auch auf die Nonnen. Dagegen bleiben die in den Klöstern und Zentralkonventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosenorden von obigen Dispositionen ausgenommen.

24. Dez. 1804. Ein Konvent ist nur dann für aufgelöst ungedruckt. anzusehen, wenn sämtliche Individuen auch zugleich die Klausurbefreiung erhalten. Widrigenfalls, und wenn sie entweder in ihrem ursprünglichen

lichen Kloster mit Pension in der Klausur fortleben, oder sich in andere Konvente unter der Verbindlichkeit der Klausur begeben, sind solche Nonnen eben so wenig als die Religiösen, welche in ihren Klöstern oder Centralkonventen fortleben, für Erbsfähig zu achten.

Der Zeitpunkt des Anfangs der Erbsfähigkeit soll durch den Tag der landesfürstlichen Austrittsbewilligung bestimmt, solche aber niemals ertheilt werden, wenn nicht vorläufig die bischöfliche Klausurbefreiung beigebracht ist.

29. April 1805. Alle provisorisch exponirte Klostergeistliche haben von dem Zeitpunkte der Auflösung ihrer Gemeinden auf die Erbsfähigkeit vollen Anspruch. ungedruckt.

Residenz der Domkapitularen, m. s. u. Domkapitularen.

Ruralkapitel.

10. Jän. 1807. Bei Abgang eines Rural-Kapitelvorstandes, es sey durch den Tod, Resignation oder Promotion auf eine andere Kirchenpräbende, hat der andere Kapitelvorstand, und im Falle beide zugleich mangelten, der senior capituli, sich an die betreffende Landesstelle zu wenden, den Abgang des Vorstandes anzuzeigen, und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen. R. Bl. 1807, S. 147. 176.

Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Ruralkapitel, durch das einschlägige Landgericht, in dessen Bezirke der Hauptort des Kapitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht.

An

An dem zur Wahl bestimmten, und allen Kapitelsmitgliedern vom Vorstande schriftlich bekannt gewordenen Tage versammeln sie sich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zu der vorhabenden Handlung am geeignetesten scheint. Der Landrichter erscheint bei der Wahl, leitet selbe, ohne sich in die Wahlfreiheit auchnur im Geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Tagesgebühren nichts. — Wollten die bischöflichen Ordinariate und Vikariate auch in ihren Namen einen geistlichen Kommissär zu solchen Verhandlungen abschicken, so bleibt es ihnen unbenommen; er hat aber mehr nicht als der Landrichter vom Kapitel zu fordern.

Der Vorstand mag nach der bisherigen Observanz eines jeden Ruralkapitels entweder durch die Mehrzahl der versammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius Capituli gewählt werden. Dieser Umstand ist jedesmal in dem über das ganze Geschäft zu erstattenden Berichte anzumerken. Das Protokoll über die Wahl wird vom Landrichter abgehalten, und von diesem, vom geistlichen Kommissär, wenn er will, zugleich aber auch vom Kapitelvorstande, und den zwei Senioren des Kapitels, oder im Falle beide Vorstände mangelten, von den drei Aeltesten derselben unterschrieben.

Will der bischöfliche Kommissär eine Abschrift vom Wahlprotokoll nehmen, so ist ihm selbe nicht zu verweigern.

Das Wahlprotokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Landesstelle einzusenden, und das Kapitel hat in seinen sowohl als des gewählten Vorstandes Namen die landesherrliche Bestättigung nachzusuchen, die jedesmal schleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten dagegen obwalten.

In jenen Ordinariatsbezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Ruraldechante und übrige Kapitelsvorstände gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die zu diesen Stellen zu befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Landesstelle zur Bestättigung angezeigt werden.

Durch gegenwärtige Verordnung sind die Bischöfe, wenn sie aus kanonischen Gründen gegen das gewählte Subjekt Einwendungen haben könnten, solche geltend zu machen, nicht verhindert.

II.

Sam=

Sammlungen.

3. Febr. 1796. 22. Dez. 1803. Die Sammlungen der Kapläne, Meßner, Pfarrer, Pfarrvikarien an Lebensmitteln, oder andern Gegenständen sollen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben. Wenn ein Individuum hiedurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt würde, so soll ein verhältnißmäßiges Surrogat aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchenkassen ausgemittelt werden. M.G.S.v.J. 1797. S.510. R. Bl. 1803 S. 1043.

Das Einsammeln der Leutgarben findet gleichfalls nicht mehr statt; zum Ersatz dieser Einnahme soll eine jährliche Geldkonkurrenz der Eingepfarrten veranstaltet, durch den Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum dem Meßner gegen Schein zugestellt werden.

15. Jan. 1805. In Rücksicht der Pfarrer und Pfarrvikarien, sind die Sammlungen, wo sich die Gabe auf einen gültigen und erweißlichen Rechtstitel gründet, durch eine andere anständige Erhohlungsart zu surrogiren, ditto 1805 S. 135.

m. s. a. u. Kollekte.

Schloßkapellen,

m s. u. Hauskapellen. u. u. Kirchenweihfest.

Seelsorger.

24. März 1809. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen nach den älteren Verordnungen, ohne Gestattung eines Prozesses, nachdem dit. 1809 S. 809. §. 60.

dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizeibehörde gehoben werden.

Seelsorgejahre.

5. May 1813. Die zum Konkurse der katholischen Pfarramtskandidaten erforderlichen Seelsorgejahre werden von 10 auf 8 Jahre beschränkt. R. Bl. 1813 S. 612.

Sektenstifter.

1. Okt. ditto. Welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders denkende anfreizen, oder von den gesellschaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Unruhstifter mit 1 bis 6 monatlichem Gefängnisse zu belegen. Strafgesetzb. 1. Art. 417.

Siegel

der Pfarrer und Dekanen, m. s. u. Amtssiegel.

Simultangebrauch der Kirche.

24. März 1809. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. R. Bl. 1809 S. 918. §. 105 bis 114.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe.

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheis

theiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den geheimen Rath bringen wird.

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richer.

Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenigen, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben,

und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen, unter allerhöchster Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesönderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwähnungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

Spitalkirchen,

m. s. u. Filialkirchen.

Sponsalien.

2. May 1806. Die über Sponsalien entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten sollen nirgends als bei den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikasterien, wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt, und entschieden werden; mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen, und eingeleitet werden soll. Der Rekurs an die geistlichen Gerichtshöfe der bischöflichen Ordinariate und Konsistorien findet auf keine Art statt. Das Provisionalmandat vom 5. März und 25. April 1779 wird ausdrücklich aufgehoben. R. Bl. 1806 S. 176.

Stiftungen, auswärtige.

m. s. u. Vermächtnisse.

Stolgebühren.

Anmerkung. Hierüber erscheint im Kurzen eine neue Verordnung, m. s. u. Begräbnißkosten, u. n. Religionsverwandte, einzelne.

Tauf

Tauf.

26. April 1785. Jede neuaufgenommene Hebamme hat sich bei dem Ortspfarrer zur Prüfung über die Administrirung der Nothtauf, nnd zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu stellen. G. S. v. J. 1788 S. 818.

Taufgebühren.

5. ditto 1803. Die Erhebung einer doppelten Taufgebühr bei uneheligen Kindern von den Seelsorgern findet bei einer Strafe von 12 Reichsthalern nicht statt. R. Bl. 1803 S. 232.

Taufliſten und Bücher,

m. ſ. u. Pfarrmatrikel.

22. Dez. 1808. Die aus den Taufregistern genommene pfarrliche Extrakte in Beziehung auf Verhältnisse des Adels müssen hinsichtlich der Aechtheit der pfarrlichen Unterschriften und Fertigung von dem einschlägigen Ordinariate oder der weltlichen Gerichtsstelle, worunter der Pfarrer steht, legalisirt werden. ditto 1809 S. 49.

Taufscheine.

25. ditto 1811. 1) Den sämtlichen Pfarrern des Königreichs, und ihren Stellvertretern wird bei Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich der Geburts = Ledig = Verkündungs = Trau = und Todtenscheine und dergl. strenge Vorsicht zur besonderen Pflicht gemacht. ditto. 1812 S. 69.

2)

2) Denselben wird ausdrücklich verboten, an Jemanden ein solches Zeugniß auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dasselbe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen, darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch Zeugnisse ihrer kompetenten Polizeibehörde auszuweisen, wozu sie die erlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

4) Pfarrer, oder deren Stellvertreter, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch bestraft werden.

26. Okt. 1804. R. Bl. 1804 S. 919.

Keinem Unterthan, der sich außer Landes ansässig machen und verheirathen will, darf von den Pfarreien ein Taufschein oder Verkündungszettel ausgefolgt werden, wenn derselbe nicht zuvor das von seinen betreffenden Landgerichte unentgeldlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß die Höchst-Landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sey. Die Pfarrer sollen im Uebertretungsfalle mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme, oder dem außer Land gehenden Geldbetrage angemessenen Strafe unnachsichtlich belegt werden,

25. Dez. 1804.

m. s. a. u. Pfarrmatrikel.

Te-

Testamente der Geistlichen.

18. Nov. 1803. Die Bestättigung der Testamente der Geist- R. Bl. 1803. S. 955.
lichen durch die bischöflichen Ordinariate und Vi-
kariate ist aufgehoben.

Alle Privilegien und Gewohnheiten, wodurch Ulm. R. Bl. 1803 S. 207.
verschiedene Geistliche bisher von den gesetzmä-
ßigen Feierlichkeiten befreit waren, welche zur
Wesenheit eines bürgerlichen Testaments erfor-
dert werden, sollen von nun an ihre Rechtskraft
verlieren, und als erloschen angesehen werden,
und sie sind auch hierin, wie in allen bürgerli-
chen Handlungen den Bestimmungen der bürger-
lichen Gesetze unterworfen.

Wenn ein Geistlicher von einem bischöfli-
chen Ordinariate eine Bestättigung künftig nach-
suchen und erhalten wird, so soll dieselbe keine
bürgerliche Wirkung haben, und einem Bethei-
ligten ein rechtliches Präjudiz daraus erwachsen.

Die bischöflichen Vikariate sollen ferner von
den Geistlichen weder eine Taxe noch eine an-
dere Abgabe unter dem Vorwande der Testamente
und Erbschaften zu fordern haben, und es kann
von ihnen bei Intestatfällen der geistlichen Perso-
nen kein Spolienrecht auf die Verlassenschaft
derselben geltend gemacht werden.

12. Dez. 1809. Die leztwilligen Dispositionen der Geistlichen R. Bl. 1809 S. 1950.
sind als bloß weltliche Gegenstände erkärt, und
die Verhandlungen der Verlassenschaften derselben
den weltlichen Gerichten zugewiesen, es können
daher in solchen leztwilligen Verordnungen Te-
staments-Exekutoren aufgestellt, und in dieser
Eigenschaft auch gristliche Personen ernannt wer-

den,

den, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß in Ansehung derselben obwaltet.

Dieselbe können in keiner anderen Beziehung als wie jeder andere weltliche Testaments-Exekutor hierbei erscheinen, und ihres Auftrages sich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsstelle entledigen. Ein Geistlicher, welcher als Testaments-Exekutor eingesetzt ist, kann in der Eigenschaft als Abgeordneter der geistlichen Behörde bei der Verlassenschaftsverhandlung nicht auftreten.

Tischtitel.

14. Sept. 1808. Die Ertheilung des landesfürstlichen Tischtitels gehört zum Wirkungskreise der Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern. R. Bl. 1808 S. 2271.

Er wird nur jenen Kandidaten des Priesterstandes verliehen, welche das zum Subdiakonat erforderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, den theologischen Lehrkursus auf einer inländischen Schule vollendet, ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig bewiesen, und sich der vorgeschriebenen Prüfung ihrer Kenntnisse unterworfen haben. Ulm. R. Bl. 1804. S. 223

14 Nov. ditto. Titulanten der Kommunen und Stiftungen haben bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal- oder Stiftungspatronate gehören, wenn es ihnen an keinen der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher vorzüglichen Anspruch auf Anstellung. R. Bl. 1808 S. 2713. §. 3.

30. Dez. 1806. Die Qualität des Tischtitels eines Säkularpriesters, oder ehemals angenommenen Religib-

giösenstandes u. s. w. geben eben so wenig einen Grund der Zulassung als der Ausschließung vom Konkurse bei Besetzung von Pfarreien.

9. April 1808. Den Städten, Märkten und Gemeinden ist künftig nicht mehr zu gestatten, Tischtitel unmittelbar zu verleihen. Die königlichen General-Landeskommissariate als Kommunalkurateln haben dagegen dieses Geschäft zu übernehmen, und dabei zu beobachten, daß in Uebereinstimmung mit der für königliche Titelverleihung festgesetzten Norm jährlich als die höchste Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeindepatronats eines General-Kommissariatsbezirkes ein Titulant angenommen werde. Die Bewerber um solche Tischtitel haben alle Bedingungen zu erfüllen, welche zur Erlangung des landesfürstlichen Titels erforderlich sind. Bloß die Söhne von Bürgern oder Mitgliedern der respektiven Gemeinden haben hierauf Anspruch. Die Magistraten oder Gemeindevorsteher behalten das Recht, die Subjekte den königlichen Kommunalkurateln in Vorschlag zu bringen; sie können jedoch die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen nur in so fern erwarten, als diese sich hiezu fähig zeigen, und nach dem Verhältnisse, in welchem die Anzahl ihrer Patronatrechte mit der Zahl 30 steht. R. Bl. 1808 S. 839.

Die Kommunalkurateln sind ferner befugt, alle Titelverleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen, wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt. Künftig wird nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronat-

tronatrechte versehen sind, der königliche Titel verliehen. Die Söhne der mit Präsentationsrechten versehenen Gemeinden haben nur bei vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf eine ähnliche Unterstützung von der allerhöchsten Stelle Hoffnung. Die Alumnen des georgianischen Seminars in Landshut haben nach dem Inhalte der Statuten entweder auf königlichen oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch. Die königlichen General-Kommissariate und Kommunalkurateln haben der allerhöchsten Stelle jährlich zu der für die Tischtitelverleihungen festgesetzten Zeit, nämlich am Anfange des zweiten Quartals des Etatsjahres, das Verzeichniß der schon bestehenden, und der neu vorgeschlagenen Kommunaltitulanten mit ihren Gutachten, sofort mit der Anzeige, der Zahl, der Kommunalpatronatrechte vorzulegen, damit die allerhöchste Stelle hierüber endlich bestimmen könne: wornach die Entschließungen durch die General-Kommissariate als Kommunalkurateln zur weitern Ausfertigung gebracht werden sollen.

30. May 1813. Bei Ertheilung der Tischtitel von Privaten, ist die Erholung der allerhöchsten Bestättigung nicht erforderlich, und es ist genügend, wenn sie den betreffenden General-Kreiskommissariaten angezeigt werden, welche am Schlusse eines jeden Jahres im Verzeichnisse der im Laufe desselben in ihren Kreisen ertheillten Privattischtitel, mit umständlicher Bemerkung der Personalverhältnisse und Qualifikation der Kandidaten, an das Ministerium des Innern einzusenden haben. R. Bl. 1813 S. 732.

Von

27. März 1809. Von der Verleihung eines Stiftungs- oder Kommunal-Tischtitels, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann, sind 10 Gulden, im entgegengesetzten Falle fünf Gulden zu entrichten, wobei eine Befreiung von der geheimen Rathstaxe eintritt. R. Bl. 1809 S. 735.

Titulanten.

31. Aug. 1785. Jene, die in Rücksicht ihrer Geistes- und Leibeskräfte wohl zu gebrauchen sind, sollen die Landesstellen durch die Ordinariate ad curam berufen lassen, G. S. v. J. 1788 S. 838.

m. s. a. u. Tischtitel.

Trauergeläute.

28. Juli 1808. Nach dem Tode eines mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, darf das Trauergeläute nicht über 3 Tage dauern. R. Bl. 1808 S. 1843.

Trauungen,

m. s. u. Eheeinsegnung.

Uneheliche Kinder.

Deren Beerdigung und Taufe, m. s. u. Beerdigung, u. u. Taufe.

Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche.

24. März 1809. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes, und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. R. Bl. 1809 S. 906 §. 47.

Vermächtniß an auswärtige Stiftungen.

10. Nov. 1811. Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen können nur mit Höchstlandesherrlicher Bewilligung gemacht werden, bei deren Nachziehung von der Landes- und Ortsobrigkeit, wohin sie gemacht wird, reversales de observando reciproco beizubringen sind. Diese Vermächtnisse sind der Nachsteuer und sonst gewöhnlichen Abgaben unterworfen. ditto 1811 S. 1720.

Verpflichtung.

27. Febr. 1814. Jeder auf eine Pfarrei oder andere selbstständige Stelle eines Seelsorgers und überhaupt auf eine stabile Pfründe beförderte Geistliche soll künftig bei seiner Einsetzung in seine Stelle dem Staate seiner Dienstes- und Staatsbürgertreue durch einen förmlichen Eid versichern. ungedruckt.

Die

Die Eidesformel soll lauten, wie folgt:

„Ich schwöre und verspreche zu Gott, auf dem heiligen Evangelium der Konstitution, und den Gesetzen zu gehorchen, — dem Könige treu zu seyn, und meine Amts- und Berufspflichten getreu, gewissenhaft und genauest, so viel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen." —

„Ich verspreche auch, an keiner geheimen Verbindung weder im Inlande noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil zu nehmen, und alles, was an mir liegt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beizutragen. — Wenn ich erfahre, daß irgend wo etwas zum Nachtheile Seiner königlichen Majestät und des Staats angesponnen werde; so will ich es der Regierung unverzüglich anzeigen.

Die Ablegung des Eides geschieht vor der Installation des Geistlichen auf seine Stelle.

Diejenige Behörde, welche den Geistlichen auf seine Pfründe zu installiren hat, soll denselben auch den in obiger Weise vorgeschriebenen Eid abzunehmen haben, folglich die Stadtpolizeidirektionen und Kommissariate, die Landgerichte und die Herrschaftsgerichte, so weit letztere das Installationsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Ueber den Akt der Eidesleistung soll ein eigenes Protokoll geführt, und von den verpflichteten Geistlichen unterzeichnet, dann zu den Installa-

stallationsakten genommen werden. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls, ist an die Kreisstelle einzusenden, und daselbst bei den einschlägigen Akten zu hinterlegen.

Verkündigungen von der Kanzel.

22. Juni 1808. Amtliche Signaturen, oder auch Privatangelegenheiten von der Kanzel nach der Predigt zu verkünden, ist verboten. — Nur landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche allerhöchsten Orts befohlen wird, sind von der Kanzel abzulesen, und die genaue Befolgung derselben durch alle dem Pfarrer zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. R. Bl. 1808 S. 1469.

Verordnungen, deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen wird, sollen auf dem Lande in der Regel an den Sonn- und Feiertagen nach geendigten Gottesdienste außerhalb der Kirche dem versammelten Volke verkündet, und dann affigirt werden.

Außer den allerhöchsten Verordnungen sind nur jene Gegenstände zur Publikation auf die Kanzel zu bringen, welche mit dem Kultus in Verbindung stehen, oder die Kirchengemeinde als solche angehen,

m. s. a. u. Gedenken der Verstorbenen.

Verlobte, Verlobungen,

m. s. u. Eheverhältniße, u. u. Gelübde.

Versteigerungen an Feiertagen.

20. März 1809. An Sonn- und gebotenen Feiertagen sollen keine öffentliche Versteigerungen vorgenommen werden. ditto 1809. S. 587.

Vorsteher, geistliche.

24. März 1809. Wenn die geistlichen Vorsteher in Erfüllung ihrer Amtspflichten sich nachlässig zeigen, so werden Se. Majestät der König als oberster Schutzherr der Kirchen dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten. R. Bl. 1809 S. 809 §. 61.

Votiv-Priester.

m. s. u. Meßgroschen.

Wahlen der Ruralkapitel,

m. s. u. Ruralkapitel.

Wallfahrtskirchen,

20. Jan. 1812. sollen, so lange die Wallfahrt besteht, und die Kirchen aus ihrem eigenen Vermögen erhalten werden können, nicht reduzirt werden. R. Bl. 1812 S. 251.

Weihe.

31. März 1804. Keinem königlichen Unterthan ist erlaubt, im Auslande eine Weihe anzunehmen, und die Konsistorien sollen ohne landesfürstliches Placet keine Dimissoriales ertheilen. Wer diesem Verbothe zuwider handelt, soll als ausgewandert behandelt werden, m. s. a. u. Domizellaren. dit. 1804 S. 349.

Wetterläuten,

m. s. u. Geläut.

Wundergeschichten,

1. Sept. 1803. sollen bei schwerer Ahndung nicht mehr von den Kanzeln verkündigt werden. ditto 1803 S. 688.

Zeremonien.

24. März 1809. In Beschränkung, oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Zeremonien, Feierlichkeiten, Prozessionen und Nebenandachten dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitige Anordnungen geschehen. R. Bl. 1809. S. 897. §. 88 bis 89.

Zwangsmittel, kirchliche.

ditto. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben, und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet. S. 914. §. 81.

Religions- und Kirchensachen.

Zweiter Abschnitt.

Protestantische Religionsverhältnisse.

Inhalt.

Anmerkung. Bei denjenigen Rubriken, welche mit einem * bezeichnet sind, kommen die darunter gehörigen Verordnungen schon im ersten Abschnitte unter dem nämlichen Betreffe vor.

Aerndte und Dankfest *
Allmosen. *
Amtliche Signaturen. *
Ansässigmachung fremder Religionsverwandte *
Antheil der Pfarrer an Gemeindegründen *
Arbeiten an Sonn- und Feiertagen *
Aufgebot der Protestanten.
Ausländische geistliche Stellen. *
Auswanderung temporäre der Priester. *
Bauwesen. *
Begräbniß. *
Begräbnißakt.
Begräbnißkosten. *
Begräbnißplätze.
Besteuerung der Geistlichkeit.
Brandversicherung geistlicher Gebäude. *
Collekten.
Conkurse.
Confirmation.
Consistorium.
Copulation. *
Dankfeste und Gebethe. *
Dekanat, Dekane.
Dienstjahre.
Dimissoriales *

* Die-

Inhalt.

Diöcesan-Synoden.
Discretionsjahre. *
Dispensation.
Distriktsdekane.
Allgemeine Bestimmung.
Organisation und Eintheilung.
Besetzung der Dekanatsstellen.
Installirung.
Amtliche Versendungen der Dekanate.
Ehe *
Ehedispensationen.
a. wegen verbotener Verwandtschaftsgrade.
b. Hinsichtlich der Trauerzeit der Verwittibten.*
c. In Beziehung auf Wiederverehlichung wegen Ehebruch geschiedener Personen.
Eheverlobungen. *
Eheeinsegnung.
Ehestreite.
Ehescheidung. *
Emeritirung.
Episcopalrechte.
Episcopate.
Episcopalgewalt.
Epitaphien. *
Evangelische Kirchengemeinschaft.
Examina pro ministerio.
Extrakte, pfarrliche. *
Feld- und Garnisonsprediger.
Feuerassekuranz. *
Gebäude, geistliche. *
Gebethe. *
Geburtsregister. *
Geistliche Behörden. *
Geistliche Gegenstände. *
Geistliche Gerichtsbarkeit. *
Geistliche Gewalt. *
Geistliche Güter. *
Geistliche Personen.
Pensionirung.
Sterbfälle.
Vergehen — Verbrechen — und Bestrafung.
Untauglichkeit durch Alter und Krankheit.
Geistliche Pfründen.
Geistlichkeit. *
Generaldekanate.
Generalkonsistorium.
Gesang in den Kirchen. *
Gewissensfreiheit. *
Glaubensgesetze. *
Glaubenskonfession *
Gottesdienst.
Hausandacht. *
Haustaufen und Trauungen.
Hochzeiten. *
Jahresberichte.
Installation.
Interkallarfrüchte.
Katechumenenlisten.

Inhalt.

Kirchen, kirchliche Gebäude. *
Kirchendienste, niedere.
Kirchenfiscale *
Kirchengemeinde.
Kirchenversammlungen. *
Kirchenzucht *
Kirchhöfe. *
Kreiskirchenräthe.
Kreiskommissariate.
Lehrvorträge der Geistlichen *
Leichengebränge. *
Liturgie.
Meßnerdienste. *
Meßnerhäuser *
Militärbegräbnisse. *
Nachsitz der Wittwen.
Namensfest Sr. Majestät des Königs.
Ordination.
Pfarramtskandidaten.
Pfarreien.
Erledigung.
Besetzung.
Beförderung.
Klassifikation.
Pfarreidismembration.
Pfarrfassionen.
Pfarreinkünfte. *
Pfarrgebäude.
Pfarrgränzen. *
Pfarrhöfe. *
Pfarrmatrikel. *
Pfarrökonomie. *
Pfarrvikariate.
Pfarrwiddumsgründe. *
Pfarrwittwen.
Präsentationen.
Präsentationstaxe. *
Predigen.
Rechtsangelegenheiten der Pfarrer und Benefiziaten. *
Reisebewilligung der Geistlichen.
Religiöse Handlungen und Gebräuche. *
Religiöse Volksblätter. *
Religionsänderung. *
Religionsbekenntniß. *
Religions- und Gewissensfreiheit. *
Religions- und Kirchengesellschaften. *
Religionskultus.
Religionsunterricht.
Religionsverhältnisse der Kinder. *
Religionsverwandte, einzelne. *
Religionswahl. *
Sammlungen. *
Seelsorger. *
Sektenstifter. *
Simultangebrauch der Kirche.
Stolgebühren. *
Streite zwischen Pfarrern und Pfarrgenossen.
Superintendenten.
Synodalaufgabe.

Sy-

Inhalt.

Synode.
Tauf.
Taufliſten und Bücher. *
Taufſcheine. *
Trauergeläute. *
Trauungen. *
Uneheliche Kinder. *
Unterſtützung der Geiſtlichen.
Verachtung des Gottesdienſtes. *
Verpflichtung. *
Verkündung von der Kanzel. *
Verlobte, Verlobungen. *
Verſteigerungen an Feiertägen. *
Vicare.
Vorſteher, geiſtliche. *
Wittwen.
Zulagsgeſuche.
Zwangsmittel, kirchliche. *

* Allmosen.

* Amtliche Signaturen.

Ansäsigmachung fremder Religions-Verwandte.

M. s. u. Religionsfreiheit.

Antheil der Pfarrer an Gemeinde-Gründen.

M. s. u. Pfarrer.

Aufgebote der Protestanten.

21. Dez. 1806. Die Verlobten sollen bei den Protestanten drei Sonntage nach einander nach der Vormittags-Predigt aufgeboten werden. R. Bl. 1807 S. 80.

11. Aug. 1813. 1) Die gänzliche Dispensation von dem Aufgebote soll im Allgemeinen fernerhin unmittelbar bei der allerhöchsten Stelle nachgesucht werden, jedoch den Generalkreis- und Lokalkommissariaten gestattet seyn, in höchst dringenden Fällen, und aus wichtigen Gründen diese Dispensation selbst zu ertheilen. ditto 1813 S. 1033.

2) Wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sind selbst die Landgerichte und Polizeibehörden zur Ertheilung dieser Dispensation ermächtiget, haben aber hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden Generalkommissariate unverzügliche Anzeige zu machen.

3)

3) Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das Juramentum de Statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

4) Die Taxe für diese Dispensation soll nach Maasgabe des Vermögens der Verlobten von den General- und Lokalkommissariaten berechnet werden.

5) Die Dispensation von dem zweiten und dritten Aufgebote haben in Zukunft die General-Kreis- und Lokalkommissariate zu ertheilen.

27. Febr. 1809. Für die Dispensation von der dritten Proklamation ist als Taxe 1 fl. 30 kr., und für die erste und zweite, welche das Ministerium des Innern ertheilt, sind 5 fl. zu erheben. R. Bl. 180 S. 499.

Die gänzliche Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote findet im Allgemeinen nicht statt.

Ausländische geistliche Stellen.

M. s. u. geistliche Pfründen.

Auswanderung, temporäre, der Geistlichen.

M. s. u. geistliche Pfründen.

Be-

*Begräbniß.

Begräbnißact.

8. Sept. 1809. Die Veredlung der Begräbnißfeier liegt dem Generalkonsistorium ob. R. Bl. 1809. S. 1508 §. 56.

*Begräbnißplätze.

Beicht.

wie zuvor. Die Veredlung der Beichtanstalt liegt dem Generalkonsistorium ob. wie oben

Besteuerung der Geistlichkeit.

29. Mai 1812. Die unverehlichten protestantischen Geistlichen sind den katholischen gleich zu halten, und denselben muß eine Congrua von 600 fl. resp. 400 fl. frei bleiben. ditto 1812 S. 994.

Bei den verheiratheten Geistlichen soll diese Congrua auf 800 fl. für die Pfarrer, und auf 600 fl. für jene, welche den katholischen Beneficiaten gleich zu achten sind, erhöht werden. Nach diesem Maasstabe sind jene Steuerschuldigkeiten zu bestimmen, welche die protestantische Geistlichkeit nach Abzug der vom Aerar zu bezahlenden Vorschüsse mit Freibehaltung ihrer Congrua zu entrichten hat, und ist der Rückstand für die verflossenen Jahre nach jenem Betrage zu berechnen, der sich für das laufende Etatsjahr ergiebt.

Der Geistlichkeit soll von den in Folge einer unterm 29. Sept. 1809 ergangenen Instanz=

Ver=

Verfügung rückständig gebliebenen Steuern von den Jahren 1807/8 und 1808/9 zwei Drittheile, von jenen der Jahre 1809/10 und 1810/11 aber ein Drittheil erlassen werden, wovon erstere in Staatspapieren entrichtet werden können, letztere aber baar zu bezahlen sind.

Col=

Collecten.

8. Sept. 1809. Das Einsammeln und Einsenden der Collekten hat der Distriktsdekan zu besorgen. R. Bl. 1809 S. 1530.

Concurse,
m. s. u. Pfarreien u. u. Prüfungen.

Confirmation.

ditto. Die Bestimmung des Alters der Catechumenen, und ihrer Aufnahme in die Gemeinde erwachsener Christen, durch die Confirmation liegt dem Generalkonsistorium ob, in dessen Wirkungskreis auch die Veredlung der Confirmationsfeier liegt. dit. S. 1508. §. 56.

13. Aug. 1811. Zur Confirmation der Kinder ist das vollendete vierzehnte Jahr festgesetzt, von welchem nur in äusserst dringenden Fällen, z. B. bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzugroßer Entfernung vom Schulorte dispensirt werden kann. Jedoch niemals vor erreichten dreizehnten Jahre. dit. 1811 S. 1003.

Consistorium,
m. s. u. Generalconsistorium.

Copulation.
m. s. u. Eheeinsetzung.

Dank:

* Dankfeste und Gebete.

Decanat, Decane.

M. f. u. General-Decanat, u. u. Distrikts-Decanat.

Dienstjahre.

3. Aug. 1812. Die Anstellung derjenigen Subjecte, welche nach der Instruction vom 23. Jänner 1809 zur Aufnahme geprüft worden sind, richtet sich nach der Ordnung, wie die Candidaten zur Aufnahms-Prüfung gelangt, und nach derselben geprüft worden sind, so, daß diejenigen, welche in Schulämtern, oder andern provisorischen Stellen Dienste leisten, immer in der Beförderungs-Liste mit ihren Koartanen in gleicher Reihe bleiben, sie mögen früher oder später in eine wirkliche Pfarrstelle übergehen. R. Bl. 1812 S. 1410.

Bei den schon früher angestellten Geistlichen aber, welche vor ihrem Eintritte ins Pfarramt Schuldienste oder andere provisorische Stellen begleitet haben, sollen zwölf Jahre, von dem Ende ihrer Universitäts-Studien an, als herkömmliche und legale Exspektanzzeit angenommen, alle über diese zwölf Jahre aber in provisorischen Stellen zugebrachten Jahre den Pfarramtsjahren gleich gezählt werden, und sowohl den Rang solcher Individuen, als ihren Anspruch auf Pfarreien einer höheren Dienst-Klasse begründen.

Auf

Auf gleiche Art sollen Kandidaten, die vor dem Jahre 1809 schon aufgenommen waren, und als Hauslehrer, oder Vikarien, oder in Schulämtern und provisorischen Stellen bisher gestanden haben, vom Ende ihrer Universitäts-Jahre an, zwölf Jahre als Exspektanz-Zeit, die länger nachher verlaufenen Jahre aber schon als wirkliche Dienstjahre zu zählen befugt seyn.

Dimissoriales,

m. s. u. Eheeinsegnung.

Diöcesan-Synoden,

m. s. u. Synoden.

Discretions-Jahre,

m. s. u. Religions-Partei u. u. Ehen.

Dispensation.

Von dem kirchlichen Aufgebote. M. s. u. Verlobte.

Distrikts-Decanate, Decane.

Allgemeine Bestimmung.

8. Sept. 1809. Zur Ausübung der kirchlichen Spezial-Aufsicht der Gränzen eines, oder wenn darin nur wenig protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte, sollen Distrikts- oder Spezial-Dekanate angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarr-Stellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distrikts-Schul-Inspektors in einer Person vereinigt werden. R. Bl. 1809 S. 1529.

In

In allen Angelegenheiten der Geistlichen und Vikarien sind sie als die erste Instanz zu betrachten. — Sie sind die gesetzlichen Mittelorgane in Beziehung auf die evangelische Kirche, und sind dem General-Consistorium untergeordnet. Ihr Geschäftsprotokoll haben sie vierteljährig dem Generalcommissariate einzusenden; m. s. a. u. Kreiskirchenrath, und Synodalaufgaben; u. Synoden, und u. Jahrsberichte.

7. Dez. 1810. **Organisation und Eintheilung der protestantischen Distriktsdecanate.** R. Bl. 181 S. 1410.

Besetzung der Decanatsstellen.

8. Sept. 1809. Bei der Erledigung von Distriktsdekanaten hat das Generalkonsistorium bei dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektionsgeschäfte durch den am meisten dazu qualifizirten Geistlichen des Kreises oder Distrikts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesetzung des Decanats zu führen hat. Auch im Falle der durch hohes Alter, oder anhaltenden Krankheitszustand eines Dekans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspektionsgeschäfte hat das Generalkonsistorium bei dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde. — — 1809 S. 1489.

Zur Wiederbesetzung erledigter Decanate hat das Generalkonsistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäftsthätig-

tigkeit und musterhaftes Verhalten, ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Distriktsdekane, wo es möglich ist, in dem Sitze des Landgerichts, oder dessen Nähe aufgestellt werden; m. s. a. u. Synodalaufgaben, u. Synoden, u. u. Jahrsberichte.

Installirung.

Sie werden durch den Kreiskirchenrath nach Vorschrift der Kirchenordnung installirt. —

Amtliche Versendungen der Decanate.

9. April 1813. Die Unterhaltung eigener Circularboten bei den Districtsdecanaten kann nicht bewilliget werden. R. Bl. 1813. S. 525.

A) Berichte und Vorstellungen, welche ein Districtsdecanat in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, so wie die Rescripte und Verordnungen, welche dasselbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat, transportirt

1) die nächstgelegene königliche Post, oder der Landgerichts- Rentamts- oder auch Administrationsbote unentgeldlich. Die Boten sind durch das königliche Generalkommissariat dazu anzuweisen, die königlichen Posten werden die Weisung dazu durch die geeignete Behörde erhalten.

2) Bei den Decanaten, welche nicht selbst in einem solchen Post- oder Botenorte ihren Sitz haben, ist für Sendungen dieser Art in der Regel dieselbe Communication zu benutzen, durch

welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte auf Kosten zur einen Hälfte des Kirchenaerars zur andern der Gemeinde regelmäßig eingerichtet werden muß; auf der ersten Poststation aber, welche betreten wird, muß alles, was zur Post gehört, dahin abgegeben werden.

3) In den wenigen Fällen, in denen ein Erlaß dieser Art besondere Eile hat, wird verstattet, einen eigenen Boten zu senden, und die Kosten dafür entweder auf das Lokal-Kirchenvermögen des Decanatsortes, wenn dieses dazu bemittelt genug ist, oder wo dieser Fall nicht statt findet, auf die zentralisirten Ueberschüsse des Kirchenvermögens des Decanatsdistrikts anzuweisen.

B) Communicationen, welche bei den Distriktsdecanaten, die ihre Wohnung nicht in einem Landgerichtssitze haben, zwischen dem Decan und dem Landrichter statt finden, sind in der Regel mit sicheren Gelegenheiten zu senden. In Fällen, welche Eile erfordern, wird die Sendung eines eigenen Botens, nach der oben gegebenen Bestimmung gestattet.

C) Eröffnungen, welche ein Distriktsdecanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diöcese durch Umlaufschreiben an alle ihm untergeordnete Pfarrämter zu machen hat,

1) sind von einem Pfarramte zum andern nach einer von dem königlichen Generaldecanat darüber festzusetzenden Ordnung durch die Gemein-

meindeglieder, welche dieses onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden.

2) Die Patrimonialorte können darin keine Ausnahme machen.

3) Das königliche Generaldecanat hat rücksichtlich dieses regelmäßig einzurichtenden Communikationsweges das weiter Geeignete zu verfügen, wobei zugleich die nöthigen Vorschriften zu geben sind, daß die Communication nicht durch saumselige Pfarrämter aufgehalten werden kann.

4) Die Dekane sind anzuweisen, solche Umlaufsschreiben nur bei hinlänglich gegründeten Veranlassungen ergehen zu lassen, worüber sie in ihren an das Generaldecanat regelmäßig zu erstattenden Generalberichten jederzeit unter einer besondern Rubric sowohl die Zahl als das Hauptmotiv der erlassenen Umlaufschreiben anzuzeigen haben.

D) In Partikularangelegenheiten, welche nur ein einzelnes Pfarramt der Diöcese betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramtes an das Distriktsdecanat, als die Eröffnungen des Districtsdecanats an das Pfarramt,

1) in der Regel zu möglichster Sicherung der Kirchenärarien auf gewöhnlichen gangbaren Communicationswegen, oder mit sicheren Gelegenheiten;

2) in dringenden Fällen aber durch einen eigenen Boten auf Kosten des Lokal-Kirchenvermögens der betheiligten Gemeinde zu versenden.

E) In Personalangelegenheiten müssen die Sendungen ohne Ausnahme auf Kosten der Betheiligten geschehen.

F) Alle Offizialsendungen müssen mit dem Decanatssiegel, und mit der Ueberschrift: K. D. S. (königl. Dienstsache) versehen werden, weil nur unter dieser Bedingung der Transport unentgeldlich geschehen kann. Betreffen aber die Dekanatssendungen Parteisachen, so ist solches aussen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen sind, auf Rechnung der Parteien von dem Decanate vorzuschiessen.

* Ehe.

Ehedispensationen, wegen verbotener Verwandschafts-grade.

8. Sept. 1809. Die Dispensationsgesuche wegen verbotener Verwandschaftsgrade von Brautleuten, und wegen Erlaß der Proklamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchensektion als Generalkonsistorium zu richten. R. Bl. 1809 S. 1510 §. 6.

Die Ehedispensationen sind beschränkt:

31. Dez. 1810. 1) auf den zweiten Grad der Blutsverwandschaft, und im ersten Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie. ditto 1811 S. 517.

2) Im zweiten Grade der Blutsfreundschaft in gleicher Linie;

3) auf die Freundschaft zwischen Muhmen und Neffen.

Entferntere Grade bedürfen keine Dispensation, und nähere Verwandschaftsgrade sind als indispensable erklärt.

Die Taxe für Ehedispensationen in verbotenen Graden wird nach dem näheren oder entfernteren Verwandschaftsgrade und dem Vermögen beider Verlobten regulirt.

Hin-

*Hinsichtlich der Trauerzeit der Verwittibten.

In Beziehung auf Wiederverehlichung, wegen Ehebruch geschiedener Personen.

22. Junk 1811. Bei Verehlichung wegen Ehebruch geschiedener Personen mit dem Ehebrecherischen Theile ist an die königliche allerhöchste Stelle zu berichten, und die Entscheidung darüber zu erwarten. ungedruckt.

*Eheverlobungen.

*Eheeinsegnung.

6. Julk näml. Jahr Bei allen protestantischen Pfarreien des Königreichs soll künftig durchgängig die Trauung dem Pfarrer des Sprengels der Braut zukommen. R. Bl. 1811 S. 879.

2. Okt. näml. Jahr Die Bewilligungen zu Haustrauungen, und der Trauung im Auslande gehören zur Competenz der General-Kreis- und Local-Kommissariate. dit. S. 1497

8. Sept. 1809. Die Veredlung der Trauungsfeier liegt dem General-Konsistorium ob. — — 1809 S. 1509 §. 56.

27. Febr. näml. Jahr Die Trauungen sollen auch in den sogenannten geschlossenen Zeiten oder verbotenen Zeiten ohne vorherige Anfrage oder Taxerlegung bei den Protestanten erlaubt seyn; die Hochzeiten müssen aber in der Stille und ohne Tanz begangen werden. dit. S. [illegible].

Ehestreite,

8. Sept. näml. Jahr und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin S. 1511 §. 64.

ankommt, sind von dem Ressort des General-Konsistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Civilobrigkeit.

8. Juli 1806. 1) Alle protestantischen Ehestreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist. R. Bl. 1806 S. 285.

2) Ist dieses nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes; so muß der klagende Theil bei dem ersteren seine Vorstellung übergeben, und darin die Gründe seines Scheidungsgesuches ausführen.

3) Findet sie dieser Richter offenbar unerheblich, so muß er den Kläger zur friedlichen Fortsetzung der Ehe ernstlich ermahnen.

4) Bestehet aber der klagende Theil auf seinem Vorsatze, so muß der Richter mit Beiziehung des ordentlichen, oder eines andern Predigers seiner Konfession, auch nach Befinden der nächsten Anverwandten, vorzüglich der Aeltern, die Aussöhnung unter den Eheleuten versuchen, und aus allen Kräften sich bemühen, das gute Vernehmen wieder herzustellen.

5) Den Aussöhnungsversuch kann der Richter dem Prediger anfänglich auch allein überlassen, wenn er sich besseren Erfolg hiervon versprechen zu können glaubt.

6) Die persönliche Erscheinung der Parteien bei dem Aussöhnungsversuch ist schlechterdings nöthig. Sie können dazu durch die in ähnlichen Fällen gesetzlichen Zwangsmittel angehalten werden.

7)

7) Sollte die Beiziehung eines Predigers in einem Falle durch Umstände verhindert werden, so darf der Aussöhnungsversuch von dem ordentlichen Richter doch nicht unterlassen werden.

8) Nur wenn es unmöglich wäre, beide Theile persönlich zusammen zu bringen, fällt der Versuch der Güte weg.

9) Bei diesem gütlichen Verfahren muß der Richter zugleich den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeiten zu erforschen, und diese durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes aus dem Wege zu räumen suchen.

10) Ist der Aussöhnungsversuch ohne Erfolg geblieben, so sendet der ordentliche Richter die Klage mit den Akten des gütlichen Verfahrens dem betreffenden Hofgerichte ein.

11) Zugleich hat ersterer nach Umständen Bedacht zu nehmen, daß es den Kindern an der Erziehung und dem nöthigen Unterhalte nicht gebreche, sofort nach den Gesetzen hinlänglich dafür zu sorgen.

12) Das Hofgericht hat sodann, wenn ein Untergericht das gütliche Verfahren leitete, vor allen zu untersuchen, ob dabei zur Erhaltung der Ehe nichts vernachlässiget wurde, und nach Ermessen die Mängel ersetzen zu lassen.

13) Ist aber das gütliche Verfahren erschöpft, so hat das Hofgericht mit der Klage nach den Grundsätzen des protestantischen Konsistorial- und Hofgerichts-Prozesses zu verfahren.

14)

14) Ist das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angesessen ist, zugleich dessen ordentlicher Richter, so hat es bei einer dahin gebrachter Ehescheidungsklage vor allen einen Kommissär zum Versuche der Güte zu ernennen, und dazu ein solches Subjekt, wo möglich, protestantischer Religion, in oder ausser dem Kollegium zu wählen, von welchem sich ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

15) Dieser Kommissär hat bei dem Aussöhnungsversuche die Vorschriften §. 3 — 9 zu beobachten, und, wo er gerichtlichen Zwanges bedarf, hat ihn das Hofgericht zu unterstützen.

16) Ist das gütliche Verfahren des Kommissärs ohne Erfolg geblieben, so hat dann das Hofgericht, wie §. 13 bereits verordnet ist, die rechtliche Verhaltung weiter fortzusetzen.

17) Das Hofgericht hat übrigens den Versuch der Güte, sowohl vor dem Hauptbescheide als vor dessen Eröffnung zu wiederholen, wenn nicht schon vorläufig Gewißheit vorhanden ist, daß eine Aussöhnung unmöglich ist.

18) In Konsistorialsachen der protestantischen Unterthanen haben sich diese zuerst an ihren Pfarrer, und dieser, als berichtgebende Stelle, an das protestantische Konsistorium zu wenden.

8. Okt. 1813. Das Verfahren in Ehestreitigkeiten soll mit Ausnahme des Sühneversuches, bei welchem nach der vorstehenden Instruktion vorzuschreiten ist, durchaus summarisch seyn, und sich hiebei überall nach den Grundsätzen des Judiziar-Co- ungedruckt.

der über das summarische Verfahren, und der summarischen Beweiß, so wie auch der Berufungs-Fatalien und Förmlichkeiten geachtet werden.

Emeritirung.

8. Sept. 1809. Die Emeritirungsgesuche der protestantischen Geistlichen eignen sich zu den General-Kreiskommissariaten, welche dieselbe mit Gutachten an das Ministerium des Innern befördern, worüber alsdann das General-Konsistorium die weiteren Anträge macht. R. Bl. 1809 S. 1496. und 1524.

Episcopal-Rechte.

wie oben. Die Kreiskirchenräthe haben über alle den Episcopal- und Patronatsrechten des Regenten zu wiederlaufenden Ereignissen durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten; m. s. a. in d. I. Bd. unter gutsherrliche Gerichtsbarkeit. S. 125. dit. S. 1528.

Episcopate,

m. s. u. General-Consistorium.

Episcopat-Gewalt.

17. März 1809. Ueber die in dem Königreiche bestehenden protestantischen Kirchen wird durch die General-Kreiskommissariate als die Mittel-Organe des General-Konsistoriums ausgeübt, welche die Stelle der General-Decanate oder Superintendenten vertreten; m. s. a. u. Kreiskirchen-Räthe. dit. S. 570.

Die-

25. Okt. 1810. Diese Mittelorgane bestehen in den vier Ge= neral = Decanaten zu Baireuth, Ansbach, Re= gensburg und München. R. Bl. 1810 S. 1138.

*Epitaphien.

Evangelische Kirchengemeinschaft, m. s. u. General = Konsistorium.

Examina pro Ministerio, m. s. u. Prüfungen.

*Extracte, pfarrliche.

Feld=

Feld- und Garnisonsprediger.

8. Sept. 1809. Wenn für die königlichen Truppen Feld- oder Garnisonsprediger anzustellen sind, so hat das Ministerium des Innern auf Ansinnen des Ministeriums des Kriegswesens durch das Generalkonsistorium die dazu tauglichen Individuen auszuwählen, sie zu instruiren, sie zu verpflichten, und in einzelnen Amtsverhältnissen auf ihre Berichte, und Aufragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen zu lassen. R.Bl. 1809 S.1498.

30. März 1812. Ihr Gehalt besteht in 50 fl. monatlich, einer Fleisch- und Brodportion. Zur Bedienung wird ihnen ein Soldat als Kapelldiener, dann ein herrschaftlicher Wagen zu zwei Gespann zu Fortschaffung ihrer Person, und des Kapellenzeltes bewilliget. ditto 1812 S. 717.

*Gebethe.

*Geburtsregister.

* Geistliche Gegenstände.

*Gemischter Natur.

*Geistliche Gerichtsbarkeit.

*Geistliche Gesellschaften.

* Geistliche Gewalt.

* Geistliche Güter.

* Geistliche Personen.

Pensionirung.

8. Sept. 1809. Die Pensionsgesuche der Geistlichen, und der übrigen Kirchendiener gelangen durch das Generalkommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichen Berichte. R. Bl. 1809. S. 1524.

Sterbfälle protest. Geistlichen.

17. März 1809. Die Anzeige der Todesfälle der Geistlichen hat von ihrem vorgesetzten Dekanate an das General-Kreiskommissariat zu geschehen. dit. S. 569.

Vergehen, und Verbrechen — Bestrafung.

8. Sept. — — Wenn Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, so hat das Generalkonsistorium bei dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dit. S. 1489.

das-

dasselbe die verschiedenen Grade der Correktion mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge, und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen hat.

Die anzuwendenden Strafmittel bestehen nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung, und Strafbedrohung in Geldstrafe, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere, oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Entziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entsetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

Das General-Konsistorium soll auf das Gutachten des General-Kreis-Kommissariats, als Generaldekanats auf die oben bezeichnete geringere Strafe mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruheversetzung derselben durch das Ministerium des Innern bei Sr. Majestät dem Könige antragen.

Ein solcher Antrag muß aber durch alle denselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension — oder Ruhegehalt die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen würde, so wird die Sache von Sr. Majestät dem Könige an den geheimen Rath verwiesen, und dessen Gutachten vernommen; ob

der

der Angeschuldigte vor dem Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre. Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorher gegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung als Straffälligen statt finden.

Untauglichkeit durch Alter und Krankheit.

23. Jan. 1809. Hochbejahrte oder durch Krankheit dienstesunfähige Geistliche haben auf Unterstützung Anspruch; diese kann ihnen entweder durch Resignation und Pensionirung, oder durch Gehaltszulage zur Haltung eines Pfarrvikars zu theil werden, m. s. u. Pension-Resignation. u. u. Pfarrvikarien, — Emeritirung. N. Bl. 1809. S. 237.

Geistliche Pfründen.

27. Dez. 1808. Inländische Kandidaten, welche unter der vorigen Verfassung ihres Vaterlandes im auswärtigen Gebiete als Vikarien oder Pfarrer angestellt worden sind, ist die freie Konkurrenz bei der Eröffnung geistlicher Amtsstellen bewilligt. dit. S. 44.

Sie müssen aber bei der Bewerbung um solche Pfarrämter nachweisen, daß ihnen bei der auswärtigen Anstellung von den ihnen vorgesetzten inländischen Konsistorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherrischer Dienste, und die ausdrückliche Versicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden sey.

Auch sind sie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgesetzten Behörden Zeugnisse für ihre

Geschicklichkeit, treue Amtsführung, und ihr sittliches Wohlverhalten beizubringen.

Sie müssen sich wie alle inländische Kandidaten, vor ihrer wirklichen Anstellung im geistlichen Amte auf eine Pfarrei der Prüfung pro Ministerio vor dem General-Ministerium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf solche Stellen befördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualifikation und Exspektanzzeit angemessen sind.

Jeder Kandidat oder Vikar, welcher solche anzunehmen wünscht, muß allen Forderungen, welche die Gesetze über Auswanderungen, und die Verordnungen über die Vorbereitung der Kandidaten zum Dienste des Vaterlandes vorschreiben, volles Genüge leisten.

*Geistlichkeit.

Generaldekanate.

17. März 1809. 25. Okt. 1810. Die General-Kreis-Kommissariate vertreten die Stelle der Generaldekane, und werden in vier Generaldekanate eingetheilt: R. Bl. 1809 S. 571. ditto 1810 S. 1138.

1) zu Baireuth für den Mainkreis,

2) zu Ansbach für den Rezatkreis, und die Stadt Nürnberg,

3) zu Regensburg für den Regen-, Ober- und Unterdonaukreis, und die Stadt Augsburg,

4) zu München für den Isar-, Iller- und Salzachkreis.

17. März 1809. Die General-Kommissariate sind in ihrer Eigenschaft als Generaldekanate aufsehende und ditto 1809 S. 571.

voll-

vollziehende Organe des General-Konsistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Konsistoriums zu bringen, die Mittel zur Hebung derselben vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Ansehen erhalten, und die Zuwiderhandelnden zurecht gewiesen werden. Bei allen kirchlich-staatsrechtlichen, und kirchlich-staatspolizeilichen Gegenständen haben die General-Kreis-Kommissariate nicht als protestantische Generaldekanate, sondern lediglich als landesfürstliche-weltliche Behörden nach dem Edikte vom 17. Juli 1808., (m. s. d. I. Bd. u. Kreis-Kommissariate) zu erscheinen, und zu handeln, und in Beziehung auf diese bleiben die geographischen Gränzen eines General-Kommissariats unverändert. Den Kreis-Kommissariaten als Generaldekanaten sind protestantische Kreis-Kirchenräthe beigegeben, m. s. u. Kreis-Kirchenräthe.

Die sich auf reinkirchliche Gegenstände beziehenden Funktionen und Vorträge, soll der General-Kommissär dem protestantischen Kreis-Kirchenrathe allein überlassen, und blos die Expeditionen seiner Anträge verfügen, wenn er keinen Anstand dabei findet, außerdem ist die Expedition zu suspendiren, und binnen 8 Tagen mit Bericht an das Ministerium des Innern einzusenden.

Ueber die Gegenstände der eigentlichen protestantischen Kirchengewalt soll bei den General-Kommissariaten ein besonderes Protokoll geführt werden, welches vierteljährlich mit den Geschäftstabellen nach beigesetzter Unterschrift des General-Kommissärs, des Sekretärs, und dem Revidit des Kreis-Kirchenrathes an das Ministerium des Innern einzuschicken, und von da dem General-Konsistorium zur Einsicht mitzutheilen ist.

8. Sept. 1809. Am Schlusse eines jeden Jahres hat dasselbe einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden Generalbericht mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Dekanatsprotokolle und Jahrberichte über Pfarrämter zu erstatten. R. Bl. 180 S. 1525.

17. März näml. Jahr Alle Eingaben in eigentlichen Kirchensachen von Parteien, Pfarrern, Dekanen, u. s. f., so wie alle Entschließungen müssen an dasjenige Kreis-Kommissariat gerichtet werden, welchem das Generaldekanat aufgetragen ist. ditto S. 579

Alle Ausfertigungen geschehen durch das General-Kreis-Kommissariat in der allgemein vorgeschriebenen Form, mit dem Beisatze: als protestantisches Generaldekanat, und werden an die betreffende untergeordnete kirchlichen Behörden unmittelbar gesendet; jedoch soll allzeit das zugetheilte General-Kommissariat durch eine Abschrift von der Ausfertigung in Kenntniß gesetzt werden.

Geschäfts-Correspondenzen zwischen den Kreis-Kirchenräthen, und dem protestantischen Theile der Kirchensektion finden nicht statt.

Die

Die unmittelbaren Organe der Generaldekane sind:

a) die Distrikts- oder Spezialdekane, m. s. u. Distriktsdekane, b) die Pfarrer, m. s. u. Pfarrer.

General-Konsistorium.

8. Sept. 1808. Das General-Consistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Confessionen wird durch die Ministerialsection gebildet, und sie besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat und der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte. R. Bl. 1808 S. 2275.

8. ditto. 1809. Das General-Konsistorium als eine besondere Abtheilung der erwähnten Sektion steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern, und unter seiner obersten Leitung, und kann ohne dessen Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen. ditto. 1809 S. 1491.

Die dem General-Konsistorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe sind: die General-Kreis-Kommissariate (m. s. u. Generaldekanate) die theologische Prüfungs-Komission, m. s. u. Prüfungen, die Distriktsdekanate, (m. s. u. Distriktsdekanate) und die Pfarrämter (m. s. u. Pfarrer).

In den Wirkungskreis des General-Konsistoriums gehören:

a) die Prüfung, Ordination und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit;

b) Anstellung und Beförderung der Geistlichen;

c) Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen, und Versorgung ihrer Wittwen;

d) Anstellung der Patronatsgeistlichen;

e) Anstellung von Feld- und Garnisonspredigern.

f) Besetzung der Dekanatsstellen;

g) Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener;

h) Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener;

i) Bewilligung von Heurathe-, Urlaubs- und Reisegesuchen.

k) Mitwirkung bei Besetzung theologischer Stellen;

l) Oberaufsicht über die Parochial-Verhältnisse;

m) Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft.

n) Oberaufsicht über die Lehre und den Cultus;

o) Oberaufsicht über die Disziplin der Gemeinden;

p) Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher;

q) Festsetzung der Stolgebühren;

r) Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen;

s)

s) Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener;

t) Oberaufsicht über die Kirchengüter.

Am Jahresschlusse hat das General-Konsistorium aus eingeschickten Jahresberichten der General-Kreis-Kommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesamtgemeinde, und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet durch das Ministerium des Innern Sr. Majestät dem König vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchenbeschreibung und Kirchenstatistik der protestantischen Gesamtgemeinden das, was sich zur Kenntniß des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

*Gewissensfreiheit.

*Glaubensgesetze.

*Glaubenskonfession.

*Gottesdienst.

8. Sept. 1808. 24. März 1809. Die oberste Leitung des Gottesdienstes geschieht durch das General-Konsistorium. R. Bl. 1808 S. 2275. ditto 1809 S. 915. §. 88.

Ausübung.

8. Sept. ditto. In der Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes soll die protestantische Gesamtgemeinde erhalten, und geschützt werden, worüber das General-Konsistorium zu wachen hat. dit. S. 1516.

Aus-

* Ausschließung.

17. März 1809. Ueber die Ausschließung der Pfarrgenossen vom Gottesdienst, und von den Sakramenten durch die Pfarrer ist von den General-Kommissariaten gutachtlicher Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten. N. Bl. II S. 574.

* Hausandacht.

Haustaufen, u. Haustrauung.

m. s. u. Taufe, u. u. Trauung.

Heirathsbewilligung.

2. Okt. 1811. 8. Sept. 1809. Für bereits stabile protestantische Geistliche kommt dem General- Kreis- und Lokal-Kommissariate zu, wobei die genaueste Rücksicht auf die über Heirathsbewilligung bestehenden Gesetze um so mehr zu nehmen ist, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarr- Wittwen- Versorgungsanstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwengehalt ertheilt wird. Für Kandidaten, Vikarien und Substituten sollen gar keine Heirathsbewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können. R. Bl. 1811 S. 1501. ditto 1809 S. 1524

Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheirathung die Bewilligung bei den ihnen vorgesetzten Distriktsdekanaten und Landgerichten einzuholen.

* Hochzeiten.

Jahresberichte über das protestantische Kirchenwesen.

:opt. 309. Distriktsdekane haben die Jahresberichte der sämtlichen Pfarrämter mit ihrem eigenen Jahresbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte, und eine genaue, unparteiische Konduitliste über alle Geistlichen, ꝛc. Vikarien und Kandidaten des Kapitels an das General-Kommissariat einzuschicken, (m. s. a. u. Synode) aus welchen der Kreis-Kirchenrath seinen Jahresbericht zusammenstellt, und durch das General-Kreis-Kommissariat an das General-Konsistorium einschickt. R. Bl. 1809 S. 1532.

Installation.

Jän. inl. Jahr Die Installation oder Einsetzung des Patronatspfarrers wird ebenfalls in königlichen Namen durch den Distriktsdekan und den Patrimonialgerichts-Verwalter vollzogen. ditto S. 240.

18. Sept. ditto. Die Installation der Geistlichen hat der Dekan, die Installation der Distriktsdekane, der Kreis-Kirchenrath nach Vorschrift der Kirchenordnung zu vollziehen. dit. S. 1526. 1533. §. 10.

Bei Installation der Distriktsdekane soll auf den Zustand der Dekanats-Registraturen, und bei Installation der Pfarrer auf die vorschriftsmä-

näßig zu führenden Kirchenbücher die größte Aufmerksamkeit gerichtet werden.

Interkalarfrüchte.

27. Nov. 1809. Bei der vier bis sechs Wochen andauernden, von benachbarten Geistlichen unentgeldlich zu besorgenden Amtsverwesung erledigter Stellen sind die binnen dieser Zeit anfallenden Interkalarfrüchte den Pfarrvacatur- und geistlichen Pensionsfonde zu verrechnen. R.Bl. 1809 S. 1892.

Ka-

Katechumenenlisten

8. Sept. 1809. sollen von den Pfarrämtern an die Distriktsdekane eingeschickt werden, welche sie mit ihren Bemerkungen an das General-Kreis-Kommissariat zur Revision einschicken. R. Bl. 1809 S. 1528.

*Kirchen, kirchliche Gebäude.

Kirchendienste, niedere.

wie zuvor. Die Verpflichtung der niedern Kirchendiener hat der Distriktsdekan vorzunehmen. dit. S. 1533

*Kirchenfiskale.

Kirchengemeinde.

24. März 1809. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude, besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestatteten Wege aufzubringen vermögen. dit. S. 918. §. 103.

Kirchengesang.

8. Sept. 1809. Die Verbesserung des Kirchengesanges liegt dem General-Konsistorium ob. dit. S. 1508 §. 56.

*Kirchengesellschaften, deren Eigenthum.

*Kirchengewalt.

*Kir=

Kirchenordnung.

8. Sept. 1809. Auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung haben die General-Kreis-Kommissäre zu achten, und die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen. R. Bl. 1809 S. 1524.

*Kirchenpfründe.

Kirchenrituale.

8. Sept. 1808. Die Bewahrung und Verbesserung des Kirchenritus liegt dem General-Konsistorium ob. — — 1808 S. 2271.

*Kirchenstaats-Polizei.

Kirchenstühle.

9. Okt. 1813. Aus Veranlassung verschiedener Aufragen, die Verleihung, Bezahlung, Bauunterhaltung ꝛc. der Kircheustühle in den protestantischen Kirchen betreffend, werden hierüber folgende Bestimmungen festgesetzt. Die Verleihung der Kirchenstühle ist den Kirchenvorständen, deren erstes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer ist, und welchen die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweise obliegt, übertragen. Eben dieser Bestimmung wird auch für die protestantischen Kirchen des Königreichs Baiern durchgängige Gültigkeit hierdurch ertheilt. Wo die aus den Gemeindegliedern zu bildenden Kirchenvorstände noch nicht bestehen, da steht die Verleihung der Kirchenstühle bis auf weitere Verordnung dem Pfarrer zu. ungedruckt.

Auf die Erlangung der Kirchenstühle ist ohne Absicht auf wucherlichen Gewinn eine verhältnißmäßige Abgabe zu legen, welche dem Lokal-Kirchenvermögen ausschließend zugehört,

daß

das dagegen auch die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kirchenstühle durchgängig zu bestreiten hat.

Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenstuhlgelder wird nicht festgesetzt, indem die Regulirung dieser Gelder mit Grund auf die Verschiedenheit des Lokal-Kirchenvermögens Rücksicht genommen und die Taxe höher oder niedriger gesetzt wird, je nachdem eine Gemeinde ihre Kirche schon mehr oder minder dotirt hat, und das Lokal-Kirchenvermögen zu Bestreitung der Bedürfnisse mehr oder weniger zureicht. Es wird jedoch hierüber folgendes ausdrücklich bestimmt:

a) Das bisher observanzmäßig entrichtete Kirchenstuhl-Geld ist durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben;

b) fänden sich noch Gemeinden, bei welchen bisher noch kein Kirchenstuhl-Geld eingeführt wäre, bei solchen ist die Erhebung desselben, wenn das Lokal-Kirchenvermögen die Bedürfnisse nicht vollständig zu bestreiten vermag, für die Zukunft anzuordnen;

c) eben so ist bei unzureichenden Lokal-Kirchenvermögen in den Gemeinden, welche bisher ein unverhältnißmäßig geringes Kirchenstuhl-Geld bezahlt haben, die Taxe nach Umständen zu erhöhen;

d) diese Erhöhung soll aber in keinem Falle das Maximum, das bisher observanzmäßig als das höchste Kirchenstuhlgeld in einer Kirche des nämlichen Dekanatsdistrikts bezahlt worden ist, übersteigen;

e)

e) dagegen soll aber auch das einzuführende oder neu zu regulirende Kirchenstuhlgeld so bemessen werden, daß in keinem Falle die jährliche Einnahme davon weniger betrage als die jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchenstühle erfordert;

f) durch besondere Stiftungen, oder sonst verordnungsmäßig erworbene Rechte Einzelner auf gewisse Kirchenstühle können durch diese allgemeinen Bestimmungen keine Verkürzungen erleiden.

Die Einhebung der Kirchenstuhl-Gelder hat durch die Pfarrämter zu geschehen, welche darüber mit der einschlägigen Stiftungs-Administration wie über andere Gefälle aus dem Klingelbeutel u. s. w. jährlich abzurechnen haben. Den Stiftungs-Administratoren steht ein weiterer Einfluß auf obiges Geschäft nicht zu: weshalb diese durch die königlichen Generalkommissariate, als Kreis-Stiftungs-Administrationen, von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen sind.

Da bei einzelnen Kirchen zur Zeit noch die Observanz besteht, daß die Kirchenstuhlgelder entweder ganz oder zum Theil von dem Pfarrer als Besoldungstheil dekretmäßig bezogen werden; so muß es dabei zwar vor der Hand sein Verbleiben behalten; allein es ist dafür zu sorgen, daß diese Unregelmäßigkeit bald möglichst gehoben und eine gleichförmige Ordnung hierin eingeführt werde. Es wird demnach verordnet: a) daß bei künftigen Erledigungen solcher Pfarreien dieser

ungeeignete Besoldungsbezug aufgehoben, und die Einnahme dem Lokal-Kirchenvermögen zugewiesen; b) ein Verzeichniß der Pfarreien, wo noch jene Unregelmäßigkeit statt findet, sogleich gefertiget werden soll, damit dies bei vorkommenden Erledigungsfällen um so weniger übersehen, und bei den Anträgen zu Wiederbesetzung solcher Pfarreien Rücksicht genommen werde.

Rücksichtlich der Unterhaltung der Kirchenstühle bei den Kirchen, bei weichen der Pfarrer noch in einen solchen Bezuge der Kirchenstuhl-Gelder steht, wird bestimmt, daß die Kosten jener Unterhaltung einstweilen, bis die obige Purifikation zu Stande gebracht werden kann, ganz der bisherigen Observanz gemäß zu bestreiten seyen.

*Kirchentrachten.

*Kirchenvermögen.

*Kirchenversammlungen.

*Kirchenzucht.

*Kirchhöfe.

*Kreiskirchenräthe.

17. März 1809. Die dem General-Kommissär als General-dekane beigegebenen Kreis-Kirchenräthe haben gleichen Rang und Uniform, wenn sie nicht in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben, mit den übrigen Kreisräthen; und ein Gehalt 1600 fl. Wo es geschehen kann, sollen sie das protestantische Schulwesen mit übernehmen. R. Bl. 18 S. 571.

Sie

8. Sept. 1809. Sie haben unter der Leitung, und im Namen des General-Kreis-Kommissariats alle in Beziehung auf protestantische Kirchenangelegenheiten demselben angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem General-Kommissär Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen. R. Bl. 1809. S. 1525.

Sie sind besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Kultus, deren Beförderungsmittel, und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinen des Kreises beauftragt. Sie haben die Synodalaufgaben zu besorgen (m. s. u. Synodalaufgabe), die Synodal- und Visitationsberichte der Distriktsdekanate, und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren, und ihre Bemerkungen beizusetzen (m. s. u. Generaldekanate). Auch kommt ihnen zu, die Censur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und andere praktische Aufsätze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig abzufassen, und die Resultate derselben, theils den Distriktsdekanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem GeneralKonsistorium berichtlich mitzutheilen.

Ueber die sämmtlichen Distriktsdekane des Kreises haben sie Konduitlisten an das General-

Kons-

Konsistorium durch das General-Kreis-Kommissariat einzuschicken, m. s. a. u. Jahresberichte.

Kreis-Kommissariate,

m. s. u. Generaldekanate.

*Lehrvorträge der Geistlichen.

*Leichengepränge.

Liturgie.

8. Sept. 1808. Die Bewahrung und Verbesserung der Liturgie liegt dem General-Konsistorium ob. — R. Bl. 1808 S. 2271.

17. März 1809. Die Oberaufsicht auf die vorgeschriebene Liturgie gehört zu dem Geschäftskreis der General-Kommissariate, welche als General-Decanate erklärt sind. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchen-Aufsicht auf die Beobachtung der Liturgie zu sehen; m. s. a. u. Prüfungen. — — 1809 S. 569. §. 12. u. 13.

* Meßnerdienste.

* Meßnerhäuser.

Nachsitz der Wittwen,

m. s. u. Wittwen.

Namensfest Sr. Maj. des Königs von Baiern.

2. Okt. 1806. In den protestantischen Kirchen soll eine dieser Nationalfeierlichkeit angemessene Predigt gehalten werden. R. Bl. 1806 S. 363.

Ordination der protestantischen Geistlichkeit.

8. Sept. 1809. Die Bewilligung zur Ordination für die zu Vikariaten bestimmten Kandidaten ertheilt das General-Konsistorium. R. Bl. 1809 S. 1493.

23. Jan. ditto. Jedem Kandidaten, der zu Folge der Prüfung das Attest der Aufnahme mit einer der 5 ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreis-Dekanat seinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des General-Konsistoriums, die Ordination der eingeführten Kirchenordnung gemäß ertheilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sey. ditto. S. 208.

Die Ordination ist jedem Kandidaten ganz Kostenfrei zu ertheilen.

Pfarramts-Kandidaten für protestantische Pfarreien.

Prüfung.

23. Jan. 1809. Mit allen denjenigen, welche sich dem Pfarramte bestimmen, ist eine sorgfältige Prüfung, sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung vorzunehmen. N. Bl. 1809. S. 185.

Die Prüfung der Kandidaten ist eine doppelte. Die erste, oder Aufnahmsprüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß zu predigen, und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen.

Die zweite, oder Anstellungsprüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte statt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden, über seine vorschriftsmässige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation des Kandidaten entscheiden,

und

und ihm seine Befähigungsnote, im Verhältniss zu andern gleichzeitigen Kandidaten oder zu den übrigen Kompetenten um eine erledigte Pfarrstelle zugetheilt werden.

Die erste Prüfuug soll in der Nähe der Universität, worauf dieselben ihre theologischen Studien zu vollenden haben, statt finden, wozu eine eigne Prüfungskommission zu errichten ist.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird von der Prüfungskommission ein Termin zur Aufnahmsprüfung angesetzt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitätsstudium vorschriftsmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studierende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

Jeder die Akademie verlassende studierende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungskommission, um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt und nähere Anweisung des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

Dieser Anmeldung hat jeder Studierende sogleich die erforderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1) Das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität.

2) Verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesung gehört hat, worin nicht blos der Fleiß im Besuch der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen bezeugt werden soll.

3) Ein Zeugniß des akademischen Senats und Gerichtes, über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

Eben dieser Anmeldung hat jeder Studierende eine selbst entworfene kurze Lebenslaufbeschreibung nach Vorschrift beizufügen.

Kein studierender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen, von dem General-Konsistorium zu ertheilenden Dispensation, später als im ersten Monate nach geendigten Universitäts-Studien, sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studierenden giebt die Prüfungskommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termin einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit den dabei zu Grunde gelegten Dispositionen 8 Tage vor den ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung an die Kommission einzuschicken hat.

Die Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öf-

fent-

fentlichen Sonntags- oder Wochengottesdienste vor versammelter Gemeinde und im Beiseyn der Prüfungskommission von dem Kandidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

Alsdann hat der Kandidat im Beiseyn der Prüfungsmitglieder mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechisiren über die ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie anzustellen.

Zur schriftlichen Prüfung giebt jeder Examinator dem Kandidaten schriftlich zu beantwortende Fragen auf. Eine Frage soll dogmatischen, eine ethischen, zwei andere exegetischen Inhalts seyn, und zwei Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmengeschichte, besonders des Reformationszeitalters gewählt werden. Dem Kandidaten kann auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe desto besser abnehmen läßt. Der Examinand kann die aufgegebenen Extemporal-Aufsätze in lateinischer oder deutscher Sprache abfassen, wenigstens die Hälfte derselben soll lateinisch bearbeitet werden.

Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporal-Aufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, die Prüfungsgegenstände selbst aber werden in deutscher Sprache behandelt.

Die

Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1) soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden;

2) soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht blos übersetzt, sondern auch erklärt werden.

Mit kritischen Untersuchungen ist der Examinand zu verschonen, es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben.

3) Auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden.

4) Vorzüglich ist er über die praktischen Gegenstände, und über die wichtigsten Begebenheiten aus der Kirchengeschichte, aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, über die Grundsätze der Didaktik und Pädagogik, und ihrer Anwendung, aus der Homiletik und Katechetik zu fragen.

Der der Prüfungskommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen, ob der Examinand so viel Kenntnisse der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechtes und

der

der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarrvikariats nöthig ist.

Wenn mehrere Studierende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den schwächesten gezeigt hat.

Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liegt, und ihn verbessern könne.

Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin die vorgeschriebenen Punkte genau anzugeben sind.

Die Spezialurtheile sollen dem Prüfungsprotokoll beigelegt, und das Protokoll selbst von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber, steht es dem dissentirenden Examinator frei, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit

un-

unter seiner Unterschrift besonders zum Protokoll zu geben.

Dieses Protokoll ist sodann nebst seinen Beilagen acht Tage nach vollendeter Prüfung an das General-Konsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahms-Attestes zustehet.

Dem zur Aufnahme Würdigen wird das Attest von dem General-Konsistorium nach den vorgeschriebenen Grundsätzen ausgefertigt.

Jeder Kandidat muß sich mit d.m, vom General-Konsistorium erhaltenen Aufnahms-Attteste bei dem Distrikts-Dekan, in dessen Diözes er wohnt, melden, sich denselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsorts anzeigen.

Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs-Kommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, so wie aus den für die Kandidaten ausgefertigten Attesten wird bei dem General-Konsistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüfte Kandidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungsnoten, ob sie

1) Vorzüglich gut,
2) sehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) nothwendig befähigt befunden worden

sind, eingetragen werden.

Eben so wird ein Register der mit der Note

6) schwach, und

7) untüchtig, entweder auf eine Zeitlang, oder auf immer zurückgewiesenen Subjekte abgefaßt.

Sollte ein Kandidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren seye, so steht es demselben frei, sich an das General-Konsistorium zu wenden, und von demselben nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Kandidatenliste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Rekurs an das General-Konsistorium spätestens innerhalb 6 Wochen von der ersten Prüfung an, genommen werden.

Alle Kandidaten sind vor ihrer Anstellung im Pfarramte oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besondern Prüfung pro ministerio unterworfen. Diese zweite oder Anstellungsprüfung bleibt ausschließlich dem General-Konsistorium vorbehalten; das General-Konsistorium setzt in jedem der 4 Monate, Mai, Juni, Juli und August einen Termin zur Anstellungsprüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher, durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Kandidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstzeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte mel-

den

den zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediat-Pfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können.

Beim Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Kandidaten, hat das General-Konsistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstes-zeit zunächst bei Pfarr-Besetzungsvorschlägen berücksichtiget werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungsprüfung einzuberufen.

Jeder sich zur Anstellungsprüfung meldende oder dazu berufene Kandidat hat sechs Wochen vor dem Prüfungstermine eine kurze in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der vorgeschriebenen Fragen an das General-Konsistorium einzuschicken, und beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Expektanzzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikte er als Vikarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinen Lebenslauf beizulegen.

Das General-Konsistorium giebt jeden zur Prüfung kommenden Kandidaten spätestens vier Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition acht Tage vor dem Prüfungstermine einzuschicken hat.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darü-

ber abzufassenden Extemporal-Aufsätze gelten die nämlichen Vorschriften, die oben aufgestellt sind.

Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Censur der Extemporal-Aufsätze eben so wie in der ersten Prüfung behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache bei der Prüfung.

Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungsprüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet sind, doch ist dabei vornehmlich darauf zu sehen:

1) Ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm bei der Aufnahmsprüfung noch gemangelt hat?

2) Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sey?

3) Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besitze, und dieselbe klar mitzutheilen verstehe, dann auch, ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungs-Lehren nach Inhalt der sympolischen Schriften und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehrsysteme anderer Konfessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?

4) Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzustellen verstehe?

5) In welchem Umfange er die Hilfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studiert habe?

6) Ob er das Praktische vom Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden, und beides zweckmäßig anzuwenden geübt sey?

7) Ob er die Grundsätze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didaktik, und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehre Fertigkeit erworben habe?

8) Ob er die Landesgesetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammt-Gemeinde im Königreich Baiern, so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erforderlich, sich bekannt gemacht habe?

9) In wieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sey, der dazu erforderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Katechet und Schulaufseher sein Amt mit Würde und Segen führe?

In Ansehung der äussern Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben festgesetzt worden sind.

Wäh-

Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Stelle nachher, als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils, dem Prüfungsprotokolle beizulegen. Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General-Konsistoriums denjenigen Kandidaten, die sich in dem einen oder andern Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht, welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

Wenn hierauf die Kandidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach dem angegebenen Gesichtspunkte berathschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maaßgabe der Rubriken des vorgezeichneten Schema und übrigen Vorschriften aufgenommen.

Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten der Kandidaten und ihre während der Prüfung ausgezeichneten Bemerkungen, werden so wie im zweiten Abschnitte verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines vorgeschriebenes Schema, und artikulirtes Urtheil zusammen gefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, und dasselbe bei

den nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Konsistorium nochmals besonders erläutern zu können.

In der nächsten Sitzung des General-Konsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach geschehener Abstimmung ein Sektionsschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Kandidatenliste zu bezeichnen, oder für ganz untüchtig zu erklären sey. Sowohl die Aufnahms als Anstellungsprüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden. Nur für die Ausstellung des dem Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen 1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes, und 30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten.

Kein Kandidat soll länger als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also sowohl seine Probepredigt und Katechisation als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

Ueber die Beförderungsordnung der Kandidaten, m. s. u. Pfarreien und deren Besetzung.

Pfarreien, protestantische.

Erledigung.

8. Sept. 1809. Bei Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats hat der Distriktsdekan sogleich Anzeige zu machen, und seine gutachtlichen Vorschlä- R. Bl. 1809 S. 1553.

ge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen; m. s. a. u. Vikarien.

3. Sept. 1809. Das General-Kommissariat hat den Nachsitz der Wittwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarrregistratur und Verwesung der Stelle die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieser Maßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten. R. Bl. 1809 S. 1522.

Jede Erledigung solcher Stellen, durch Absterben, Resignation, Emeritirung u. s. a. hat das General-Kommissariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Kompetenten um die Stelle in Original mit besonderem Berichte über die vakante Stelle, deren Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Konkurrenten sechs Wochen vor Ende des Nachsitzes, oder wo kein Nachsitz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz in das Ministerium des Innern einzuschicken. Bei Mediat- und Patronatstellen hat das General-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebenen Präsentation (m. s. u. Präsentation) mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

Be-

Besetzung der Pfarreien.

23. Jän. 1809. Die gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung der Pfarreien gehen von dem General-Konsistorium aus. R. Bl. 1809 S. 210.

wie oben. Alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Amte bestimmt haben, können nur nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung eine geistliche Amtsstelle erhalten (m. s. u. Prüfung) und weder zu Immediat- noch zu Mediat-Pfarreien sollen andere als pro ministerio geprüfte Kandidaten präsentirt werden. Von dieser Prüfung sind die Professoren an Lyceen, und Universitäten befreiet, auch sollen die Professoren an Gymnasien und Realinstituten nach zehnjähriger befriedigender Dienstleistung von einer besonderen Anstellungsprüfung freigelassen werden, wenn sie sonst über den Besitz der zum Pfarramte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichende Beweise beizubringen im Stande sind. dit. S. 186.

8. Nov. 1813. ditto 1813 S. 1435.

Die in der Anstellungsprüfung durch die erhaltene Qualifikationsnote als fähig erkannten Pfarramts-Kandidaten, erhalten ihre Beförderung auf erledigte Stellen, nach der Ordnung der aus den Qualifikationsnoten gefertigten Klassifikation, und wo alles Uebrige gleich ist, nach der Ordnung der Aufnahme unter die Kandidaten, und der bei der Aufnahmsprüfung unter gleichzeitigen Kandidaten bestimmten Klassifikation; (m. s. u. Pfarramts-Kandidaten).

Die Kandidaten der frühern Anstellungs-Prüfungs-Konkurse gehen jenen der spätern in

der Beförderungsreihe vor, und in der Regel soll von den Konkursen der letztern Jahre keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorherigen Jahrgängen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

Den Kandidaten, welche in der Anstellungsprüfung die Noten vorzüglich und sehr gut erhalten haben, ist gestattet, eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Stelle dreimal sich zu verbitten, und die Erledigung einer bessern Stelle abzuwarten.

Einem bereits im Amte stehenden protestantischen Geistlichen, gebührt, wenn er mit Kandidaten um eine Stelle konkurrirt der unbedingte Vorzug vor diesen, so ferne er sonst Vorwurfsfrei ist. Da die im Amte stehenden Geistlichen hinsichtlich ihres Fleißes, ihren Kenntnissen, Amts- und Aufführung klassifizirt werden (m. s. u. Geistliche) so soll unter den im Amte stehenden Geistlichen der ersten und zweiten Qualifikations-Klasse, und deren erster und zweiter Note, wenn sie um gewöhnliche Pfarrstellen konkuriren, vorzüglich das längere Dienstalter entscheiden, doch mit der Bestimmung, daß die mit der zweiten Note der ersten Klasse bezeichneten Bewerber sechs Dienstjahre vor den mit der ersten Note dieser Klasse Bezeichneten voraus haben müssen, wenn sie denselben vorgezogen werden sollen, und eben so die mit der ersten Note der zweiten Klasse, und mit der zweiten Note dieser Klasse nach gleichem Verhältniße, nur bei 6 weitern Dienstjahren den in der Note selbst ihnen

unmittelbar vorgehenden Bewerbern vorgezogen werden sollen. Bei Stellen in Stadtgemeinden aber, und bei solchen Stellen, womit ein Dekanat, oder eine Distrikts-Schulinspektion verbunden ist, sollen die Dienstverleihungen bloß nach der höhern Qualifikationsnote entschieden, und nur die oben erwähnte Beförderungsordnung beobachtet werden.

Kein Geistlicher soll ohne ganz besondere Gründe auf eine andere Stelle derselben Klasse des königlichen unmittelbaren Patronats befördert werden, wenn er auf der ihm übertragenen Stelle nicht wenigstens zwei volle Jahre sich befunden hat.

23. Jan. 1809. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freie Konkurrenz bei sich ereignenden Pfarrvakaturen im ganzen Umfange des Königreichs gestattet; jedoch darf sich a) Unter 6 Jahren, nach geschehener Anstellung kein Geistlicher um eine Stelle einer höhern Klasse, aber wohl um eine bessere derselben Klasse, in welcher er bereits stehet, bewerben. b) Kein Geistlicher soll sich bei Beförderungsgesuchen um eine andere Stelle, als um solche der nächstfolgenden höheren Klasse bewerben, indem das Ueberspringen einer ganzen Klasse von Pfarrerstellen, ausser dem Falle, wenn ein Geistlicher die doppelte Exspektanzzeit auf seiner Stelle geblieben ist, nicht gestattet wird. R. Bl. 1809 S. 235.

8. Nov. 1813. Wenn ein Geistlicher eine von ihm gesuchte Stelle nach erhaltener Verleihung, sich wieder verbittet, so hat er die Jahre hindurch keinen Anspruch auf eine weitere Beförderung zu machen ditto 1813 S. 1437.

chen

chen, und sie wird dem zunächst Berechtigten zugetheilt.

Eine Ausnahme von diesem Präjudiz des Verbittens einer Stelle darf nur dann zugestanden werden, wenn die erbetene Stelle vor dem wirklichen Antritte durch Zufall in ihrem Ertrage oder Werthe bedeutend vermindert worden wäre.

23. Jän. 1809. Den Mediat- und Patronatspfarrern ist übrigens freie Konkurrenz, auch bei erledigter Immediat-Pfarrstellen, verstattet, jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den allgemeinen bestimmten Grundsätzen der Beförderungsordnung in Vorschlag gebracht. R. Bl. 1809 S. 240.

wie zuvor. So oft eine protestantische Pfarrei königlichen Patronats zu vergeben ist, so hat das General-Konsistorium, wenn die Berichte des General-Kommissariats über die Verhältnisse der Stelle, und über die Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine kurze Darstellung jener Verhältnisse, und eine Charakteristik sämmtlicher Kompetenten abzufassen, und die letztern nach ihrem Lebens- und Dienstesalter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle, und nach der ihnen zugetheilten Qualifikationsnote zu bezeichnen; aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen, und in Vorschlag zu bringen, dem motivirten Vorschlage aber auch die eben erwähnte übersichtliche Darstellung sämmtlicher Verhältnisse und Kompetenten beizufügen. dit. S. 230.

8. Sept. 1809. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestättigung eines von S. 1523.

Pa-

Patronen ernannten Geistlichen, hat das General-Kommissariat auf erhaltenen Auftrag die Bestallung oder den Possessbefehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen,

m. s. a. u. Installation.

Beförderung schon angestellter Pfarrer.

23. Jan. 1809. Zur Beurtheilung, ob die angestellten Geistlichen in ihrem Fleiße nicht nachlassen, in Kenntnissen fortschreiten, ihre Fertigkeiten in der Amtsführung erweitern, und durch Amtstreue und Aufführung ihrem Stande Ehre machen, sollen theils eigene Arbeiten der Geistlichen, die in einzusendenden Jahresberichten, in Predigtentwürfen, und andern praktischen Aufsätzen, dann in Beantwortung der Synodalfragen bestehen, theils die von Kreis- und Distriktsdekanen jährlich einzuschickenden Synodal- und Visitationsberichten und Konduitlisten dem über jeden Geistlichen zu fällenden Urtheile zur Grundlage dienen. R. Bl. 1809 S. 229.

Nach den daraus sich ergebenden Resultaten hat das General-Konsistorium ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Pfarrer zu fassen, worin dieselben außer der Angabe ihres Lebens- und Dienstesalters,

1) nach ihren Fähigkeiten,

2) nach ihren Kenntnissen,

3) nach ihrer Amtsführung, sowohl in kirchlicher als in staatsbürgerlicher Rücksicht,

4) nach ihren Lebenswandel, so dargestellt werden, daß daraus

5)

5) eine beizufügende allgemeine Qualifikationsnote vorschriftsmäßig hervorgeht, m. s. a. u. Pfarreien.

8. Nov. 1813. Diese Qualifikationsnoten sollen nach folgender Abtheilung in drei Klassen gebracht werden: s. E.

I. Klasse, erste Note: vorzüglich, zweite Note, sehr gut;

II. Klasse, erste Note: gut, zweite Note: hinlänglich.

III. Klasse, erste Note: nothdürftig, zweite Note: schwach.

Hiernach soll jährlich eine umfassende, mit den gehörigen Nachträgen und Ersetzungen versehene Haupt-Qualifikationstabelle der sämtlichen wirklich angestellten protestantischen Geistlichen der allerhöchsten Stelle zur Vorlage gebracht werden.

Classifikation der Pfarreien.

23. Jan. 1809. a) Sämtliche protestantische sowohl Immediat- als Mediat-Pfarreien des Königreichs Baiern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Klassen getheilt werden, wovon die dit. 1809 S. 226.

I. Klasse die Pfarreien von 400 — 800 fl.
II. — solche von 800 — 1200. fl.
III. — solche von 1200 — 1600 fl.
IV — solche von 1600 — 2000 fl.
V. — solche von mehr als 2000 fl.

Ertrag in sich begreifen wird.

b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen, wenn sie königlichen

chen Patronats sind, bei schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreien als Filialen verbunden, oder durch bessere Dotation auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl. reinen Einkommens gebracht werden.

c) Zur Ausmittelung des reinen Ertrages der Pfarreien sollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnittssummen berechnete Fassionen aufgenommen werden.

25. Febr. 1813. Alle noch nicht definitiv in einer Pfarrei ihrer Konfession einverleibten Religionsgenossen sind verpflichtet, ihre Geburts- Trauungs- und Sterbfälle, wenn auch die Parochialhandlung selbst von einem Pfarrer ihrer Konfession verrichtet worden ist, doch in die Matrikeln der Pfarrei fremder Konfessionen in ihrem Wohnorte, mit Angabe des Pfarrers, welcher die Handlung selbst vorgenommen hat, eintragen zu lassen, ohne jedoch zur Entrichtung besonderer Matrikelgebühren dafür verbunden zu seyn. R. Bl. 1813 S. 303.

Pfarreinkünfte.

20. ditto n. Jahr. 1) Für alle aus Staats- und Stiftungsmitteln herfließenden Theile der Pfarrbesoldung an Geld und Naturalien wird das Etatsjahr vom 1. October bis letzten September zum Rechnungstermin bestimmt. dit. S. 327.

2) Alle Pfarr-Besoldungsbezüge an Dominikal- und Rustikalrenten, an Sammlungen und Geld oder Naturalkonkurrenzen der Gemeinde, werden nach dem Kalenderjahre vom 1. Jänner bis letzten December berechnet.

Aczi-

Aczidenzien, Landemien, Stolarien und freiwillige Geschenke, werden ohne Abtheilung dem Perzipienten überlassen, in dessen Periode des Bezugs der Pfarreinkünfte der Anfall derselben sich ereignet.

4) Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. October bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß davon zwei Drittheile auf die sechs Wintermonate vom October bis März, ein Drittheil aber auf die sechs Sommermonate vom April bis September zuzutheilen ist.

m. s. a. u. Interkalar-Früchte.

Pfarr-Resignation.

23. Jan. 1809. Sie muß ihrer Natur nach freiwillig seyn, kann nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünf hundert Gulden steigen soll. N. Bl. 18 S. 237.

Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über.

*Pfarrökonomie.

Pfarrvikariate.

27. Nov. 1809. 1) Wird ein Pfarrer durch Krankheit oder Abwesenheit auf kurze Zeit außer Stand gesetzt, dit. S. 18 bis 1804.

sein

sein Amt selbst zu besorgen, so hat die demselben vorgesetzte Inspektion dafür zu sorgen, daß die benachbarten Geistlichen seine Geschäfte indeß versehen.

2) Ist ein Pfarrer durch anhaltenden Krankheitszustand oder durch Altersschwäche auf lange Zeit oder für immer unfähig, seine Geschäfte ganz oder zum Theile zu verrichten, so hat derselbe auf eigene Kosten einen Pfarrgehilfen anzunehmen, und sich wegen der Belohnung für die zu leistende Amtshilfe selbst mit demselben zu vergleichen; die getroffene Wahl des Vikars aber dem General-Kommissariate zur Genehmigung anzuzeigen, oder wenn er selbst einen tauglichen Vikar nicht ausfindig machen könnte, sich einen solchen vom General-Kommissariate zu erbitten, und wenn er mit demselben über die zu zahlende Belohnung nicht einig werden könnte, die Entscheidung darüber dem General-Kommissariate auch einzustellen.

23. Jän. 1809. Kandidaten, welchen das Aufnahmsatteſt, oder eine der fünf ersten Befähigungsnoten der Prüfung (m. s. u. Prüfung) fehlt, dürfen zu einem Vikariate nicht zugelassen werden. ditto 1809. S. 208.

3) Jeder Kandidat, welcher nicht schon in einem Schulamte provisorisch angestellt ist, wird verpflichtet, solche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung willig zu benützen, und dabei neben freier Kost und Wohnung sich mit einer mäßigen Belohnung, welche zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse ausreicht zu begnügen.

4)

4) Nur in dem Falle eines zur Erhaltung eines Vikars ganz unzureichenden Pfarreinkommens, und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushilfe findet eine Zulage aus dem Ueberschusse des Lokal-Kirchenvermögens statt, welche die Summe von 200 fl. nicht übersteigen darf, und überhaupt nur als Beihilfe anzusehen ist.

5) Nach dem Tode eines Pfarrers hat das Distriktsdekanat sogleich die benachbarten Pfarrstellen zur unentgeldlichen Mitverwaltung der erledigten Stelle aufzufordern, und über die deshalb getroffenen Verfügungen die Genehmigung des Generaldekanats einzuhohlen.

6) Diese unentgeldliche Amtsverwesung ist von benachbarten Geistlichen während der ganzen Dauer des Nachsitzes fortzusetzen, und von den Relikten dem stellvertretenden Geistlichen nur der unvermeidliche Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu vergüten.

7) Die Geschäfte sind von Wiederbesetzung, welche in 4 bis 6 Wochen eintritt unentgeldlich von benachbarten Geistlichen zu verrichten, und die binnen dieser Zeit anfallenden Interkalareinkünfte dem Pfarrvakatur- und geistlichen Pensionsfonde zu verrechnen.

8) Das nämliche findet statt, wenn bei Beförderung eines Pfarrers bis zur Ernennung und zum Amtsantritte des Nachfolgers eine Aushilfe von nicht mehr als 4 bis sechs Wochen zu leisten ist.

9) Wenn hingegen die Pfarrstellen, welche durch den Tod oder durch Versetzung des Geist-

lichen

lichen erledigt sind, eine längere als 4 bis 6 Wochen dauernde Vakanz nach geendigten Nachsitzen oder nach dem Abzuge des vorigen Pfarrers zu erwarten, oder wenn die erledigte Stelle über zwei Stunden von den nächsten protestantischen Pfarreien entfernt, und dadurch die Amtsverwesung durch benachbarte Pfarrer unthunlich ist, so hat das General-Kommissariat einen eigenen Pfarrverweser aus der Zahl der Kandidaten aufzustellen, und ihm durch das Distriktsdekanat zur Amtsverwesung und zur Verrechnung der Pfarreinkünfte anzuweisen, über die getroffene Verfügung aber Anzeige an das geheime Ministerium des Innern sogleich zu erstatten.

10) Ein solcher Vikar hat während seiner Amtsverwesung unter Aufsicht des Distriktsdekans auch alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte zu erheben, und sie nach Abzug des ihm bestimmten Gehalts, monatlich an die Kultus-Administration des Distrikts abzuliefern, welche dieselben nach darüber an dieselbe zu erlassenden besondern Verfügung an die Administration des Pfarrvakatur- und Pensionsfondes zu verrechnen und einzusenden hat.

11) Der Gehalt eines solchen Vikars wird auf 20 fl. monatlich festgesetzt, ueben welchem derselbe die freie Wohnung im Pfarrhause, das nöthige Holz zur Beheizung einer Stube, und die freiwilligen Geschenke der Parochianen (aber nicht die normalmäßigen Stolgebühren) zu genießen haben soll. Wenn die vakante Pfarrstelle mit Ausschluß der freien Wohnung und freiwilli-

gen Geschenke selbst nicht über 300 fl. jährliche Einkünfte gewährt, so ist der ganze Ertrag derselben ohne weitere Abrechnung dem Vikar während der Dauer seiner Amtsverwesung als Gehalt anzuweisen.

12) Die Stiftungs-Administration des Distrikts, so wie jede andere Behörde, von welcher die vakante Pfarrei Besoldungstheile an Geld oder Naturalien zu beziehen hat, soll auf Anzeige des General-Kommissariats über die Anstellung eines Pfarrverwesers, demselben den treffenden Vikariatsgehalt von den Interkalareinkünften der Pfarrei monatlich ungehindert verabfolgen lassen.

Den Pfarrvikarien sind bei den Aufzug und Abgang 10 fl. aus den erledigten Pfarreinkünften zu vergüten. R. Bl. 181 S. 193.
15. März 1810.

Die Anschaffung eines Priesterrocks aus Kirchenmitteln findet nicht statt; sie können daher die Amtsfunktionen im schwarzen Mantel und Kleide verrichten.

*Pfarr-Widdumsgründe.

Pfarrwittwen,

m. s. u. Wittwen.

Präsentationen.

Jeder Patron ist gehalten ein Subjekt aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, welchen aber keine der fünf ersten Befähigungsnoten fehlen darf, oder einen schon im Amte stehenden Geistlichen zu wäh- ditto 1809 S. 208.
23. Jän. 1809.

wählen, ohne jedoch an die Dienstzeit anzustellenden Subjekte gebunden zu seyn.

23. Jan. 1809. Die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präsentirten Subjekte, geht von dem General-Konsistorium aus. Patronen, denen die Präsentation auf Pfarreien zustehet, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Kandidaten gewählten Subjekte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen. R. Bl. 1809 S. 208—211

Die Präsentation des Gewählten muß bei Verlust des Präsentationsrechts, für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronats-Pfarrstelle geschehen. Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung (oder des Possessbefehls) im Namen Sr. Majestät des Königs durch das einschlägige General-Kreis-Kommissariat.

*Präsentationstaxe.

Predigen.

wie oben. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte wie oben Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einem Kandidaten, der nicht mit einem Aufnahmsattest versehen ist, Predigten auftragen.

Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht

ihre

ihre zu haltende Predigt vorher dem Distrikts-dekan, oder einem öffentlichen akademischen Leh-rer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben.

Sollte ein Studirender sich zu häufig, oder zu schnell hintereinander mzu Predigen melden, so hat der Distriktsdekan ihm solches zu wieder-rathen, und ihm die öftere Approbation zu ver-sagen. Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen.

Rechts-

* Rechtsangelegenheiten der Pfarrer.

Reisebewilligung der Geistlichen.

8. Sept. 1809. Urlaubs und Reiseerlaubnißgesuche der Geistlichen und übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht auser Landes gehet, von den Distriktsdekan zu erledigen. R. Bl. 1809 S. 1489.

Eine 14tägige Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise in das Ausland damit verbunden ist, hat das General-Kreiskommissariat zu bewilligen; bei längerer Abwesenheit aber, oder bei Reisen ins Ausland, oder an den Ort des königlichen Hoflagers zum Ministerium des Innern zur Erledigung einzuschicken.

* Religiöse Handlungen und Gebräuche.

* Religiöse Volksblätter.

* Religionsänderung.

Religionsbekenntniß.

ditto Die Ertheilung der erforderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religionsbekenntnisses nöthigen Anstalten liegt dem General-Konsistorium ob. dit. S. 1508. §. 56.

* Religions- und Gewissensfreiheit.

* Religions- und Kirchengesellschaften.

Religions-Kultus.

8. Sept. 1809. Die oberste Leitung des öffentlichen protestantischen Religionskultus liegt dem General-Konsistorium ob. R. Bl. 1809 S. 1508 §. 56.

* Religionsunterricht.

wie zuvor. Besonders hat das General-Kommissariat für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugendunterrichts zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehrvorträge, so wohl in Volks- als Studienschulen zu wachen; theils zu seinen Mittelorganen, als Kreis-Kirchenräthe und Distriktsdekane vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen. Eben deswegen wird das General-Konsistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen. dit. S. 1507. §. 53. 54.

* Religions-Verhältnisse der Kinder.

* Religionsverwandte, einzelne.

* Religionswahl.

* Sammlungen.
* Sektenstifter.
* Simultangebrauch der Kirche.
Streite zwischen Pfarrern und Pfarrgenossen.

17. März 1809. Die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschliessung von dem Gottesdienste, oder von den Sakramenten, kommt den General-Kreiskommissariaten zu, wenn keine gütliche Beilegung statt findet, ist gutachtlicher Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten. R. Bl. 1809 S. 574.

Minder bedeutende Streite sind von den Distrikts- oder Spezialdekanen nach Maßgabe der Kirchenordnung zu entscheiden.

Superintendenten.

— — 8. Sept. 1808. Die Stelle der Superintendenten vertreten die General-Kreiskommissariate, als die gesetzlichen Mittelorgane des bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistoriums. dit. S. 571. §. 4. ditto 1808 S. 2275.

28. Juli näml. Jahr 16. Aug. 1812. An jenen Orten, wo noch besondere gutsherrliche Konsistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Spezial-Superintendenten die Verhandlung der Konsistorial-Sachen. dit. S. 1842 ditto 1812 S. 1519.

Synodal Aufgaben.

8. Sept. 1809. Jährlich um Ostern sollen Synodal-Fragen für alle Geistliche, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie für alle Vikarien und Kandidaten vom Kreiskirchenrathe aufgegeben, und durch die Distrikts dekane bekannt gemacht werden; die mit Ende des Jahres darauf einlaufende Antworten hat er durchzusehen, und mit seinen Bemerkungen an das General-Kommissariat einzuliefern, wo die Censur darüber zu geschehen hat, welche er seinen Didzesanen alsdann mittheilt. Die ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art sollen dem Ministerium vorgelegt werden. K. Bl. 1809 S. 1526-31.

Synode.

Ditto. Jährlich einmal soll der Distriktsdekan alle Kapitularen, und im Distrikte sich aufhaltenden Vikarien und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekanats versammeln, und über die abgehaltene Synode Protokoll und Bericht mit Beilegung der gehaltenen Synodal-Predigt an das General-Kommissariat einschicken (m. s. a. u. Jahresbericht). dit. S. 158

* Tauf.

8. Okt. 1811. Haustaufe zu bewilligen, gehört in die Kompetenz der General- Kreis- und Lokal-Kommissariate. R. Bl. 1811 S. 1497.

Die Veredlung der Tauffeier liegt dem General-Konsistorium ob.

* Taufliſten und Bücher.

* Taufſcheine.

* Trauergeläute.

* Trauungen.

Uneheliche Kinder,
m. s. u. Beerdigung u. u. Taufe.

Unterstützung für protestantische Geistliche.

25. März 1812.

Aus dieser Anstalt sollen

a) Pfarrstellen, deren Ertrag nicht 400 fl. reines Einkommen gewährt, wenn keine andern Vermehrungsquellen auszumitteln sind, besser dotirt werden. R. Bl. 1812 S. 568.

b) Geistlichen, denen wegen hohen Alters, oder anhaltenden Krankheitszustandes ein Pfarrgehülfe unentbehrlich, und die Bezahlung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist, wenn ihr Pfarreinkommen nicht den Ertrag von Stellen der ersten und zweiten Dienstklassen übersteigt, auch das Lokal- und Distrikts-Kirchenvermögen keinen zu ihrer Unterstützung anwendbaren Renten-Ueberschuß gewähret, eine angemessene Gehaltszulage, deren Betrag jedoch die Summe von zweihundert Gulden niemals übersteigen soll, als Beihilfe zur Belohnung des unentbehrlichen Vikars erhalten.

c) Den Distriktsdekanen, deren Pfarrstellen den Ertrag der besseren Pfarreien der zweiten Dienstklasse nicht erreichen, eine ihrem Inspektionsgeschäfte angemessene Belohnung gewährt werden.

d)

d) Zulagen für solche Geistliche, welche noch auf den Stellen der ersten Klasse sich befinden, und einer Verbesserung zwar bedürftig und würdig, aber wegen erreichten höheren Alters, oder Krankheit, zur Versetzung nicht geeignet sind, bewilliget werden.

Die Zulagsraten bestehen in Beiträgen von 25 bis 200 fl. Sie können nur für eine bestimmte Amtsstelle, und nur für die Zeit der Dienstdauer bewilliget werden, gehen daher nicht auf Wittwen und Waisen, noch auf den Amtsnachfolger ohne neue Dekretur über.

Jedes Gesuch um eine solche Zulage ist bei dem treffenden Generaldekanate mit den Attesten für die Dürftigkeit, und Würdigkeit des Bittstellers begleitet, einzureichen, von diesem zu sammeln, und bei jedem einzelnen aus den abzufordernden Berichten der betheiligten Behörden noch nachzuweisen, ob, und in welchem Maaße das Lokal- oder Distrikts-Kirchenvermögen, der Patron oder die Gemeinde zur Unterstützung des Bittstellers beizutragen verpflichtet, und vermögend seyen. Gegen das Ende des ersten und zweiten Etatsjahres sind alsdann die gesammelten Bittschriften, Zeugnisse, Berichte, und Gutachten von jedem Generaldekanate mit einem begutachtenden Gesammtberichte zum geheimen Ministerium des Innern einzuschicken.

e) Beiträge zu der Eremiten-Pension solcher Geistlichen geleistet werden, welche bei der hinlänglich motivirten Resignation ihrer Stelle durch den Vorbehalt des dritten Theils vom Ein-

kom-

kommen der resignirten Stelle von 300 fl. Pension erhalten würden, und keine weitere Behilfe zu ihrer Sustentation besitzen.

Völlig dienstunfähige Geistliche, welche emeritirt zu werden suchen, können aus dieser Anstalt keinen Beitrag zu ihrer Subsistenz erhalten, sondern sind rücksichtlich ihrer Resignation, und Pensionirung nach der Beförderungsordnung zu behandeln. Nur in dem Falle, wenn das zur Emeriten-Pension zu bestimmende Drittheil des reinen Pfarreinkommens unter 300 fl. beträgt, und der Geistliche ganz von allen andern Mitteln zu seiner Erhaltung entblößt ist, so kann dessen Emeriten-Pension bis auf diese Summe erhöhet werden.

Zur Verwaltung dieser Anstalt soll ein eigener Administrator in Nürnberg aufgestellt werden.

13. Aug. 1813. Unterstützungskasse für die protestantischen Geistlichen, und daraus zu verwilligende Zulagen für Dekane und andere Geistliche im Generaldekanate des Rezatkreises. R. Bl. 1813 S. 1086.

Ver-

Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche.

Verpflichtung der Geistlichen.

27. Febr. 1814. ungedruckt.

Jeder auf eine Pfarrei oder andere selbstständige Stelle eines Seelsorgers, und überhaupt auf eine stabile Pfründe beförderte Geistliche, soll künftig bei seiner Einsetzung in seine Stelle dem Staate seine Dienstes- und Staatsbürgerstreue durch einen förmlichen Eid versichern.

Die Eidesformel soll lauten wie folgt:

„Ich schwöre und verspreche zu Gott, auf „dem heiligen Evangelium, der Konstitution „und den Gesetzen zu gehorchen, dem Könige „treu zu seyn, und meine Amtspflichten nach „der mir ertheilten Instruktion und der beste„henden Kirchenordnung getreu und gewissen„haft genauest, so viel nur immer in mei„nen Kräften steht, zu erfüllen.“

Im Uebrigen bleibt derselbe ganz der nämliche wie oben.

„Ich verspreche auch an keine geheimen Ver„bindungen weder im Innlande noch im

„Aus-

„Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil
„zu nehmen, und alles, was an mir liegt,
„zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beizu-
„tragen. — Wenn ich erfahre, daß ir-
„gendwo etwas zum Nachtheile Seiner kö-
„niglichen Majestät und des Staats ange-
„sponnen werde, so will ich es der Regie-
„rung unverzüglich anzeigen.

Die Ablegung des Eides geschieht unmittelbar vor dem Akte der Investitur. — Diejenige Behörde, welche den Geistlichen auf seine Pfründe zu installiren hat, soll denselben auch den in obiger Weise vorgeschriebenen Eid abzunehmen haben; folglich die Polizeidirektionen und Kommissariate, die Landgerichte und die Herrschaftsgerichte, so weit letztere das Installationsrecht, nach Maßgabe der Bestimmungen des organischen Edikts, über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Ueber den Akt der Eidesleistung soll ein eignes Protokoll geführt, und von den verpflichteten Geistlichen unterzeichnet, dann zu den Installationsakten genommen werden. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls ist an die Kreisstelle einzusenden, und daselbst bei den einschlägigen Akten zu hinterlegen.

* Verkündigungen von der Kanzel.

* Verlobte, Verlobungen.

* Versteigerungen an Feiertagen.

Vi-

*Vikare,

m. s. u. Heirathsbewilligungen, u. Pfarrvikare, u. u. Ordination.

*Vorsteher, geistliche.

Witt:

Wittwen protestantischer Geistlichen.

8. Sept. 1809. Die Pensions- und Unterstützungsgesuche der Wittwen der Geistlichen und übrigen Kirchendiener, und deren Bitten um Nachsitzverlängerung sind durch die General-Kommissariate an das Ministerium des Innern einzufördern. R. Bl. 1809 S. 1524.

Der Nachsitz der Wittwen verstorbener Geistlichen, wird ohne Unterschied des Amtes, das diese bekleidet haben mögen, durchgehends auf ein viertel Jahr von dem Tode an festgesetzt.

Alle versorgten Kinder verstorbener Geistlichen haben keinen Anspruch auf den Nachsitz in der Stelle ihrer Aeltern zu machen.

Dieser Nachsitz gehört bloß der Wittwe, und wo minorene unversorgte Kinder vorhanden sind, diesen und der Wittwe gemeinschaftlich.

Ist keine Wittwe, aber unversorgte Kinder vorhanden, so haben diese letztern nur im Falle der Minderjährigkeit Ansprüche auf den gesetzlichen Nachsitz. Sind sie schon volljährig, aber einer Unterstützung bedürftig, so soll ihnen eine verhältnißmäßige Gratifikation, welche jedoch ein Drittheil des Ertrages des Nachsitzquartals nicht übersteigen darf, aus dem-

jeni-

jenigen Fond geschöpft werden, welcher die Interkalareinkünfte bezieht.

3. Febr. 1814. Von dem Anfange des Etatsjahrs 1813/14 an ist von jeder stabilen geistlichen protestantischen Stelle unmittelbaren und mittelbaren Patronats Ein Prozent des reinen Ertrages in halbjährigen Raten an die allgemeine Pfarrwittwen-Kasse jährlich zu entrichten, wobei die neuesten approbirten Fassionen zum Grunde zu legen sind. R. Bl. 1814 S. 266.

Dieser Abgabe unterliegen auch die Personalzulagen der Geistlichen, nicht aber die Funktionsgehalte z. B. der Dekane rc.

Dagegen haben von dem oben bestimmten Termine an alle Beiträge an Privatwittwen und Kapitelskassen aufzuhören.

Die Dekanate haben diese Beiträge in halbjährigen Fristen den 1. April und 1. October von ihren Kapitularen zu erheben, und an das Lokal-Commissariat der Stadt Nürnberg, als hiemit ernannte Oberadministration der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse, einzusenden.

Da die protestantischen Privat-Patronats-Pfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbaren Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an dieser Unterstützungsanstalt, den unmittelbaren Pfarreien gleich gehalten werden, so ist es billig, daß auch die Privatpatronen die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse, welche ihnen die Versorgung ihrer geistlichen Wittwen abnimmt,

durch

durch Beiträge unterstützen. Das General-Kommissariat hat daher sämtliche Privatpatronen seines Kreises, welche dem Herkommen gemäß, oder aus irgend einem Verbindlichkeitstitel Pensionen an ihre Pfarrerswittwen entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden Fällen abzureichen schuldig sind, zu solchen jährlichen Beiträgen aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung abzufordern, und diese in Bälde einzusenden.

Ferner zahlt jedes Privatpatronats-Kirchenärar von jenem Termine an jährlich fünf Gulden an die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse, wovon nur diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche gegenwärtig entweder eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe zu leisten, oder ein erwiesenes Defizit haben, beide jedoch nur in so lange als die eine oder das andere dauern wird.

Für die Erhebung dieser beiden letztgenannten Arten von Beiträgen hat das betreffende General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat zu sorgen, und dieselben an die aufgestellte Oberadministration einzusenden.

Aus den sich hieraus bildenden Revenüen soll einstweilen jeder Pfarrerswittwe, wenn sie dermalen nicht schon mehr bezieht, eine jährliche Unterstützung von wenigstens 50 fl. geschöpft, und diese in der Folge bei vollkommener Bildung der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse auf wenigstens 100 fl. erhöhet werden.

27. Febr. 1812. Sämtliche Dekanate sollen jeden in ihrer ungedruckt.

29. Okt. näml. J. Didzese sich ereignenden Todesfall einer Pfar- ungedruck

rers-

terswittwe, nebst der Angabe, ob sie eine Pension genossen, wie viel, und woher? ungesäumt an die Generaldekanate einberichten, welche diese Anzeige vierteljährig der allerhöchsten Stelle vorzulegen haben.

Zu-

Zulagsgesuche.

8. Sept. 1809. Die Zulagsgesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener nebst den Unterstützungsgesuchen der Wittwen gelangen durch das General-Kommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichen Berichte. R. Bl. S. 1524.

Zwangsmittel, kirchliche.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 3

München 1814
Bavar. 651-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372658-7